

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen
Bundesstaaten**

Apolant, Jenny

Leipzig ; Berlin, 1918

urn:nbn:de:bsz:31-91534

43 A

6149

4

67

D

De

43 A

6149

Jenny Apolant
Das kommunale Wahlrecht
der Frauen
in den deutschen Bundesstaaten



Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

1918



Von Jenny Apolant ist früher erschienen:

Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde

Nach dem Material der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau in Frankfurt a. M. bearbeitet. 2. Auflage. Steif geb. M. 2.40

Inhalt: Vorwort. — Einführung. — Gemeinbewahlrecht der Frau in den Bundesstaaten des Deutschen Reichs. — Armenpflege. — Waisenspflege. — Vormundschaft (Einzel- und Berufsvormundschaft). — Schulverwaltung. — Schulpflege. — Wohnungsinspektion und Wohnungspflege. — Polizeiassistentinnen. — Besoldete Wohlfahrtspflege. — Tabellen: Kommunale Wohlfahrtspflege, Schulverwaltung und Arbeitsnachweis. — Gesamtergebnis der Tabellen. — Liste der befragten Land- und Stadtgemeinden. — Anhang: Das europäische Ausland.

„In dieser vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein herausgegebenen und von der Leiterin der Auskunftsstelle für Gemeindeämter der Frau zu Frankfurt a. M. mit großer Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit gearbeiteten Schrift ist alles Material zusammengetragen, das sich auf die Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde bezieht. Sie ist daher besonders als Nachschlagewerk allen zu empfehlen, die sich über die kommunale Frauenarbeit unterrichten wollen. . . . Bei dem zunehmenden Interesse weiter Frauenkreise ebensowohl wie der Behörden und Parlamente für die kommunale Betätigung der Frau darf die verdienstvolle Schrift sicher auf viele dankbare Benutzer rechnen. Sie sollte in der Bibliothek seines Magistrats und seines Frauenvereins fehlen.“ (Blätter für Soziale Arbeit.)

Allgemeine Volkswirtschaftslehre

Von weil. Geh. Oberreg.-Rat Prof. Dr. W. Lexis. (Die Kultur d. Gegenwart. Herausgeg. von Prof. P. Hinneberg. Teil II, Abt. X, 1.) 2. Auflage. Geheftet M. 7.—, gebunden M. 9.—, in Halbfranz gebunden M. 15.—

Inhalt: A. Einleitung. I. Die Entwicklung der Volkswirtschaft. II. Die Methode der Volkswirtschaftslehre. — B. Der Kreislauf der Volkswirtschaft. 1. Der Wert. II. Die Nachfrage. III. Die Produktion. IV. Kapitalvermögen und Unternehmung. V. Das Angebot. VI. Die Preisbildung. VII. Handel und Preise. VIII. Das Geld. IX. Kredit- und Bankwesen. X. Der Wert der Geldeinheit. XI. Das Einkommen. XII. Näheres über Arbeitseinkommen und Kapitalgewinn. XIII. Die Grundrente. XIV. Produktion und Einkommen. XV. Krisen. XVI. Die Konjunktur. XVII. Produktion und Verteilung. XVIII. Zukunftsaussichten.

„Ein geistvolles Werk, in dem der Verfasser seine durch vielseitige, tiefgründige Studien ausgereifte Stellung zur Volkswirtschaftslehre in glänzender Weise niedergelegt hat.“ (Literar. Zentralblatt.)

Aus Natur und Geisteswelt

Jeder Band geheftet M. 1.20, gebunden M. 1.50

- | | |
|--|---|
| Verfassung u. Verwaltung der deutschen Städte. Von Dr. Matth. Schmid. (Bd. 466.) | Die moderne Mittelstandsbe-
wegung. v. Dr. L. Müffelmann. (Bd. 417.) |
| Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches. Von Geh. Rat Prof. Dr. E. Loening. 4. Aufl. . . . (Bd. 34.) | Die Gartenstadtbewegung. Von Landeswohnungsinspektor Dr. S. Kampfmeyer. Mit 43 Abb. 2. Aufl. . . . (Bd. 259.) |
| Deutsches Verfassungsrecht in geschichtlicher Entwicklung. Von Prof. Dr. E. Hubrich. 2. Aufl. . . . (Bd. 80.) | Rinderfürsorge. Von Prof. Dr. Chr. J. Klumfer. (Bd. 620.) |
| Der deutsche Staat. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Fr. von Liszt. . . . (Bd. 600.) | Säuglingsfürsorge. Von Oberarzt Dr. Rott. (Bd. 509.) |
| Moderne Rechtsprobleme. Von Geh. Justizrat Prof. Dr. Josef Kohler. (Bd. 128.) | Kriegsbeschädigtenfürsorge. v. Medizinalrat Dir. Dr. Rebenisch, Direktor Dr. Schlotter, Gewerbeschuldir. Bad und Prof. Dr. S. Kraus. Mit 2 Tafeln. (Bd. 523.) |
| Geschichte der sozialistischen Ideen i. 19. Jahrh. Von Privatdozent Dr. Fr. Mucke. 2. Aufl. 1. Bd.: D. rationale Sozialismus. II. B.: Proudhon u. d. entwicklungsgeschichtl. Sozialismus. (Bd. 269/270.) | Grundzüge des Versicherungs-
wesens. (Privatversicherung) Von Prof. Dr. A. Manes. 3. Aufl. (Bd. 105.) |
| Soziale Bewegungen u. Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. Von: G. Maier. 5. Aufl. (Bd. 2.) | Die Reichsversicherung. Die Kranken-, Unfall-, Hinterbliebenen-, Unfall- u. Angestelltenversicherung u. d. Reichsversicherungsordnung u. dem Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Landesrat H. Seelmann. (Bd. 380.) |
| Soziale Kämpfe im alten Rom. Von Dr. E. Bloch. 4. Aufl. (Bd. 22.) | Arbeiterschutz und Arbeiter-
versicherung. Von Geh. Hofrat Prof. Dr. D. v. Zwiabined-Edenhof. 2. Aufl. (Bd. 78.) |
| Seuerungszuschläge auf sämtl. Preise 30% einschließl. 10% Zuschlag der Buchhandlungen | |

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Wo

in d

Her

Verlag un

BAD. STAATSKANZLEI
BÜCHEREI

Kat. *Q. 674*

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Von

Jenny Apolant

(Leiterin der Zentralstelle für Gemeindeämter
der Frau, Frankfurt a. M.)

Herausgegeben vom Deutschen Reichsverband
für Frauenstimmrecht



Verlag und Druck von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1918



nde
u in
en des
erufs-
ungs-
umale
ellen.
stand.
on der
großer
enge-
t. Sie
umale
ufreie
u darf
stohet
beit.)
re
egen-
lage.
15.—
de der
Nach-
gebot.
wesen.
mment
rifen.
ichten.
udien
hat.“
latt.)
It
bbe=
417.)
Von
mpff-
259.)
Ghr.
620.)
erarzt
509.)
e. W.
reffor
und
523.)
g S=
Prof.
105.)
ran-
nfall-
ungs-
Ange-
380.)
ter=
of. Dr.
d. 78.)
ungen
lin

1943 G 399

43 A 6149



De
Prof.
Deut
gesch
Prof. I
Der d
rat Br

Schutzformel für die Vereinigten Staaten von Amerika:
Copyright 1918 by B. G. Teubner in Leipzig.

Alle Rechte, einschließlich des Übersetzungsrechts, vorbehalten.

70

Die
sprüngen
nomme
Deutsch
einzulei
Unterla
umfasse
deutsche
stützt v
Frauen
den deu
Regieru
werden
arbeitu
insoweit
des Kri
hinausz
Frauen
1916 z
Frauen
vielen d
riedens
nüssen.
ie im
mene in
der poli
deutete,
Auch fü
nicht nu

Zur Einführung.

Die Herausgabe des vorliegenden Buches wurde ursprünglich für die Zeit nach dem Kriege in Aussicht genommen, um für eine vom Deutschen Verband und der Deutschen Vereinigung für Frauenstimmrecht gemeinsam einzuleitende allgemeine Werbearbeit die notwendigen Unterlagen zu liefern. Durch eine möglichst gründliche und umfassende Darstellung der bestehenden Verhältnisse in den deutschen Bundesstaaten sollten die Eingaben sachlich unterstützt werden, in denen die Forderung des kommunalen Frauenwahlrechts als Mindestforderung in bezug auf die den deutschen Frauen noch vorenthaltenen Bürgerrechte bei Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften erhoben werden sollte. Durch verschiedene Umstände wurde die Ausarbeitung der Schrift verzögert, zu deren Beschleunigung insoweit zunächst auch kein Grund vorlag, als das Ende des Krieges noch nicht abzusehen war und immer weiter hinauszurücken schien. Mit der gesamten organisierten Frauenbewegung glaubten auch die genannten, im März 1916 zu einem einheitlichen Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht verschmolzenen Verbände angesichts der vielen drängenden Kriegsaufgaben und im Zeichen des Burgfriedens von einer Agitation in eigener Sache absehen zu müssen. Durch die kaiserliche Osterbotschaft von 1917 und die im Reich und in den Bundesstaaten in Aussicht genommene innerpolitische Neuorientierung, die eine Ausdehnung der politischen Rechte auf alle männlichen Staatsbürger bedeutete, änderte sich aber die Situation auch für die Frauen. Auch für sie war damit der Augenblick gekommen, wo es nicht nur als ihr Recht, sondern als ihre Pflicht erscheinen

mußte, mit ihren berechtigten Forderungen auf ein Mitbestimmungsrecht im öffentlichen Leben hervorzutreten.

Die erste, nächstliegende dieser Forderungen, hinter denen heute bekanntlich auch in Deutschland die gesamte interkonfessionelle Frauenbewegung geschlossen steht, ist die des Frauenwahlrechtes in der Gemeinde. Um sie aber dem Verständnis der öffentlichen Meinung und der maßgebenden Kreise näherzubringen, wird noch eine unermüdlige, zielbewußte Werbearbeit nötig sein, wird es vor allem nötig sein, an der Hand der Tatsachen nachzuweisen, daß diese Forderung auch bei uns nicht plötzlich vom Himmel gefallen, von einigen wenigen unruhigen Köpfen ins Blaue hinein erhoben wird, sondern daß sie — in den meisten anderen Kulturländern zum Teil schon seit Jahrzehnten erfüllt — auch bei uns durch die allgemeine politische und soziale Entwicklung bedingt, aus den Verhältnissen selbst herausgewachsen ist, und daß ihre Realisierung keinen Bruch mit Bestehendem, Erprobtem und Bewährtem, sondern nur dessen notwendige, zeitgemäße Ausgestaltung bedeuten würde. Diesen Nachweis soll und wird auch die vorliegende Schrift durch ihre streng sachliche Darstellung erbringen.

Wir betrachten es als einen besonderen Glücksfall, daß wir als Verfasserin in Frau Jenny Apolant, der verdienten langjährigen Leiterin der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, die zur Zeit in erster Linie berufene Persönlichkeit gewinnen konnten. Der Vorstand des Deutschen Reichsverbandes für Frauenstimmrecht möchte es nicht unterlassen, Frau Apolant auch an dieser Stelle den wärmsten Dank für ihre Bereitwilligkeit zu dieser umfassenden und zeitraubenden Arbeit auszusprechen. Zugleich dürfen wir wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß ihre Schrift, die in dieser übersichtlichen Zusammenfassung einem allgemeinen und zur Zeit besonders lebhaft empfundenen Bedürfnis Rechnung trägt, nicht nur in den dem Deutschen Reichsverband für Frauenstimmrecht angeschlossenen Landesvereinen und Ortsgruppen,

sondern weit darüber hinaus in allen sozial arbeitenden Frauenorganisationen Interesse und weiteste Verbreitung finden und ihnen eine willkommene, unentbehrliche Grundlage für alle Aufklärungs- und Werbearbeit auf diesem Gebiete geben wird.

Eben, da diese Zeilen in Druck gehen, kommt aus Frankfurt a. Main eine hoch erfreuliche Kunde. Gelegentlich der Beratung zweier dahingehender Anträge der Sozialdemokraten und der Fortschrittlichen Volkspartei in der Stadtverordnetenversammlung vom 29. Januar machte der Oberbürgermeister nach einer warmen Anerkennung der bisher geleisteten kommunalen Frauenarbeit die Mitteilung, daß sich der Frankfurter Magistrat aus Gründen der Gerechtigkeit für die Einführung des kommunalen Frauenwahlrechts erklärt habe. Daraufhin wurde folgende Entschließung gefaßt: „Die Stadtverordnetenversammlung begrüßt die Stellungnahme des Magistrats, die mit den Grundsätzen der Anträge der Fraktionen der Fortschrittlichen Volkspartei und der Sozialdemokratie übereinstimmt, und ersucht den Magistrat, gemeinschaftlich mit ihr in einem gemischten Ausschuß, bestehend aus sieben Stadtverordneten und sechs Magistratsmitgliedern, die Eingabe an die Königliche Staatsregierung und die beiden Häuser des Landtags fertigzustellen.“

Es geschieht zum erstenmal in deutschen Landen, daß ein Stadtparlament für die politischen Frauenrechte eintritt. Möchte der Frankfurter Beschluß ein gutes Omen für unsere Sache bedeuten und recht vielen anderen Städten ein Vorbild werden.

Dresden, Februar 1918.

Marie Stritt.

Don
Gemei
nach de
geschlo
Das
vertret
Doraus
A. i
Bayer
sen-M
burg-K
B. in
Rhein
Altenb
Detmol
und R
Schwer
Die
Ausüb
lichen
lichen
gemein
sen, de
Lübeck
denhag
Das
Grund
es nur
den. In

Inhalt.

	Seite
Zur Einführung	III
Einleitung	1
Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches	5
Königreich Preußen	5
A. Städtische Gemeinden	5
B. Landgemeinden	16
Königreich Bayern	23
Königreich Sachsen	25
Königreich Württemberg	27
Großherzogtum Baden	27
Großherzogtum Hessen	29
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	30
Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	32
Großherzogtum Oldenburg	32
Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach	34
Herzogtum Braunschweig	36
Herzogtum Anhalt	37
Herzogtum Sachsen-Meiningen	38
Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	39
Herzogtum Sachsen-Altenburg	40
Fürstentum Reuß jüngere Linie	41
Fürstentum Reuß ältere Linie	41
Fürstentum Lippe-Dehmold	42
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	43
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	43
Fürstentum Waldeck	44
Fürstentum Schaumburg-Lippe	44
Freie und Hansestadt Hamburg	45
Freie und Hansestadt Bremen	47
Freie und Hansestadt Lübeck	48
Reichsland Elsaß-Lothringen	49

Anhang.

I. Die derzeitigen Gesetzesbestimmungen (nach dem Quellenmaterial)	50
II. Gesetzesbestimmungen betr. Zusammensetzung städtischer und ländlicher Verwaltungsdeputationen, Ausschüsse oder Kommissionen	131
III. Entwicklung der kommunalen Frauenarbeit in Deutschland seit dem Jahre 1910	152
IV. Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit in Deutschland seit dem Jahre 1882	153
V. Das kommunale Wahlrecht der Frauen im europäischen und außereuropäischen Ausland	154

Einleitung.

Von dem passiven Wahlrecht, d. h. dem Recht, in die Gemeindevertretung gewählt zu werden, sind die Frauen nach den geltenden Bestimmungen in ganz Deutschland ausgeschlossen.

Das aktive Wahlrecht, d. h. das Recht, die Gemeindevertretung zu wählen, steht den Frauen unter bestimmten Voraussetzungen zu:

A. in den Stadt- und Landgemeinden: Hohenzollern, Bayern rechts des Rheins, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Reuß ä. L., Reuß j. L., Waldeck, Schwarzburg-Rudolstadt.

B. in den Landgemeinden: Preußen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, Königreich Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha für Coburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Hamburg, Lübeck, Bremen und Ritterschaftliches Amt Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin.

Die Frauen müssen sich in den genannten Staaten bei der Ausübung ihres Stimmrechtes im allgemeinen eines männlichen Stellvertreters bedienen. Das Recht der persönlichen Stimmabgabe haben die Frauen nur in den Landgemeinden der Provinz Hannover, des Königreichs Sachsen, des Fürstentums Schaumburg-Lippe, der Hansestädte Lübeck und Bremen und des Ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen in Mecklenburg-Schwerin.

Das kommunale Frauenwahlrecht ist fast überall an Grundbesitz und hohe Steuerleistung gebunden, ferner darf es nur in einigen wenigen Fällen persönlich ausgeübt werden. Infolge dieser Beschränkungen blieb der Fraueneinfluß

in der Gemeinde bisher ein sehr bescheidener. Kam schon durch die Voraussetzungen von Grundbesitz und hoher Steuerleistung nur eine verschwindende Anzahl weiblicher Wähler in Betracht, so verringerte die Vorschrift der Stellvertretung diese Zahl noch bedeutend, da sie naturgemäß das Interesse an der Wahl herabdrückt. Das Verhältnis zwischen Auftraggeber und Bevollmächtigtem wird nach den Bestimmungen des BGB. in den §§ 662 ff. geregelt. § 665 bestimmt, daß der Beauftragte berechtigt ist, von den Weisungen des Auftraggebers abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Auftraggeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Aber wenn auch die Abweichung nicht so zu rechtfertigen wäre, könnte durch sie niemals die Gültigkeit einer Wahl angefochten werden, da die Bevollmächtigung ohne jede Einschränkung erteilt werden muß.

Die Mehrzahl der Städte- und Landgemeindeordnungen entstammt der Mitte oder dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, also einer Zeit noch vorwiegend agrarischer Wirtschaft, in der die deutsche Frau dem Erwerbsleben fern stand und als wirtschaftlicher Faktor keine Rolle spielte. Ließ es sich auch die Frauenbewegung seit der Gründung ihrer ersten großen Organisation, des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, im Jahre 1865 angelegen sein, die Frauen auf ihre Pflichten in der Kommune hinzuweisen, so blieb doch die große Masse noch lange Zeit politisch uninteressiert und ungeschult.

Die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten hatten, von wenigen Ausnahmen abgesehen, seinerzeit zweifellos nicht die Absicht, den Frauen das kommunale Wahlrecht zu übertragen; die unklare Ausdrucksweise einzelner Gesetzesparagrafen darf m. E. nicht zugunsten des Frauenwahlrechts ausgelegt werden.

Wenn heute die im Bund Deutscher Frauenvereine organisierte deutsche Frauenbewegung und ein großer Teil der außerhalb des Bundes stehenden Verbände einmütig für

das O
Forder
(S. 153)
munal
folgte
in eine
stigen

Don
denbur
Frauen
den p
kratisch
schafte
lichen
nahme
mission
gatori
den) &
tations
den m
bestim
Stimm
keit d
als un
haben
Großs
den F

1) U
12. M
recht d
16 Sti

2) J
1918 n
einen C
Städte
Mitgli
stände
Stimme

das Gemeindevahlrecht eintreten, so stützen sie diese Forderung auf die Zunahme der erwerbstätigen Frauen (S. 153), auf den Anteil der Frauen an der Lösung der kommunal-sozialen Aufgaben (S. 152) und auf die bereits erfolgte Einführung des kommunalen Wahlrechts der Frauen in einer Reihe fremder Staaten (S. 154) und die dortigen günstigen Erfahrungen.

Von den deutschen Landtagen hat sich bisher nur im Oldenburgischen¹⁾ (1912) eine Mehrheit für das kommunale Frauenwahlrecht, und zwar für das passive, gefunden; von den politischen Parteien trat bisher nur die sozialdemokratische geschlossen dafür ein. Die gesetzgebenden Körperschaften glauben die notwendige Verstärkung des weiblichen Einflusses innerhalb der Kommunen durch die Aufnahme von Frauen in Verwaltungsdeputationen und Kommissionen herbeiführen zu können. Baden ordnete die obligatorische, Hessen, Oldenburg, Sachsen (für die Landgemeinden) die fakultative Heranziehung von weiblichen Deputations- bzw. Kommissionsmitgliedern an (S. 26f.). Nach den meisten zur Zeit geltenden bundesstaatlichen Gesetzesbestimmungen dürfen aber Frauen nur mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.²⁾ Diese Rechtlosigkeit der Frauen wird auch von Seiten der Verwaltungen als ungerecht und unzweckmäßig empfunden. Infolgedessen haben die Magistrate von Berlin und von einigen anderen Großstädten die preußische Regierung ersucht, den betreffenden Paragraphen der Städteordnung zu ändern. Eine

1) Während der Drucklegung kommt die Nachricht, daß am 12. März 1918 der Oldenburgische Landtag das passive Wahlrecht der Frau angenommen, das aktive Wahlrecht mit 23 gegen 16 Stimmen abgelehnt hat.

2) In der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 15. Januar 1918 wurde beschlossen, „die königliche Staatsregierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf einzubringen, durch den die Bestimmungen der Städteordnungen Preußens dahin geändert werden, daß Frauen zu Mitgliedern städtischer Verwaltungsdeputationen und Stiftungsvorstände der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege mit beschließender Stimme bestellt werden können“.

derartige Entwicklung entspricht jedoch nicht den Wünschen der organisierten Frauenbewegung. Sie würde allerdings den Einfluß einzelner Frauen innerhalb ihres Wirkungskreises stärken, aber die Übertragung des Bürgerrechtes auf die Gesamtheit in weitere Ferne rücken.

So sicher es ist, daß der Krieg ohne das Heer erwerbstätiger Frauen in Landwirtschaft, Industrie, Verkehr, ohne die Frauenarbeit in der sozialen Fürsorge hinter der Front nicht geführt werden könnte, so gewiß bedarf die Lösung der kulturellen Friedensaufgaben den vollen Einsatz weiblicher Arbeitskraft und Arbeitsfreudigkeit. Der Besitz des kommunalen Wahlrechts schafft den Frauen den Boden, auf welchem sich ihre Mitwirkung in den verschiedensten Verwaltungszweigen frei entwickeln, von dem aus sie ungehemmt an dem Wiederaufbau ihrer Kommune und damit ihres Vaterlandes teilnehmen kann.

Die
1808
Pomm
des He
9. Jul
teile.
früher
gewon
17. M
konstit
auch d
zogen
ordnun
Ges.-S
sein fr
erfolg
Verfa
seh vo
meind
Erlaß
zuerst
winzen
Aus
gelten
Prinzi
system

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches.

Königreich Preußen.

A. Städtische Gemeinden.

Die erste Preussische Städteordnung vom 19. November 1808 erstreckte sich nur auf die Provinzen Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen, Schlesien und einen Teil des Herzogtums Magdeburg, die im Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 dem Königreich Preußen belassenen Landesteile. Ihr reihte sich, nachdem der preussische Staat seine frühere Größe zurücklangt und neues Territorium dazu gewonnen hatte, die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831 an. Als Preußen 1848 in die Reihe der konstitutionellen Staaten eintrat, mußte notwendigerweise auch die Verfassung der Gemeinden einer Reform unterzogen werden. Am 11. März 1850 wurde die Gemeindeordnung (Gesetz-Sammlung [im folgenden abgekürzt: Ges.-S.] S. 213) erlassen, die indessen nur ein kurzes Dasein fristete, da ihre Suspension bereits am 19. Juni 1852 erfolgte. Nachdem durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die Verfassung geändert war, erfolgte durch ein weiteres Gesetz vom gleichen Tage die endgültige Aufhebung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Daran schloß sich der Erlaß einer Anzahl Städte- und Landgemeindeordnungen, zuerst der Erlaß der Städteordnung für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853.

Aus der Gemeindeordnung von 1850 hat die jetzt noch geltende Städteordnung für die östlichen Provinzen das Prinzip der Einwohnergemeinde und des Dreiklassenwahlsystems übernommen. Die in den übrigen preussischen Lan-

desteilen geltenden Städteordnungen sind im wesentlichen derjenigen für die östlichen Provinzen nachgebildet.

„Seit dem Erlaß der Städteordnungen hat es an Versuchen der Neuregelung für alle Städte der preußischen Monarchie nicht gefehlt. Sowohl im Jahre 1862 als auch im Jahre 1876 wurden entsprechende Gesetzesentwürfe beraten. Aber das Werk der Neukodifikation scheiterte am Widerspruch zwischen Regierung und Volksvertretung hinsichtlich der grundsätzlichen Regelung des Wahlrechts für die Stadtverordnetenversammlung und des Bestätigungsrechts hinsichtlich der Magistratsmitglieder. . . . Vom Standpunkte der Theorie und Praxis könnte eine gesetzliche Neureaktion der Städteordnung oder, noch besser, eine neue umfassende Gesetzgebung auf dem Gebiete des Stadtrechts nur mit Freuden begrüßt werden — vorausgesetzt freilich, daß eine solche künftige Gesetzgebung den großen Gedanken des modernen preußischen Stadtrechts, das Prinzip der ‚Selbstverwaltung‘ zu erhalten und im Sinne des Rechtsstaats durch geeignete, völlige Unabhängigkeit der Entscheidung gewährleistende Rechtskontrollen auszubauen bereit ist.“ (Cedermann, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Berlin 1913, Guttentag.)

Die Frage des Bürgerrechts wird in dem § 5 der Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen behandelt: „Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er . . .“

Der Ausdruck „jeder selbständige Preuße“ hat in manchen Frauenkreisen zu der Ansicht geführt, daß auch Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts und damit zur Ausübung des kommunalen Wahlrechts berechtigt seien. Diese Ansicht stützte sich auf die Gewohnheit des RStGB. und des BGB., für beide Geschlechter die männliche Form zu wählen. Auch

wurde
(ALR.)
beider
sondere
nahme
das m
Derfed
führter
Result
fenen
zig fül
dem T
Absich
Geschl
Mense
an die
ließ es
Sie w
scheidu
nen s
für d
gerr
len 3
gerich

Endurt

Die
Nr. 1—
Beding
bei der
der stit
verord
ausch
Obero
sich zu
welche
soweit

wurde § 24, Teil I, Titel 1 des Allgemeinen Landrechts (ALR.) herangezogen, in welchem es heißt: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt werden.“ „Ein Deutscher“ bedeute sowohl das männliche als auch das weibliche Geschlecht. Die zur Verfechtung dieser Anschauung im Jahre 1906 durchgeführten Aktionen einiger Frauen hatten aber ein negatives Resultat. Sie wurden von den zur Entscheidung angerufenen Bezirksausschüssen kostenpflichtig abgewiesen. In Danzig führte der Vertreter der beklagten Stadt aus, daß man dem Gesetzgeber der Städteordnung von 1853 niemals die Absicht unterstellen dürfe, daß er bei „jeder Preuße“ beide Geschlechter gemeint habe. Im Jahre 1853 habe noch kein Mensch in Deutschland und in Preußen in diesen Dingen an die Frauen gedacht. Eine der abgewiesenen Frauen beließ es jedoch nicht bei den Urteilen der Bezirksausschüsse. Sie wandte sich an das Oberverwaltungsgericht, dessen Entscheidung folgendermaßen lautete: Weiblichen Personen steht im Geltungsgebiet der Städteordnung für die östlichen Provinzen weder das volle Bürgerrecht noch Rechte zur Teilnahme an den Wahlen zu. (Entscheidungen des Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgerichts Band 51, 1908 Nr. 5. Berlin, Heymanns Verlag.)

I. Bezirksauschuß zu Liegnitz.

Endurteil des II. Senats vom 14. Januar 1908 (J.-Nr. II 75 — Rep. II B. 11/07).

Die verwitwete Fabrikbesitzerin Elisabeth H. zu L., welche die unter Nr. 1—4 des § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 aufgeführten Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts erfüllt, beantragte bei dem dortigen Magistrat ihre Aufnahme in die offengelegte Liste der stimmfähigen Bürger und erhob nach Ablehnung durch die Stadtverordneten gegen diese Klage, wurde aber hiermit vom Bezirksauschuß abgewiesen. Auch ihrer Berufung wurde der Erfolg vom Oberverwaltungsgericht versagt. Gründe: Die Klägerin beruft sich zur Begründung ihres Anspruchs zunächst auf § 24 Tit. I ALR., welcher lautet: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklä-

rungen Ausnahmen bestimmt werden.“ Die Klägerin folgert hieraus, daß die Bestimmungen der §§ 5, 13, 19 ff. der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853, in denen von „selbständigen Personen“ oder „stimmfähigen Bürgern“ und zwar ohne ausdrückliche Beschränkung auf das männliche Geschlecht, die Rede ist, auch auf selbständige Frauen bezogen werden müßten. Hierin kann ihr nicht beigetreten werden. Richtig ist, daß nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem der preussischen Gesetzgebung unter Ausdrücken, die sich ihrer sprachlichen Form nach auf Personen männlichen Geschlechts beziehen, bisweilen auch Personen weiblichen Geschlechtes mitverstanden werden, daß also der Ausdruck „jeder Preuße“ in § 5 der Städteordnung nicht unter allen Umständen auf Männer bezogen werden muß. Ob der § 24 Tit. I A. L. R. sich nur auf Privatrechte oder auch auf öffentlich-rechtliche Befugnisse bezieht, kann dahingestellt bleiben, wenn die Städteordnung selbst darüber bestimmt, ob das Bürgerrecht nur Männern oder ob es auch Frauen zustehen kann; jedenfalls kommt jene Vorschrift des A. L. R. nach ihrem Wortlaute nur insoweit in Betracht, als nicht nach einzelnen Gesetzen Ausnahmen bestimmt werden. Es fragt sich daher, ob die erwähnte Bestimmung hinsichtlich des Bürgerrechts eine solche Ausnahme enthält, insbesondere, ob der in § 5 gebrauchte Ausdruck „jeder Preuße“ nur Personen männlichen Geschlechts bezeichnet und daher auf Frauen nicht bezogen werden darf. Die Entscheidung hierüber hängt bei dem Mangel einer ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes davon ab, ob nach der Entwicklung des Bürgerrechts in den preussischen Städten und der Entstehung der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie nach der Gesamtheit ihrer Bestimmungen anzunehmen ist, daß das Bürgerrecht, zu dessen Bestandteilen nach § 5 auch das Stimmrecht bei den Wahlen für die Stadtverordnetenversammlung gehört, an beide Geschlechter erteilt werden solle, oder ob ein entgegengesetzter Wille des Gesetzgebers erkennbar ist. Allerdings konnten nach § 19 der Städteordnung vom 19. November 1808 unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besaßen, das „Bürgerrecht“ erlangen. Dieses Bürgerrecht war aber nicht gleichbedeutend mit demjenigen Rechte, welches in der Städteordnung vom Jahre 1853 mit demselben Ausdruck bezeichnet wird. Während nach § 5 dieser Städteordnung das Bürgerrecht in dem „Recht zur Teilnahme an den Wahlen, sowie zur Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung“ besteht, bestand das Bürgerrecht nach § 15 der Städteordnung vom Jahre 1808 in der Befugnis, städtische Gewerbe zu betreiben und städtische Grundstücke zu besitzen. Weiter war dort in § 15 bestimmt: „Wenn der Bürger stimmfähig ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Ämtern wahlfähig zu sein und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.“

Stimmfähig waren hiernach nur „Bürger“; aber nicht jeder Bürger war stimmfähig, und die weiblichen Bürger waren es

nie, denn
recht aus
17. Mär
das Bü
Kabinet
Entwurf
sachen de
selbständ
den unbet
tung ger
schlecht
bestanden
dahin in
also auf
zung heu
wurfs n
Begründu
auf Seite
die Verle
die das
reicht ha
stimmung

Die D
meindeor
gemäß d
den Kam
sechs östl
Nach dem
dige preu
Teilnahm
gerrecht)
nach das
war dort
nach wel
aben, d
aß bei d
In über
m Schoß
ingehend
eben w
en selbst
andlung
holstein
für die ö
der Geset
standen k
zum § 7,
Einschieb
des Nord
durch die

nie, denn durch § 74 jener Städteordnung war ihnen das Stimmrecht ausdrücklich versagt. Nach der Revidierten Städteordnung vom 17. März 1831 (§ 14) konnten nur „Personen männlichen Geschlechts“ das Bürgerrecht erwerben. In dem auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 2. August 1849 von der Regierung vorgelegten Entwurf einer Gemeindeordnung für den preußischen Staat (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 145) bestimmte § 4 in Abs. 1: „Jeder selbständige Preuße, welcher . . . ist Gemeindegewähler und kann zu den unbefoldeten Stellen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung gewählt werden.“ Hätte bei Weglassung jedes auf das Geschlecht bezüglichen Zusatzes zu dem Worte „Preuße“ die Absicht bestanden, den selbständigen Frauen das Stimmrecht, das sie bis dahin in den Stadtgemeinden niemals gehabt hatten, einzuräumen, also auf dem Gebiete der städtischen Wahlen eine völlige Umwälzung herbeizuführen, so hätte dies in der Begründung des Entwurfs nicht mit Stillschweigen übergangen werden können. Die Begründung enthält also nach dieser Richtung nichts; dagegen wird auf Seite 44 hervorgehoben, daß die natürlichen Bedingungen für die Verleihung des Stimmrechts u. a. bei denjenigen nicht zutreffen, die das reifere Mannesalter von 24 Jahren noch nicht erreicht haben. Diese Bemerkung läßt darauf schließen, daß die Bestimmungen des § 4 nur Männer im Auge gehabt haben.

Die Vorschriften der aus dem Entwurfe hervorgegangenen Gemeindeordnung vom 11. März 1850 bildeten die Grundlage des gemäß der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24. November 1851 den Kammern vorgelegten Entwurfs einer Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen. (Drucksachen der Ersten Kammer Nr. 5.) Nach dem schon im Entwurf abgeänderten § 4 sollte jeder selbständige preussische Untertan unter gewissen Bedingungen das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und den Geschäften der Gemeinde (Bürgerrecht) erlangen können. Von einer ausdrücklichen Vorschrift, wonach das Bürgerrecht nur von Männern erworben werden kann, war dort ebenfalls abgesehen worden; doch spricht der Absatz 7, nach welchem Männern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, das Ehrenrecht verliehen werden kann, für die Auffassung, daß bei dem Ausdrucke „Bürger“ nur an Männer gedacht worden ist.

In Übereinstimmung mit der Stellung der Staatsregierung ist auch im Schoße der parlamentarischen Körperschaften während der sehr eingehenden Verhandlungen keine Anregung nach der Richtung gegeben worden, daß das Gemeindegewahlrecht in den Städten auch den selbständigen Frauen gewährt werden solle. Auch bei den Verhandlungen über den Entwurf der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, die sich eng an die Städteordnung für die östlichen Provinzen anschließt, ist nicht zutage getreten, daß der Gesetzgeber unter den „Bürgern“ auch weibliche Personen verstanden hätte. Als die Kommission zur Beratung dieses Entwurfes zum § 7, welcher von dem Erwerbe des Bürgerrechts handelt, die Einschlebung des Wortes „männliche“ vor die Worte „Angehörige des Norddeutschen Bundes“ beschloß, begründete sie dies lediglich durch die „Rücksicht auf die im § 6 gegebene Definition des Bürger-

rechts" (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1868/69 Bd. III Nr. 211). Eine sachliche Aenderung des Entwurfes hat sie hierbei nicht beabsichtigt. Auch in der Plenarberatung ist von einer solchen nicht die Rede gewesen, vielmehr ist jener Zusatz ohne weitere Erörterung angenommen worden. (Vgl. Stenogr. Berichte 1868/69 Bd. II S. 1404 ff.) Eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzgebers, daß das weibliche Geschlecht von dem Gemeindevahlrecht ausgeschlossen werde, ist in der Entstehungsgeschichte der verschiedenen neueren Städteordnungen allerdings nicht zu finden. Auffällig erscheint dies aber keineswegs, vielmehr ist aus diesem Schweigen zu schließen, daß die Absicht, Frauen an öffentlich-städtischen Wahlen zu beteiligen, an maßgebender Stelle niemals bestanden hat. Hätte man den selbständigen Frauen das Gemeindevahlrecht verleihen wollen, so wären Bestimmungen hierüber und über die Vertretung der Frauen bei Ausübung des Wahlrechts in derselben Weise erforderlich gewesen, wie sie für die Landgemeinden im § 6 des Gemeindeverfassungsgesetzes vom 14. April 1856 (Ges.-S. S. 359) und später in den Landgemeindeordnungen für Westfalen (§ 20) und für die östlichen Provinzen (§ 46) sowie in den Kreisordnungen für die Wahlen der Kreistagsabgeordneten geschaffen worden sind. Der Gedanke, daß auch in den Städten den unverheirateten weiblichen Personen ein Stimmrecht zukomme, hat bis vor wenigen Jahren dem öffentlichen Rechtsbewußtsein ferngelegen. Ob anzunehmen ist, daß durch die mannigfachen Anregungen, die in neuerer Zeit die Frauenbewegung dem öffentlichen Leben nach diesen und anderen Richtungen gegeben hat, in den bisherigen Rechtsanschauungen ein Umschwung bewirkt sei, kann hier unerörtert bleiben. Selbst wenn dies der Fall wäre, so könnte es doch nicht dahin führen, bestehende Gesetze in einem Sinne auszulegen und anzuwenden, der demjenigen, in welchem sie gegeben und seit einem halben Jahrhundert angewendet worden sind, entgegengesetzt ist.

Aber nicht bloß aus der Entstehungsgeschichte, sondern aus dem Inhalt der Städteordnung vom Jahre 1853, insbesondere aus dem § 17 Abs. 2, ist trotz des Mangels einer ausdrücklichen Vorschrift zu entnehmen, daß dieses Gesetz sich als Bürger nur Männer gedacht hat. An jener Stelle ist vorgeschrieben, daß Vater und Sohn sowie Brüder nicht zugleich Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sein dürfen. Von Mutter und Tochter sowie von Schwestern ist dort nicht die Rede, während eine solche Bestimmung sich nicht hätte umgehen lassen, wenn die Möglichkeit einer Wahl von Frauen vom Gesetz zugelassen worden wäre. Die Klägerin sucht diesem Einwande dadurch zu begegnen, daß sie ihren Anspruch auf die Erlangung des aktiven Wahlrechts beschränkt. Sie übersieht dabei aber, daß eine grundsätzliche Trennung des aktiven und passiven Wahlrechts nach den Bestimmungen des Gesetzes unmöglich ist. Nach § 5 der Städteordnung besteht das Bürgerrecht, wie erwähnt, in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ehrenämter in der Gemeinde und zur Gemeindevertretung. Das Recht zur Teilnahme an den Wahlen hat zwar nur derjenige, der das Bürgerrecht besitzt. Wer aber

das Bü
nahmen
Recht,
Abs. 2
ordnung
das Bü
Bürger
wäre,

Schlic
noch an
allgeme
der Stä
der selb
und fer
Frauen
in zahl
Vorschr
so könn
dung ei
ein W
durch §
sein, d
Kranke
tigung
Geme
sehen,
sind, o
durch §
Unter
andere
angehö
bei d
Frauen
Frauen

In
verwo
und v
Bürg
meind
sonde
treten
digen
dem L
Bürg
den S

ap

das Bürgerrecht besitzt, hat (mit den durch § 17 bestimmten Ausnahmen) auch die Befähigung zur Gemeindevertretung, d. h. das Recht, zum Stadtverordneten gewählt zu werden. Der aus § 17 Abs. 2 sich ergebende Grund für die Ausnahme, daß die Städteordnung das Bürgerrecht nur Männern zugänglich mache, trifft das Bürgerrecht in seinem ganzen gesetzlichen Umfange, da ein Bürgerrecht, das grundsätzlich auf das aktive Wahlrecht beschränkt wäre, der Städteordnung vom Jahre 1853 unbekannt ist.

Schließlich glaubt die Klägerin zur Rechtfertigung ihres Anspruchs noch auf zweierlei hinweisen zu können, nämlich darauf, daß es allgemein üblich sei, bei Feststellung und Abgrenzung der nach § 13 der Städteordnung aufzustellenden Abteilungslisten bei Steuern die der selbständigen weiblichen Steuerzahler mit in Rechnung zu stellen, und ferner darauf, daß vielfach unbesoldete städtische Ämter auch Frauen übertragen würden. Wenn wirklich in einzelnen oder auch in zahlreichen Städten die Abteilungslisten unter Verletzung der Vorschriften des § 13 der Städteordnung aufgestellt werden sollten, so könnte dies eine Unrichtigkeit der Listen, niemals aber die Bildung eines Wohnheitsrechtes zur Folge haben, wonach den Frauen ein Wahlrecht zusteht. Was die Verwaltung von Gemeindeämtern durch Frauen betrifft, so mag die Behauptung der Klägerin richtig sein, daß Frauen häufig als Schullehrerinnen sowie in der Armen-, Kranken- und Waisspflege beschäftigt werden. Alle diese Beschäftigungen sind aber entweder schon an sich nicht als unbesoldete Gemeindeämter im Sinne des § 5 der Städteordnung anzusehen, d. h. als solche, zu deren Übernahme nur Bürger befähigt sind, oder sie sind, wie die Ämter der Armenkommissionsmitglieder, durch besondere Gesetze (vgl. Titel 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetz vom 8. März 1871) ausnahmsweise auch anderen als den im Besitze des Bürgerrechts befindlichen Gemeindeangehörigen zugänglich gemacht. Ein etwa bestehender Mißbrauch bei der Übertragung anderer unbesoldeter Gemeindeämter auf Frauen würde selbstverständlich rechtliche Folgen zugunsten der Frauen nicht haben können.

In gleichem Sinne wie die obige Entscheidung des Obergerichtes äußern sich die Kommentare von Oertel und von Ledermann. (§5 Anmerkung 2:) „Der Erwerb des Bürgerrechts (des ‚Gemeinderechts‘ nach § 41 der Landgemeindeordnung) stellt sich nicht als ein besonderer Akt dar, sondern erscheint als die kraft des Gesetzes von selbst eintretende Folge eines der Zeitdauer nach bestimmten ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde (vgl. § 3 S. 27). Bei dem Vorhandensein gewisser persönlicher Garantien steht das Bürgerrecht jedem männlichen Ortseinwohner zu, also nicht den Frauen, denen die Städteordnung von 1808 das Bürger-

recht gewährte, auch nicht den juristischen Personen.“ (O. Oertel, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. 4. Aufl. Liegnitz 1905, H. Krumbhaar.)

In dem Kommentar von Ledermann-Brühl (J. Guttenberg, Berlin 1913) heißt es Anm. 6 zu § 5: „Jeder Preuße, also nur männliche Einwohner. Frauen steht das Bürgerrecht (im Gegensatz zur Städteordnung von 1808, in der aber der Begriff des Bürgerrechts ein anderer war und nach der die Frauen ebenfalls kein Stimmrecht hatten) nicht zu.“ Derselbe, § 13 Anm. 5: „Da Frauen nicht stimmfähige Bürger sind, kommen die Steuern selbständiger Frauen bei Einteilung der Wähler nicht in Betracht.“ Derselbe, § 17 Vorbemerkung: „§ 17 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts. Positive Erfordernisse desselben sind nirgends angegeben. Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit ist das Vorhandensein des Bürgerrechts; hinzu muß kommen, daß keines der Hindernisse des § 17, und zwar zur Zeit der Wahl, vorhanden ist . . .“

Die hundertjährige Feier des Erlasses der Steinschen Städteverfassung veranlaßte nun den preussischen Landesverein für Frauenstimmrecht, an den Preussischen Städte- tag das Ersuchen zu richten: 1. bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin vorstellig zu werden, daß im § 5 der Preussischen Städteordnung zum Ausdruck gebracht werde, daß auch Frauen das Bürgerrecht und damit das Recht zur Teilnahme an den Wahlen und die Befähigung zur Übernahme von Ämtern in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung erhalten; und 2. auf die notwendigen gesetzlichen Änderungen der §§ 13 ff. der Preussischen Städteordnung hinzuwirken, um auch für die Kommunen das für das Deutsche Reich geltende Recht zu erlangen: das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht, und zwar für beide Geschlechter.

Die Verfasserin der Denkschrift Frau Minna Tauer begründete die Eingabe mit der wirtschaftlichen, geistigen und

sozialpol
und ins
der Städ
viel stär
den für
Zahl der
2 995 43
was ein
der Zähl
noch nid
Begründ
Oberver
Unzweck
Rechtszu
Oberreg
schen De
„Nur
Wahllich
13 der
Besitzer
Lebensu
allein n
nicht da
gleicher
heiratet
dem Ehe
Nießbra
Vermög
selbst di
ziehung
sonen, d
tungen,
berechti
drei hö
an Gen
Auch E

sozialpolitischen Entwicklung, welche der preußische Staat und insbesondere die preußischen Städte seit dem Erlaß der Städteordnung genommen haben, und verwies auf den viel stärkeren Anteil der Frau am Erwerbsleben und an den fürsorgertischen Aufgaben der Kommunen. Während die Zahl der erwerbstätigen Frauen in Preußen im Jahre 1882 2 995 436 betrug, war sie 1895 auf 3 613 160 angewachsen, was einer Zunahme von 20% entspricht. Die Ergebnisse der Zählung von 1907 lagen noch nicht vor, konnten also noch nicht herangezogen werden. Frau Tauer ging auf die Begründung der oben zitierten Entscheidung des Preußischen Obergerverwaltungsgerichtes ein und führte zum Beweise der Unzweckmäßigkeit und der Ungerechtigkeit des derzeitigen Rechtszustandes die folgende Äußerung des Wirkl. Geh. Oberregierungsrates Hönemann an, welche sich im Preußischen Verwaltungsblatt vom 4. Januar 1908 findet:

„Nur der selbständige Preuze erwirbt Wahlrecht, die Wahlliste gilt nur für die stimmbfähigen Bürger (§§ 5 und 13 der Städteordnung). Wenn aber etwa eine Witwe als Besitzerin industrieller Werke Tausenden von Männern den Lebensunterhalt verschafft und zum Gemeindehaushalt allein mehr beisteuert, als jene zusammen, so hat sie doch nicht das Wahlrecht im Maße eines ihrer Arbeiter. Auf gleicher Stufe stehen viele Tausende von wohlhabenden verheirateten Frauen; denn die Steuerzahlung wird einfach dem Ehemanne zugerechnet, und zwar nicht nur bei dem Nießbrauchsystem, sondern sogar, wenn sie sich ihr ganzes Vermögen vertragsmäßig vorbehalten haben. Dagegen sind selbst die Sorensen, welche doch fast jeder persönlichen Beziehung zu der Gemeinde entbehren, ja die juristischen Personen, denen überhaupt die Individualität fehlt, wie Stiftungen, Aktien- und sonstige Erwerbsgesellschaften, wahlberechtigt, falls diese seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an Staats- wie an Gemeindesteuern entrichten (§ 8 der Städteordnung). Auch Ehrenbürger kann die Frau nicht werden (§ 6). So

minderwertig taxieren noch (4. August 1897) die gesetzgebenden Männer ihre Frauen und Mütter."

Nicht wesentlich anders steht es in den übrigen preussischen städtischen Gemeinden. In den Städten von Neuvorpommern und Rügen gilt nicht die Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen, sondern das Gesetz vom 31. Mai 1853, das die Verfassung bestehen läßt, wie sie sich unter schwedischer Herrschaft entwickelt hat, jedoch für jede Stadt die Aufstellung eines besonderen Stadtrezesses vorschreibt. Nach § 2 dieses Gesetzes treten in den Städten Wolgast und Grimmen diejenigen Verfassungen wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März geltendes Recht gewesen sind, also die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831, welche ausdrücklich bestimmt, daß nur Personen männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bürgerrechts zugelassen werden, und daß nur Bürger das aktive und passive Wahlrecht ausüben dürfen. § 44 bestimmt, daß Personen weiblichen Geschlechts, welche im Stadtbezirk einen selbständigen Haushalt haben, verpflichtet sind, für die ihnen obliegenden Leistungen taugliche Stellvertreter zu ernennen.

In der Gemeindeverfassung der Stadt Wolgast heißt es, daß Personen weiblichen Geschlechts das Bürgerrecht zwar nicht gewinnen können, aber falls sie Grundstücke erwerben oder einen Gewerbebetrieb anfangen, zur Zahlung einer dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet sind.

In den Städteordnungen für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, für Westfalen vom 19. Mai 1856 und in dem Gemeindeverfassungsgesetz der Stadt Frankfurt a. M.¹⁾ vom 25. März 1867 stimmten die das Bürgerrecht behandelnden Paragraphen mit dem § 5 der Städteordnung für die östlichen Provinzen überein.

Nach der Städteordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869 kann nur „jeder im Vollbesitze der bürger-

1) Vgl. Einführung Seite V.

Sch
lichen
Nordde
sen = U
männli
dieses
sowie i
ter in

Die
verpfl
ausseh
ausdr
welche
nicht r
§ 49 m
gliede
nahme

Die
1900
men n
Betrac
meinde
Gemei
Frauen
tes St
ausdr
aussch
ihre L
für die
men.
persön
nicht r

In
meinde
und G

lichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes“, nach der Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nur „jeder selbständige männliche Gemeindeangehörige“ das Bürgerrecht erwerben; dieses besteht in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde.

Die Städteordnung für Hannover vom 24. Juni 1858 verpflichtet die Frauen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Bürgerrechts, schließt sie aber ausdrücklich von dem Stimmrecht aus. Unter den Bürgern, welche nach § 31 zur Übernahme städtischer Ehrenämter nicht verbunden sind, fehlen die Frauen, auch sind sie im § 49 nicht ausdrücklich von der Wahl zum Magistratsmitgliede ausgeschlossen, was jedoch keinesfalls zu der Annahme ihrer Zulassung berechtigen darf.

Die Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Als erstere kommen nur die beiden Städte Sigmaringen und Hechingen in Betracht. Das zum aktiven Wahlrecht berechtigende Gemeinderecht kann nur von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben werden, grundbesitzende Frauen können unter gewissen Voraussetzungen ein indirektes Stimmrecht ausüben. Wenn der § 24 die Frauen nicht ausdrücklich von der Wählbarkeit zu Gemeindeverordneten ausschließt, so scheint es durchaus nicht angängig, hieraus ihre Wählbarkeit abzuleiten, obwohl § 21 bestimmt, daß für die Wahl sämtliche Stimmberechtigte in Betracht kommen. Da die Frauen nicht einmal das aktive Stimmrecht persönlich ausüben dürfen, hat der Gesetzgeber zweifellos nicht beabsichtigt, ihnen das passive zu geben.

In fast allen Städteordnungen wie auch in der Gemeindeordnung von Hohenzollern werden Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

B. Landgemeinden.

Für die sieben östlichen Provinzen gilt die Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezessenen servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben; Gemeindeglieder heißen jedoch nur solche Gemeindeangehörige, denen das Gemeinderecht zusteht. Dieses besteht in dem aktiven Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder Gemeindevertretung und in dem Recht zur Bekleidung unbeförderter Ämter zur Verwaltung und Vertretung der Gemeinde; es wird unter gewissen Voraussetzungen von jedem selbständigen Gemeindeangehörigen erworben. Auch Frauen sind nach § 45 Abs. 3 unter diesen Voraussetzungen stimmberechtigt, falls der ihnen im Gemeindebezirk gehörige Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt. Sie dürfen ihr Stimmrecht jedoch nur durch einen Stellvertreter ausüben, und zwar werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder vertreten. Nach § 53 sind die Frauen von der Wahl zu Gemeindeverordneten ausdrücklich ausgeschlossen.

§§ 123 ff. behandeln die selbständigen Gutsbezirke in den Landgemeinden. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat die obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten eines Gemeindevorstehers. Gehört das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, so muß die Bestellung eines Stellvertreters erfolgen. Ehefrauen werden durch ihren Ehemann vertreten.

Die am 1. April 1893 eingeführte Landgemeindeordnung für Schleswig-Holstein entspricht im wesentlichen der Landgemeindeordnung für die östlichen Provinzen und regelt auch das Stimmrecht der Frauen in den Landgemeinden und Gutsbezirken in gleicher Weise. Für die Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen und für Helgoland gilt die Verordnung betr. die Landgemeindeverfassung

vom 22. September 1867. Grundbesitz berechtigt auch hier zum Stimmrecht. In der Ausübung desselben können in Helgoland Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen durch Stimmberechtigte der Gemeinde vertreten werden. In den Dorfschaften und Bauernschaften der Kreise Husum, Norder- und Süderdithmarschen haben die Frauen kein Stimmrecht. Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann angerechnet.

Nach der Wiederaufrichtung des preußischen Staates im Jahre 1815 galten in der Provinz Westfalen nicht weniger als vier verschiedene Landgemeindeordnungen, welche durch die zum Teil von der französischen Gemeindeverfassung beeinflusste Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 18. Oktober 1841 beseitigt wurden. An die Stelle der letzten trat sodann die für die Stadt- und Landgemeinden der Monarchie gemeinsam erlassene Gemeindeordnung vom 11. März 1850. Diese wurde schon am 24. Mai 1854 außer Kraft gesetzt. Am 19. März 1856 ist die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen erlassen worden, welche seitdem erhebliche Änderungen erfahren hat, aber heute noch in Geltung ist. Mitglieder der Gemeinde sind alle zur Gemeinde gehörenden selbständigen Einwohner (§ 2) und alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Wohnhause angesessen sind. Das Gemeinderecht, welches zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde berechtigt, steht nur selbständigen preußischen Untertanen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahr mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angesessen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitz einer „Frauensperson“ oder einer unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehenden Person, und würde dieselbe ihren übrigen Verhält-

nissen nach zur Teilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechtes durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingewesenen, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann. Steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so erfolgt die Vertretung durch ein Gemeindeglied.

In der Rheinprovinz gilt die Gemeindeordnung vom 23. Juli 1845, die ursprünglich für Stadt- und Landgemeinden erlassen war, nebst der Novelle vom 15. Mai 1856. § 35 erkennt das Gemeinderecht nur den Meistbeerbten männlichen Geschlechts zu, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, preußische Untertanen und unbescholten sind. Zu Gemeindeverordneten können nur die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder gewählt werden.

Im Jahre 1911 lag dem preußischen Herrenhause ein Gesetzentwurf zur Regelung der rheinischen Landgemeindeordnung vor. Nach dem Regierungsentwurf waren die Frauen darin in keiner Weise berücksichtigt, obwohl die Rheinprovinz die einzige preußische Provinz ist, in der den grundbesitzenden Frauen der Landgemeinden nicht einmal durch Stellvertretung ein Wahlrecht zusteht. Ein Antrag der Fortschrittlichen Volkspartei (Drucksachen Nr. 634) wünschte auch den meistbegüterten Frauen das Wahlrecht zu geben. Der Abgeordnete Eichhoff sagte: „Meine Herren, die Erfahrung lehrt doch — ich könnte das aus meiner nieder-rheinischen Heimat durch einzelne Beispiele belegen —, daß solche Frauen, die zu den meistbegüterten Grundeigentümern gehören, nicht selten, ich möchte sagen, die Seele der ganzen Gemeinde bilden. Ich erinnere mich aus meiner Jugendzeit einer Dame — ihr Sohn sitzt jetzt im Herren-

hause
sächlich
Autor
solche
Stimm
trag w
25 rhe
das A
meistbe
und de
wie de
geben
den ge
hat vo
nomme

Die
vom 4
meinde
Schles
meinde
Gemei
gen, d
kann
hörige
Fraue
sind a
Gemei
fähig
frauen
und W
mund
meind
ten an
Fraue
es doc
baren

hause —, die durch ihre hohen geistigen Eigenschaften tatsächlich die Seele der Gemeinde war und überall die größte Autorität genoss. Nun möchte ich fragen: Warum soll eine solche Dame nicht, wenn sie Wert darauf legt, Sitz und Stimme im Gemeinderat haben?" Der fortschrittliche Antrag wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal erlitt eine von 25 rheinischen Frauenvereinen gemachte Eingabe, welche das Abgeordnetenhaus ersuchte, den Frauen, die zu den meistbegüterten Grundeigentümern der Gemeinde gehören und den sonstigen Vorschriften entsprechen, in gleicher Weise wie den Männern Sitz und Stimme im Gemeinderat zu geben (also nicht durch Stellvertretung). Der Landtag hat den ganzen Gesetzentwurf abgelehnt, und die Regierung hat von der Einbringung einer neuen Vorlage Abstand genommen.

Die Landgemeindeordnung von Hessen-Nassau stammt vom 4. August 1897. Sie unterscheidet, wie die Landgemeindeordnung der sieben östlichen Provinzen und für Schleswig-Holstein, zwischen Gemeindeangehörigen und Gemeindegliedern. Nach § 9 sind Gemeindeglieder (Ortsbürger, Gemeindebürger oder kurz Bürger) alle Gemeindeangehörigen, denen das Gemeinderecht (Bürgerrecht) zusteht. Dieses kann nur von selbständigen männlichen Gemeindeangehörigen unter bestimmten Bedingungen erworben werden. Frauen können also niemals Gemeindeglieder werden; sie sind aber nach § 16 stimmberechtigt, falls der ihnen im Gemeindebezirk belegene Grundbesitz zum Stimmrecht befähigt. In der Ausübung des Stimmrechts werden Ehefrauen durch ihren Ehemann, unverheiratete Besitzerinnen und Witwen durch Gemeindeglieder vertreten. Ist der Vormund eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt. Wenn nach § 21 die Gemeindeverordneten aus den Stimmberechtigten gewählt werden und die Frauen nicht ausdrücklich ausgenommen sind, so erscheint es doch keineswegs angängig, die Frauen unter die wählbaren Gemeindeverordneten zu rechnen, da der Gesetzgeber

ihnen nicht einmal das Recht zuerkannt hat, ihr aktives Stimmrecht persönlich auszuüben. Titel III handelt von den selbständigen Gutsbezirken im Regierungsbezirk Cassel. Die Bestimmungen, welche die Frauen betreffen, decken sich im wesentlichen mit denen der sieben östlichen Provinzen.

Die Landgemeindeordnung für Hannover vom 28. April 1859 unterscheidet sich in verschiedenen Punkten, auch in den das Stimmrecht der Frau betreffenden Paragraphen wesentlich von den übrigen Landgemeindeordnungen Preußens. Als stimmberechtigt gelten nach § 8: 1. alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen, 2. alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurteilt, sonst unbefcholten und selbständig sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht ist von der persönlichen Zugehörigkeit des Besitzes völlig unabhängig und kann auch von den Frauen ausgeübt werden, die im allgemeinen nicht zur Ausübung bürgerlicher Rechte befähigt sind. Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich nach § 15 durch volljährige Söhne vertreten lassen. Aus dieser Bestimmung geht deutlich hervor, daß die grundbesitzenden Frauen berechtigt sind, ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Nach § 55 sind zu Ausschußmitgliedern diejenigen wählbar, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen. Da nach § 25 zu Gemeindebeamten solche Personen nicht wählbar sind, welche die unter § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Ämtern unfähig sind und da § 8 Nr. 2 nur von Männern handelt, scheint die Wählbarkeit der Frauen nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen zu haben.

Wie in den Städten werden auch in den Landgemeinden,

mit
Grun

In

mein

mali

vertr

die

Grun

insof

stattf

Stim

die a

stens

verw

„Fra

oder

den

bered

nicht

aufe

stigen

Da

besch

Gew

auch

vertr

dage

als

sind,

wähl

§ 5,

Prov

§§ 83

Se

Frau

mit Ausnahme der Provinz Hannover, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemann angerechnet.

In der ersten Anweisung zur Ausführung der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau betr. die erstmalige Bildung der Gemeindeversammlungen, Gemeindevertretungen und Gemeindevorstände, ist ausgeführt, daß die Vorschrift, wonach Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau dem Ehemanne anzurechnen sind, insofern eingeschränkt wird, als diese Anrechnung dann nicht stattfindet, wenn der Grundbesitz der Ehefrau für sich zum Stimmrecht befähigt, also in einem Wohnhause besteht oder die auf ihn entfallende Grund- oder Gebäudesteuer mindestens 3 Mark beträgt. Im Gegensatz hierzu hat das Oberverwaltungsgericht dahin entschieden, daß unter den „Frauen“ in diesem Falle regelmäßig nur unverheiratete oder verwitwete verstanden werden können. Ehefrauen werden dagegen nur ausnahmsweise eine selbständige Stimmberechtigung genießen, nämlich dann, wenn der Ehemann nicht gemeindeangehörig ist, also getrennt von der Frau außerhalb der Gemeinde wohnt, oder wenn eines der sonstigen allgemeinen Erfordernisse fehlt.

Das Wahlrecht der Frauen zu den Kreistagen ist ein beschränktes. Nur im Wahlverbände der Grundbesitzer und Gewerbetreibenden wirken sie unmittelbar mit, müssen aber auch hier durch ihren Gatten oder männliche Berechtigte vertreten werden. Im Wahlverbände der Landgemeinden dagegen üben sie nur mittelbar insofern einen Einfluß aus, als sie an den Wahlen der Gemeindevertretung beteiligt sind, welche ihrerseits die Wahlmänner für den Kreistag wählt. Vgl. Provinz Posen: Kreisordnung vom Jahre 1828 § 5, Rheinprovinz: Kreisordnung vom Jahre 1884 § 53, Provinz Schleswig-Holstein: Kreisordnung vom Jahre 1888 §§ 83, 4 und 7.

Seit einer Reihe von Jahren petitioniert die organisierte Frauenbewegung bei dem Preußischen Abgeordnetenhaus:

1. um Einführung des Gemeindewahlrechts der Frau, 2. um Umwandlung des in den Landgemeinden bereits bestehenden indirekten Stimmrechts in ein persönlich auszuübendes. In verschiedenen preußischen Provinzen (Schlesien, Hessen-Nassau, Brandenburg) haben sich Frauendienste der Aufgabe unterzogen, die im Besitz des Stimmrechts befindlichen Grundbesitzerinnen zur Ausübung ihres indirekten Wahlrechts anzuregen. Die Feststellung von Namen und Adressen der wahlberechtigten Frauen ergab im allgemeinen keine großen Schwierigkeiten. In den Landkreisen Obertaunus, Usingen, Höchst a. M. und Hanau wurden die Namen aus den in der zweiten Januarhälfte öffentlich ausliegenden Listen herausgeschrieben. Das Entgegenkommen der ländlichen Behörden war hier wie auch in Schlesien sehr erfreulich und das Verständnis der Landfrauen für die Aufgaben ihrer Gemeinde und die Notwendigkeit der weiblichen Mitwirkung größer als erwartet werden durfte. Die Frauen ließen sich von der Wichtigkeit besserer Kinder- und Krankenfürsorge, der Einrichtung von Fortbildungskursen für ihre Töchter, der Einführung von Kanalisation und Wasserleitung überzeugen, und sie verstanden, daß es richtig wäre, ihr indirektes Wahlrecht nicht verfallen zu lassen und den Männern ihre Stimme zu übergeben, die in ihrem Sinne wählen. In der Provinz Hessen-Nassau, wo die Wahlrechtspropaganda von der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau geleitet wurde, erhielt kurz vor dem Wahltermin jede der wahlberechtigten Frauen ein Vollmachtsformular mit folgendem Wortlaut: „In allernächster Zeit finden die Wahlen für die Gemeindevertretung Ihres Dorfes statt. Als Grundbesitzerin haben Sie das Recht, an den Gemeindewahlen teilzunehmen. Allerdings dürfen Sie Ihre Stimme nicht persönlich abgeben. Sie müssen ein stimmberechtigtes männliches Gemeindemitglied mit Ihrer Stellvertretung betrauen. Es ist außerordentlich wichtig, daß Sie Ihren Stellvertreter veranlassen, in Ihrem Sinne zu wählen, d. h. dem Kandidaten Ihre Stimme zuführen, der Ihnen für die

Gem
terun
bei
die S
an d
pfleg
ausü
einen

De
wie
ligun
betei
steig
gebm
prob
für d
wär
vom
Proz
persö
und
gung
komm
Wiel
lage
der

S
R h
nun
voll
rech
hab
könn
beso

Gemeindevertretung geeignet erscheint. Zu Ihrer Erleichterung finden Sie diesem Aufruf ein Vollmachtsformular beige-schlossen. Alles, was in der Gemeinde vorgeht, berührt die Frau ebenso wie den Mann, denken Sie an die Steuern, an das Schulwesen, an die Armen-, Waisen- und Krankenpflege. Indem Sie Ihre Pflicht erfüllen und Ihr Wahlrecht ausüben, leisten Sie sich selbst und zugleich allen Frauen einen großen Dienst."

Der Erfolg der Wahlrechtsarbeit war in Hessen-Nassau wie auch in Schlesien ein über Erwarten guter, die Beteiligung der Frauen betrug 33—100%, während die Wahlbeteiligung der Männer in den Landkreisen selten über 40% steigt, oft nur 15—30% beträgt. Trotz der günstigen Ergebnisse tragen derartige Aktionen nur den Wert von Stichproben in sich. Eine Propaganda großen Stils, wie sie für die Bearbeitung sämtlicher preußischer Provinzen nötig wäre (mit Ausnahme der Rheinprovinz, in der die Frauen vom Wahlrecht ausdrücklich ausgeschlossen sind, und der Provinz Hannover, in welcher die Frauen ihr Wahlrecht persönlich ausüben dürfen), erfordert viel mehr Arbeitskraft und Geldmittel als den Frauenorganisationen zur Verfügung stehen; auch dürfte nicht überall mit dem Entgegenkommen der ländlichen Behörden zu rechnen sein. Bei einer Wiederholung der Propagandaarbeit auf breiterer Grundlage wäre jedenfalls der Weg über die Vertrauensmänner der politischen Parteien in Erwägung zu ziehen.

Königreich Bayern.

Für die Stadt- und Landgemeinden rechts des Rheins wurde im Jahre 1869 eine neue Gemeindeordnung geschaffen. Anspruch auf das Bürgerrecht haben alle volljährigen selbständigen Männer, welche das Heimatsrecht der Gemeinde, in der sie dauernd wohnen, erworben haben und zur direkten Steuer veranlagt sind. Außerdem können nach Art. 15 Inländer, welche in der Gemeinde ein besonderes Wohnhaus besitzen oder an direkten Steuern min-

destens soviel wie einer der drei Höchstbesteuerten zu entrichten haben, das Bürgerrecht in der Gemeinde auch dann ansprechen, wenn bei ihnen die obigen Voraussetzungen nicht vorliegen. Frauen können also damit das Bürgerrecht und damit das aktive Gemeindewahlrecht erwerben. Sie müssen sich jedoch bei der Wahl eines männlichen Vertreters bedienen. Die Vertreter haben sich zwar nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu richten, ihre Abstimmung kann aber keinesfalls als ungültig angefochten werden, weil sie angeblich mit den Aufträgen der Vollmachtgeber in Widerspruch steht. Da einige Münchener Frauen kein Vertrauen zu der Zuverlässigkeit ihrer Vertreter hatten und außerdem nicht gewillt waren, 2 Mark für die notarielle Vollmacht auszugeben, beanspruchten sie das Recht, selbst zu wählen. In einigen Wahlbureaus durften sie ihre Stimmzettel — allerdings zu Unrecht — persönlich abgeben.

Vom passiven Wahlrecht sind die Frauen ausgeschlossen, da dasselbe nach § 172 nur allen wahlstimmberechtigten Gemeindebürgern zusteht.

Für die Gemeinden der bayrischen Pfalz gilt das pfälzische Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908 und die Gemeindeordnung vom 29. April 1869. Die pfälzischen Städte können nach freier Wahl kraft königlicher Entschliebung die rechtsrheinische Magistratsverfassung mit allen gesetzlichen Folgen annehmen und damit die Kreisunmittelbarkeit erlangen. Bisher hat nur Landau von diesem Recht Gebrauch gemacht. Nehmen die pfälzischen Städte die rechtsrheinische Verfassung an, so haben die Frauen die in Bayern r. d. Rh. geltenden Rechte.

Nach der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869, welcher alle städtischen und ländlichen Gemeinden unterstehen, können laut Art. 10 nur volljährige, selbständige Männer das Bürgerrecht erlangen, und nach Art. 16 genießen nur Gemeindebürger das Recht, bei der Beratung und Abstimmungen über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu

werden
in Ge
zu de
mehr
In di
führu
lagen
deren
laden
vertre

Gel
jungs
das B
sönlich
Der l
besitze
terstür

Ser
derun
tenges
zahlun
Bayern
Mann
oder
fließen

Nach
24. A
dieseni
wesent
ein sel
Gemei
werbe
setzung
sächsis
den S

werden. Art. 37 gibt den Frauen jedoch eine Möglichkeit, in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken, nämlich wenn sie zu den fünf oder weniger als fünf Personen gehören, die mehr als ein Drittel der direkten Gemeindesteuern zahlen. In diesem Falle sind sie zur Beschlussfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, besonders zu laden. Sie müssen sich indessen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen, der das Bürgerrecht auszuüben befugt ist.

Gelegentlich der Beratung des pfälzischen Städteverfassungsgesetzes hatten verschiedene Frauenorganisationen um das Bürgerrecht der Frau und um die Einführung des persönlichen Wahlrechts der Hausbesitzerinnen petitioniert. Der letztere Antrag wurde von einer großen Anzahl Hausbesitzerinnen in den verschiedenen bayrischen Städten unterstützt.

Serner wurde die Kammer der Abgeordneten bei der Änderung des bayrischen Einkommensteuer- und Kapitalrentengesetzes in einer Eingabe ersucht, die selbständige Steuerzahlung der Ehefrau zu bewilligen. Bisher werden in Bayern wie in Preußen die Steuern der Ehefrau dem Manne zugerechnet, auch wenn sie aus eigenem Vermögen oder Erwerb oder aus dem Vorbehaltsgut der Ehefrau fließen.

Königreich Sachsen.

Nach § 14 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 sind Mitglieder der Stadtgemeinde alle diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Aus der Gesamtheit der Gemeindemitglieder heben sich die Bürger heraus. Zum Erwerb des Bürgerrechts sind unter bestimmten Voraussetzungen alle Gemeindemitglieder berechtigt, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen. Die Bürger sind bei den Stadtverordnetenwahlen stimmberechtigt; § 44 schließt

die „Frauenspersonen“ ausdrücklich aus. Da die Wählbarkeit nach § 46 nur den stimmberechtigten Bürgern zusteht, so kommen die Frauen auch hier nicht in Betracht.

Die Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 bestimmt analog der Städteordnung, daß Mitglieder einer Landgemeinde diejenigen selbständigen Personen sind, die im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Von der Stimmberechtigung sind nach § 22 nur die unansässigen Frauenspersonen sowie juristische Personen ausgeschlossen. Von mehreren Eigentümern eines Grundstückes ist jedoch nur einer stimmberechtigt; unter ihnen hat das männliche Geschlecht den Vorzug. Die ansässigen Frauen dürfen ihr Stimmrecht persönlich ausüben; für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, falls er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will. Die Wählbarkeit steht nach § 25 nur jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu.

Das Frauenstimmrecht hat bei der Beratung des Entwurfs des Gesetzes über Änderung und Ergänzung von Bestimmungen der Revidierten Landgemeindeordnung in der Gesetzgebungsdeputation der 2. Kammer eine Rolle gespielt. Die Veranlassung hierzu lag in der notwendigen Regelung der Wahlberechtigung der grundbesitzenden Frauen und in der Behandlung einiger Petitionen verschiedener Frauenorganisationen unter Führung der Stimmrechtsvereine. Die Deputation fand es unbillig, daß das Stimmrecht der Frauen ruhen sollte, wenn der Ehemann für seine Person nicht stimmberechtigt ist. Man hielt es für richtig, daß in einem solchen Falle die Ehefrau das Stimmrecht persönlich ausüben könne. Die sozialdemokratische Minderheit der Deputation schlug folgende Fassung vor: „Das Stimmrecht ist in Person auszuüben, niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.“ Schließlich wurde der Entwurf in der obigen Fassung angenommen.

Nach
Aussch
Waisen
sorge
berecht

Für
den di
ferner
Art. 12
Wahle
stigen
den m
Gemein
und de
meinde
Bezirks
Bezirks
des Be
Frau
mit ein

Die l
Wahlre
nung
sitz der
befindl
das Bü
sind nu
gleiche
Gemein
tober 1
Einwoh
der Bür

Apot

Nach § 77 der neuen Landgemeindeordnung können in die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden.

Königreich Württemberg.

Für Württemberg gilt in Stadt- und Landgemeinden die Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906, ferner das Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885. Art. 12 des letzteren bestimmt, daß die Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit nur den männlichen Bürgern zusteht. Nach Art. 11 und 45 der Gemeindeordnung werden die Mitglieder des Gemeinderats und des Bürgerausschusses von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt, nach Art. 20 der Bezirksordnung sind in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat alle Personen wählbar, welche in einer Gemeinde des Bezirks wahlberechtigt sind.

Frauen erwerben das Bürgerrecht durch Verehelichung mit einem Gemeindebürger.

Großherzogtum Baden.

Die badischen Frauen sind vom aktiven wie vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen, denn nach § 7 der Städteordnung vom 18. Oktober 1910 können nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Angehörigen des Deutschen Reichs das Bürgerrecht erwerben. Nach den §§ 9, 19, 44 und 47 sind nur die Stadtbürger wahlberechtigt und wählbar. Das gleiche gilt für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden, welche der Gemeindeordnung vom 18. Oktober 1910 unterstehen. § 10 bestimmt, daß wahlberechtigte Einwohner nur die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen Ange-

hörigen des Deutschen Reiches sind, und § 16, daß nur die Wahlberechtigten in den Gemeinderat gewählt werden können. Bürgerstöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst benutzen, wenn sie sich mit einem Gemeindegänger verheiraten. Andere „Frauenspersonen“ erlangen das Bürgerrecht nur durch Verheiratung mit einem Gemeindegänger oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht. Aus dem Besitz des Bürgerrechts ergeben sich, wie oben ausgeführt, keine politischen Rechte, die Ehefrau hat sogar zu Lebzeiten ihres Ehemannes keinen Anspruch an die Bürgernutzungen. (Gesetz über die Rechte der Gemeindegänger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1831 und 29. März 1884.)

Gelegentlich der Revision der Gemeindeordnung im Jahre 1910 haben die badischen Stimmrechtsvereine gemeinsam mit vielen anderen Frauenvereinen in einer Petition an Regierung und Landtag die Forderung der Gleichberechtigung der Frauen zum Ausdruck gebracht. Ein sozialdemokratischer Antrag trat ebenfalls für das Gemeindegängerrecht der Frau ein. Die Kommission des Landtags für Justiz und Verwaltung debattierte eingehend über die Frage. Der Regierungsvertreter erklärte den Zeitpunkt für die Einführung des kommunalen Frauenstimmrechts noch nicht für gekommen. Mitglieder der Kommission vertraten dagegen den Standpunkt, daß die Erfahrungen, die mit der Tätigkeit der Frauen in verschiedenen Gemeindegängerkommissionen gemacht wurden, die denkbar besten seien und daß man deshalb in Baden mit dem Frauenwahlrecht für die Gemeinden bahnbrechend vorgehen solle. Bei der Abstimmung wurde der Antrag auf allgemeine Einführung des Frauenstimmrechts mit zehn gegen fünf Stimmen, der auf partielle Einführung für die Städte der Städteordnung mit acht gegen sieben Stimmen abgelehnt. Ein Erfolg für die Frauen liegt in der Bestimmung des § 19 a der Revidierten Gemeindeordnung, daß Frauen auf Vorschlag des Berichterstatters zu den Kommissionen für das Armenwesen, die

Unter
glieder
Die o
mitgli
Landt
wahlr
mission
meinde
rechtsf
Vertre
wahlr
der for
für de
Äußer
Wortla
einem
wissen
zuräur
eine Ä
wir un

Die
Städt
8. Jul
ven W
besond
welche
bestimm
Gele
sich ein
Eingab
Kamm
gung d
Einen
in dem

daß nur die
werden kön-
Bürgerrecht,
ich mit einem
enspersonen“
elichung mit
ihres Ehe-
des Bürger-
ne politischen
s Ehemannes
eseß über die
g des Bürger-
g 1884.)
ng im Jahre
e gemeinsam
Petition an
Gleichberech-
n sozialdemo-
ndewahlrecht
ir Justiz und
age. Der Re-
die Einfüh-
nicht für ge-
dagegen den
der Tätigkeit
onen gemacht
n deshalb in
einden bahn-
g wurde der
nstimmrechts
elle Einfüh-
acht gegen
die Frauen
idierten Ge-
des Bericht-
enwesen, die

Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten usw. als Mit-
glieder mit Sitz und Stimme hinzugezogen werden müssen.
Die obligatorische Zuziehung von weiblichen Kommissions-
mitgliedern ist bisher Baden vorbehalten geblieben. In den
Landtagsverhandlungen vom Juni 1917 war das Frauen-
wahlrecht wieder Gegenstand lebhafter Debatten. Die Kom-
missionsverhandlungen ergaben keine Mehrheit für das Ge-
meindewahlrecht der Frau, da sich Regierung, Zentrum und
rechtsstehende Vereinigung dagegen geäußert hatten. Der
Vertreter der Nationalliberalen befürwortete das Gemeinde-
wahlrecht der selbständigen Frauen. Im Plenum trat
der fortschrittliche Abgeordnete Muser mit warmen Worten
für das Frauenwahlrecht ein. Bemerkenswert sind die
Äußerungen des Ministers von Bodmann mit folgendem
Wortlaut: „Ich halte die Frage, ob wir nicht auch zu
einem solchen Wahlrecht für die Frauen kommen, unter ge-
wissen Voraussetzungen der Frau ein Gemeindewahlrecht ein-
zuräumen, für eine durchaus diskutabel, und wenn wir an
eine Änderung der Gemeindeordnung herantreten, werden
wir uns auch wohl mit dieser Frage zu befassen haben.“

Großherzogtum Hessen.

Die wörtlich gleichlautenden Artikel 24, 27 und 38 der
Städteordnung und Landgemeindeordnung vom
8. Juli 1911 schließen die Frauen vom aktiven und passi-
ven Wahlrecht aus. Nur die männlichen Einwohner (das
besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist fortgefallen),
welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, sind unter
bestimmten Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Gelegentlich der Reform der Gemeindeordnung wandte
sich eine große Anzahl hessischer Frauenvereine mit einer
Eingabe an die Großherzogliche Regierung und die Zweite
Kammer der Stände und begründeten die Bitte um Übertra-
gung des Gemeindewahlrechts auf die Frauen eingehend.
Einen kleinen Erfolg errang die Frauensache insofern, als
in dem Art. 132 der Städteordnung bzw. 130 der Land-

gemeindeordnung bestimmt wird, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen bis zu einem Viertel der Mitglieder angehören können.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Es gibt keine Städteordnung für sämtliche Stadtgemeinden des Großherzogtums, sondern viele einzelne Stadtrechte und Ordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Recht angehörig Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), mecklenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Magistrats. (§ 29 der Verordnung vom 28. Dezember 1872 betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.)

In Rostock gilt das Stadtrecht vom Jahre 1757, für Schwerin die Urkunde über die Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin zu einem Gemeindeverbande vom 28. Januar 1832. Das Stimmrecht zur Wahl der Repräsentanten steht im allgemeinen jedem Bürger zu, der zu den städtischen Lasten beiträgt (§ 84), und zwar werden die Bürgerrepräsentanten aus der Zahl der sämtlichen mit einem Wohnhause ansässigen stimmbfähigen Bürger gewählt (§ 87). Nach § 2 des Statuts betr. das Bürgerrecht zu Schwerin vom 10. August 1887 können Bürger nur männliche Einwohner sein.

In den Dorfschaften und Höfen gilt die Revidierte Gemeindeordnung für die Domanial-Ortschaften vom 29. Juni 1869. Diese gibt in ihren einzelnen Paragraphen nur im allgemeinen die Obliegenheiten der Gemeindebehörden und die Gegenstände der Gemeindeverwaltung an. Im besonderen ergeben sich diese erst aus einzelnen Bestimmun-

gen ein-
nungen.

Die
nach der
Dezemb
keit, erw
meindeb
gung un
tern, zu
Teilnah
in den
der Päd
ein Hof
eines St
ter zu b

In de
tung den
Die Dor
meindeb
haften E
stücke. A
dem Re
jenigen,
meindeb
mer, un
ehrende
den Har
sie nicht
solche M
bestätigt
dem auf
der Ehe
Unter
kommen
Grabo
zügliche

gen einer Menge der verschiedensten Gesetze und Verordnungen.

Die Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) wird nach den Bestimmungen der Landesverordnungen vom 28. Dezember 1872, betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit, erworben. Der Inhalt der Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) besteht im wesentlichen in der Berechtigung und Verpflichtung zur Übernahme von Gemeindeämtern, zur Teilnahme an der Dorfsversammlung und zur Teilnahme an den Gemeindenußungen. Ortsvorsteher ist in den Dörfern (§ 5) der Dorfschulze, auf den Höfen ist es der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber. Wenn sich ein Hof im Besitz einer Kuratel oder mehrerer Personen oder eines Frauenzimmers befindet, so ist vom Amt ein Vertreter zu bestellen.

In den Dorfschaften steht nach § 10 die Gemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand und der Dorfsversammlung zu. Die Dorfsversammlung besteht u. a. aus den in dem Gemeindebezirk beheimateten und zugleich selbständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke. Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte, zu derselben zu wählen, sind außer allen denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören oder im Gemeindebezirk nicht selbständig wohnen (§ 13), Frauenzimmer, unter Kuratel Stehende, Personen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern sie nicht die Wiederherstellung ihrer Ehre erlangt haben, solche Männer, deren Ausschließung durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der Dorfsversammlung erfolgt ist. Bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimm- und Wahlrecht ist der Ehemann zur Vertretung der Ehefrau berechtigt.

Unter den im ritterschaftlichen Gebiet vereinzelt vorkommenden Gemeindeordnungen enthält nur diejenige für Grabow, ritterschaftlichen Amtes Wredenhagen, eine bezügliche Bestimmung dahin, daß Gehöftbesitzerinnen zum

Erscheinen und Abstimmen in den Gemeindeversammlungen berechtigt und verpflichtet sind, mit der Berechtigung, sich durch ihre Ehemänner vertreten zu lassen.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Wie in Mecklenburg-Schwerin gibt es auch in Mecklenburg-Strelitz keine allgemeine Städteordnung, sondern eine Anzahl einzelner Stadtordnungen.

Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, an der städtischen Verwaltung und Vertretung teilzunehmen. Nach der Stadtordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912 (§ 3) und dem Revidierten Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerschaft der Stadt Friedland vom 31. August 1875 (§ 3) haben nur männliche Mitglieder der Stadtgemeinden ein Anrecht auf Erwerb des Bürgerrechts.

Für die Landgemeinden gilt die Verordnung betr. die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer vom 2. August 1864. Die Gemeindevertretung besteht laut § 4 neben den Mitgliedern des Schulrats aus den sämtlichen Bauern und Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörenden Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen. Von der Gemeindevertretung und von der Wahl zu Deputierten in dieselbe sind Personen, denen das Niederlassungsrecht noch nicht erteilt ist, Weiber und Unmündige, Bankrottierer und wegen unehrenhafter Handlungen Verurteilte ausgeschlossen. Der Grundbesitz der Frauen wird den Ehemännern angerechnet.

Für jede Gemeinde hat das Amt mit Zuziehung der Gemeindeversammlung ihre besondere Verfassung in einem Ortsstatut zu verzeichnen, welches der Bestätigung der Regierung bedarf (§ 7).

Großherzogtum Oldenburg.¹⁾

Im Großherzogtum Oldenburg gelten für das Herzogtum Oldenburg, für das Fürstentum Lüneburg und für das Für-

1) Vgl. Seite 3 Fußnote.

stentum Birkenfeld besondere Gemeindeordnungen. Die Gemeindeordnungen gelten in allen drei Landesteilen für Stadt und Land. Nach der Revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom Jahre 1873 in der Fassung vom 1. Februar 1914 sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. § 2 bestimmt, daß nur jeder selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches das Gemeindebürgerrecht erwerben kann, welches nach § 1 zur Teilnahme an den Gemeindewahlen und an der Gemeindevertretung befähigt.

Die Revidierten Gemeindeordnungen für Lübeck vom Dezember 1912 und für Birkenfeld vom Juli 1909 enthalten gleichlautende Bestimmungen. Nach Art. 94 der Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld ist den Frauen, welche keine gesetzlichen Vertreter haben, eine Bevollmächtigung zum Erscheinen in der Dorfsversammlung gestattet. Die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten.

Eine lebhafte Auseinandersetzung über das Frauenwahlrecht entstand in der Sitzung des oldenburgischen Landtages vom 8. Februar 1912 gelegentlich eines freisinnigen Antrages betr. die allgemeine Revision der Gemeindeordnungen. Der die Frauen betreffende Teil des Antrages lautete: „Das passive Wahlrecht zu den Körperschaften der Gemeinde ist allen im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen weiblichen Gemeindeangehörigen zu verleihen, die das 24. Lebensjahr vollendet und seit drei Jahren der Gemeinde angehört haben und die entweder verheiratet sind oder als selbständig steuerpflichtig drei Jahre zu den Gemeindelaften beigetragen haben.“ In der Begründung heißt es: „Es liegt im Interesse der Gemeinde, den Kreis der wählbaren Gemeindeangehörigen so zu gestalten, daß die geeigneten Kräfte zur Mitarbeit im Gemeindeleben herangezogen werden können. Die Angelegenheiten derjenigen Gemeinden werden am günstigsten geführt werden, in deren Vertretung die tüchtigsten und uneigennützigsten Mitglieder der Gemeinde berufen wer-

den. Ist das nicht möglich, so muß es der Gemeindeverwaltung zum Schaden gereichen. Die Geschichte der letzten Jahrzehnte beweist nun, daß die Tätigkeit der Frauen in den verschiedenen Verwaltungszweigen der Gemeinde einen hohen Wert hat. Es erscheint deshalb im Gemeindeinteresse begründet, die Mitwirkung der Frauen in den Körperschaften der Gemeinde durch Verleihung des passiven Wahlrechts zuzulassen.“ Der Antrag wurde mit 22 gegen 19 Stimmen angenommen. Damit hatte sich zum ersten Male die Mehrheit eines deutschen Parlaments für das Gemeindevahlrecht der Frau ausgesprochen. Die Regierung äußerte sich im Plenum unbestimmt und gab im Landtagsabschied keine weiteren Erklärungen zu diesem Punkte ab.

Einen Tag später, am 9. Februar 1912, verhandelte der Landtag eine Petition einer Anzahl oldenburgischer Frauenvereine betr. die Übertragung des Bürgerrechtes auf die Frauen. Nach sehr lebhafter Debatte, in der sich Sozialdemokraten und Fortschrittler warm für den Antrag einsetzten, wurde derselbe der Regierung als Material überwiesen.

Im Herbst 1913 ging dem Landtag eine Regierungsvorlage zu, welche die Heranziehung der Frauen zu verschiedenen Gemeindefunktionen behandelte. Daraufhin wurde in den Art. 37 der Revidierten Gemeindeordnung die Bestimmung aufgenommen, daß Kommissionen, welche zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen eingesetzt werden, durch Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, verstärkt werden können.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Die Gemeindeordnung vom 18. April 1895 mit den Gesetzesnachträgen aus den Jahren 1902, 1903, 1904 und 1905 gilt für Stadt- und Landgemeinden. In der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechtes (Art. 20)

wird w
durch s
macht.
benutz
Abstimm
insbeso
männlic
ämtern.
Bürger
zu erwe
ständig
sich be
dienen.

herechti

Im S

anderer

stehende

mungen

gegenü

Erwerb

Dieser

von Bü

führung

geordne

„Die W

durchau

stand, v

den Wo

Bürger

fähigt,

Bildung

Frage k

Ich hof

der Bür

Ruhesta

terte di

wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied gemacht. Das Bürgerrecht umfaßt (Art. 17) das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern. Alle selbständigen Frauen haben das Recht, das Bürgerrecht unter denselben Bedingungen wie die Männer zu erwerben und besitzen dann das gleiche, vom Besitz vollständig unabhängige Stimmrecht. Nach Art. 31 müssen sie sich bei der Wahl eines männlichen Stellvertreters bedienen. Wählbar zu den Gemeindebehörden sind nur stimmberechtigte männliche Bürger.

Im Februar 1910 richtete eine Anzahl Bürgerinnen und anderer Frauen an den Landtag das Gesuch, bei der bevorstehenden Neugestaltung der Gemeindeordnung die Bestimmungen abzuändern, welche die Rechte der Bürgerinnen gegenüber denen der Bürger beschränken und welche die Erwerbung des Bürgerrechts für die Frauen erschweren. Dieser Eingabe folgten im Jahre 1914 noch zwei andere von Bürgerinnen aus Eisenach und Jena, welche um Einführung des direkten Frauenwahlrechts ersuchten. Der Abgeordnete Matthes-Jena äußerte sich dazu folgendermaßen: „Die Wünsche der Bürgerinnen Jenas und Eisenachs sind durchaus berechtigt. Es ist tatsächlich ein unwürdiger Zustand, wenn sich die Frau zur Ausübung des ihr zustehenden Wahlrechts eines Vormundes bedienen muß. Wer das Bürgerrecht erwerben kann, ist selbstverständlich auch befähigt, das Wahlrecht in eigener Person auszuüben. Der Bildungsstand der Frau ist ein solcher, daß man die in Frage kommende Bestimmung als tränkend empfinden muß. Ich hoffe, daß die neue Gemeindeordnung die Vormünder der Bürgerinnen endlich in den dauernden, längst verdienten Ruhestand versetzen wird.“ Der Abgeordnete Beyer erläuterte die Unzweckmäßigkeit der Stellvertretung an folgen-

dem Fall: „Eine Dame tritt in das Wahllokal hinein, schreibt einen Stimmzettel, tritt zu mir heran und will den Stimmzettel abgeben. Ich sage der betreffenden Dame, das ginge nicht, sie müsse einen Stellvertreter suchen. Darauf erklärte sie, sie hätte keine Herrenbekanntschaft, das könne sie nicht. Da fragte ich die Herren des Wahlvorstandes, ob nicht einer der Herren die Vollmacht übernehmen wolle. Das ging nicht, weil alle fünf Herren schon für Damen gewählt hatten. Infolgedessen bot ich der Dame einen Stuhl an, sie möchte so lange warten, bis ein Herr käme, der den Zettel in die Urne steckte. Es war gerade eine stille Zeit am frühen Nachmittag. Dann kamen Herren, die in anderen Lokalen bereits Stellvertretung ausgeübt hatten. Bekanntlich darf ein Wähler nur eine Vollmacht übernehmen. Endlich nach einer halben Stunde kam ein Herr von der Firma Zeiß. Es wurde schnell eine Vollmacht ausgestellt, die Dame unterschrieb, er nahm den Zettel aus der Hand der Dame und steckte ihn in die Wahlurne. Damit war der Wahlakt geschlossen. (Heiterkeit.) Konnte die Dame den Zettel nicht direkt in die Wahlurne stecken? Diese Stimme wäre nach den gegenwärtigen Bestimmungen sofort ungültig gewesen. Wenn man den Frauen das Wahlrecht einmal einräumt, soll man auch gewähren, daß sie aktiv das Wahlrecht ausüben können.“

Die Petitionen wurden nach sehr lebhafter Debatte schließlich der großherzoglichen Staatsregierung als Material überwiesen.

Herzogtum Braunschweig.

Nach den §§ 14 und 15 der Städteordnung vom 18. Juni 1892 können Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht ausüben, da nur männliche Gemeindegemeinschaften zum Erwerb des Bürgerrechts befugt sind und nur dieses berechtigt, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

Die
ligt de
männl
Fraue
Besitz
Hütten
gewer
rechtig
zur Z
letzten
erlegte
Dom
lich (S
Fraue
§ 23
verhe
lassen
tigte

Im
Dorf
ordnu
und u
gerred
steht,
recht
die A
Einso
mann
§
des G
in al
nahm
Befäh
seiten

Die Landgemeindeordnung vom 18. Juni 1892 billigt den Frauen ein beschränktes Wahlrecht zu. Außer den männlichen Gemeindegossen (§ 15) sind nach § 16 auch Frauenzimmer und unter Kuratel stehende Personen als Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken, Hütten, Salinen, Gruben und anderen für sich bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben wahlberechtigt, wenn sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, zur Zahlung von Gemeindesteuern verpflichtet sind und im letzten Jahre vor Auslegung der Wählerliste die ihnen auferlegte Gemeindesteuer bezahlt haben.

Von dem passiven Wahlrecht sind die Frauen ausdrücklich (§ 18) ausgeschlossen. Die nach § 16 wahlberechtigten Frauen dürfen ihr Wahlrecht nicht persönlich ausüben, denn § 23 bestimmt, daß Ehefrauen durch ihre Ehemänner, nicht verheiratete Frauenzimmer oder von ihrem Mann verlassene bzw. getrennt lebende Ehefrauen durch Bevollmächtigte vertreten werden.

Herzogtum Anhalt.

Im Herzogtum gilt die Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 26. Mai 1882. Nach § 45 der Stadtordnung sind die Bürger allein stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern. Da das Bürgerrecht (§ 52) nur männlichen Gemeindeangehörigen zufließt, sind die Frauen vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. In Beziehung auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

§ 110 der Dorfordnung bestimmt, daß die Erwerbung des Gemeinderichts, welches in dem Recht zur Mitwirkung in allen Gemeindeangelegenheiten der Dörfer, zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen und Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter besteht, nur seitens der männlichen Gemeindeangehörigen erfolgen kann.

Nach § 15 der Gemeindeordnung ist für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes der Besitzer des Gutes zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden im öffentlichen Interesse für ihren Gemeindebezirk obliegen. Sind Frauen Gutsbesitzer, so dürfen sie diese Rechte nicht ausüben. Unverheiratete Besitzerinnen müssen nach § 16 einen Stellvertreter haben, die Ehefrau wird durch ihren Ehemann vertreten. Über die Rechte von Witwen als Gutsbesitzerinnen findet sich keine Bestimmung.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Die Gemeindeordnung vom 16. März 1897 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Gemeinderecht, welches das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen und an der Abstimmung in der Gemeindeversammlung umfaßt (Art. 11), steht unter bestimmten Voraussetzungen jedem männlichen deutschen Einwohner zu. Jedoch sind nach Art. 18 außer den Bürgern Deutsche ohne Unterschied des Alters und Geschlechts stimmberechtigt, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und mit Grundbesitz angelesen sind, oder daselbst zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes oder zum Betrieb ihrer Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen dienende bewohnte Gelände besitzen, wenn sie mindestens seit einem Jahre nach einem Jahressteuersatz der Staatssteuern von mehr als 15 Mk. zu den Gemeindeabgaben beitragspflichtig sind und keine spezielle Behinderung zur Ausübung des Wahlrechts oder ein Grund für den Verlust des Gemeinderechts vorliegt. Die im Art. 18 genannten Stimmberechtigten werden (Art. 19) bei der Wahl durch bevollmächtigte Bürger der Gemeinde, Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten. Von dem passiven Wahlrecht sind die Frauen nach § 32 ausgeschlossen, da sie nicht befähigt sind, Gemeindebürger zu werden. Die Wahl kann auch auf einen Nichtbürger fallen, aber mit Antritt seines Amtes erwirbt er das Bürgerrecht.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Für die Stadt- und Landgemeinden gilt das Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858, außerdem gelten für die Städte Coburg, Gotha, Neustadt und Rodach besondere Stadtordnungen. Das Gemeindegesetz gibt nach § 5 nur selbständigen Heimatberechtigten männlichen Geschlechts das Recht der Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten und das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern.

Durch die Ehe (§ 7) wird für die Frau das Heimatrecht im Heimatbezirk ihres Ehemannes erworben. Die Aufnahme — sowohl einziehender Manns- als Frauenspersonen, sofern letztere die Aufnahme selbständig für sich zur Begründung eines eigenen Hausstandes nachsuchen — ist laut § 27 an verschiedene Bedingungen geknüpft, u. a. an den Nachweis eines guten Leumunds, an die Entrichtung eines Bürgergeldes, an den Nachweis, daß der oder die Aufzunehmende und die ihm folgenden Familienglieder mit Erfolg geimpft worden sind oder die natürlichen Blattern gehabt haben.

Die Verordnungen für die Städte Neustadt vom 12. Mai 1852 und Rodach vom 21. Februar 1862 sowie die Stadtordnung für Coburg vom 5. August 1851 bestimmen, daß nur die Bürger die aktive und passive Wahlfähigkeit zu städtischen Ämtern besitzen.

In Coburgischen Landgemeinden können Frauen gemäß Art. 67 des Gemeindegesetzes vom 22. Februar 1867 das aktive Wahlrecht durch männliche Stellvertreter ausüben.

In den Jahren 1910, 1912 und 1914 wurden dem Landtag Petitionen um Verleihung des aktiven und passiven Gemeindewahlrechts an die Frauen unterbreitet. Die erste Eingabe war von 234 selbständigen Frauen Gothas unterzeichnet, die zweite von männlichen und weiblichen Bewohnern der Stadt Gotha. Diese wurde die Veranlassung zu einer lebhaften Debatte im Coburg-Gothaischen Landtag. Von sozialdemokratischer Seite fand der Antrag warme

Unterstützung. Die Mehrheit der Verwaltungskommission stand jedoch auf dem Standpunkte, daß die Tätigkeit der Frau auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens durchaus als wünschenswert und überaus segensreich empfunden wird, daß man sich aber von der Verleihung des Wahlrechts keinen Segen verspreche. „Wir möchten verhüten, daß die dem Manne dem weiblichen Geschlecht gegenüber eigene und natürliche Ehrfurcht sich mindern möchte, was immerhin möglich wäre, wenn auch in wahlrechtlicher Beziehung eine Gleichstellung der Frau und des Mannes erreicht ist.“ Der Antrag der Minderheit, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde abgelehnt und der Antrag der Mehrheit: „der Landtag wolle das Gesuch der Staatsregierung als Material bei Abfassung eines neuen Gemeindegesetzes überweisen“, gegen vier Stimmen angenommen.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Städteordnung vom 10. Juni 1897 berechtigt in Art. 10 alle selbständigen Gemeindeglieder zum Erwerb des Bürgerrechts, wenn sie bestimmte Bedingungen erfüllen. Wahlberechtigt und wählbar sind nach den Bestimmungen der §§ 32 und 34 jedoch nur die männlichen Bürger.

Die Dorfordnung vom 13. Juni 1876 gewährt auch den Frauen das aktive Wahlrecht, denn § 5 erklärt, daß unter der Voraussetzung der hierländischen Staatsangehörigkeit diejenigen selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder wahlberechtigt sind, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnen und zu den Gemeindelasten beitragen müssen. Wahlberechtigte Frauen werden durch Bevollmächtigte (§ 16) vertreten. Da die direkte Staatssteuer des Vermögens der Ehefrau (§ 10) dem Ehemanne angerechnet wird, ist sie nicht wahlberechtigt. Die Frauen sind nicht wählbar, denn § 17 macht die Wählbarkeit von dem Recht abhängig, das Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben. Die Frauen dürfen

die Gemeindeversammlung besuchen, müssen sich jedoch auch hier (§ 35) durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht umfaßt das aktive und passive Wahlrecht nur bei den männlichen Bürgern (§ 16). Frauen können in einzelnen Fällen jedoch das aktive Wahlrecht ausüben, da nach § 28 außer den zur Ausübung des Bürgerrechts berechtigten männlichen Bürgern solche Steuerpflichtige stimmberechtigt sind, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt. Grundeigentum der Ehefrau gilt als solches des Ehemannes (§ 34).

Da infolge des Krieges nach der neuen Gemeindeordnung noch nicht gewählt worden ist, haben die Frauen noch keine Gelegenheit gehabt, von dem ihnen zustehenden Wahlrecht Gebrauch zu machen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Die Gemeindeordnung vom 25. Januar 1871 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt nach Art. 30 eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Wohnung voraus. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Religion, Beruf noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht. Während alle männlichen Personen, welche das Bürgerrecht besitzen, stimmberechtigt sind (Art. 46), steht den Frauen das Stimmrecht nur zu, wenn sie in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten. Dieses Stimmrecht beschränkt sich jedoch auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende

Beratung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindeleistungen. Ferner dürfen Frauen ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung ausüben, wenn sie im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, aber nur, wenn es sich um solche Veränderungen im Gemeindehalte oder solche neuen Einrichtungen und Untersuchungen in der Gemeinde handelt, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen (Art. 138). Bei Frauen und Bevormundeten ist die Stellvertretung geboten (Art. 48). Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, andere Frauen durch Väter oder Söhne vertreten. Andere Stellvertreter haben sich über den erteilten Auftrag besonders auszuweisen. Wähler sind nur die männlichen Gemeindemitglieder (Art. 63).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Nach der Städteordnung vom 17. April 1886 mit den 1907 getroffenen Abänderungen erwirbt nur der selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches (§ 7) das Bürgerrecht, welches zum aktiven und passiven Wahlrecht berechtigt. Auch die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1893 bzw. 29. Juli 1907 gesteht nur männlichen Angehörigen des Deutschen Reiches die Berechtigung zum Erwerb des Gemeindebürgerrechts zu. Nach § 20 ist aber auch zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, wer an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern soviel entrichtet wie einer der 10 höchstbesteuerten Gemeindewähler, selbst wenn er weder in der betreffenden Gemeinde wohnt noch in derselben Gemeindebürger ist. Das Wahlrecht muß in diesem Falle jedoch durch einen Gemeindebürger, dem die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausgeübt werden. Das Vermögen der Ehefrau wird dem Ehemanne bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet. Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof be-

wirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht wahlberechtigt ist.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Nach Art. 22 sind Bürger in den Städten und Nachbarn in den ländlichen Gemeinden diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben. Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt voraus: eine physische Person, rechtliche Selbständigkeit, den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentum und den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte (Art. 26). In den städtischen Gemeinden sind alle Gemeindeglieder stimmberechtigt, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden (Art. 39). Stimmberechtigte Frauen dürfen (§ 41) ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger sein. Der Ehemann oder Sohn ist zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet. Wählbar sind nach § 54 nur männliche Bürger.

In den ländlichen Gemeinden sind alle grundbesitzenden Ortsnachbarn stimmberechtigt (Art. 134). Die Frauen müssen sich jedoch auch hier eines Stellvertreters bedienen. Das passive Wahlrecht steht nach § 141 nur männlichen Ortsnachbarn zu. — Im Jahre 1898 lag dem Landtag der Entwurf einer neuen Gemeindeordnung vor; derselbe gelangte jedoch nicht zur Annahme.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 gilt für Stadt- und Landgemeinden. Das Bürgerrecht wird nach § 25

Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

unter bestimmten Voraussetzungen von den männlichen Deutschen erworben, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Weiblichen Personen, bei denen diese Voraussetzungen zutreffen, kann das Bürgerrecht auf Antrag vom Gemeinderate verliehen werden. Das Bürgerrecht umfaßt jedoch nur für die männlichen Bürger das aktive und passive Wahlrecht (§§ 37 und 38).

Nach den bis zum Jahre 1912 im Fürstentum geltenden Gesetzesbestimmungen stand den Frauen das aktive Wahlrecht in städtischen und ländlichen Gemeinden zu; sie mußten ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Fürstentum Waldeck.

Für Stadt- und Landgemeinden gilt die Gemeindeordnung vom 16. August 1855 (neu redig. am 6. Februar 1888). Das Gemeinderecht (Bürgerrecht), welches in dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden, besteht, wird von jedem „Staatsangehörigen“ unter bestimmten Voraussetzungen erworben (§§ 15 und 16). Obwohl es keinem Zweifel unterliegen kann, daß Frauen auch zu den Staatsangehörigen zu rechnen sind, hat sie der Gesetzgeber in den §§ 15 und 16 sicher nicht einbegriffen, denn diese ständen sonst im Widerspruch mit § 20, in welchem es heißt: „Auch volljährige, im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habende Frauenspersonen nehmen unter gleicher Voraussetzung (d. h. wenn sie an Steuer so viel entrichten wie einer der drei höchstbesteuerten Gemeindegewähler) teil an der Wahl.“ Die Frauen müssen sich durch einen Bürger derjenigen Gemeinde vertreten lassen, in der sie wählen wollen.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

§ 13 der Städteordnung vom 13. Juli 1906 bestimmt, daß nur wirtschaftlich selbständige deutsche Mitglieder der Stadtgemeinde männlichen Geschlechts zum Erwerb des Bür-

gerrechts berechtigt und verpflichtet sind. Das Bürgerrecht besteht (§ 12) in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung, städtische Ämter ehrenamtlich zu bekleiden. Bei dem Erwerb des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau dem Ehemanne angerechnet.

Für die Landgemeinden gilt noch die Landgemeindeordnung vom 7. April 1870. Nach § 15 gelten als stimmberechtigt unter bestimmten Voraussetzungen „alle Gemeindemitglieder“, außerdem diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken anwesend, selbständig und nicht vorbestraft sind. Das auf dem Grundbesitz beruhende Stimmrecht kann in Person oder durch Bevollmächtigte (§ 17) ausgeübt werden. Gutsbesitzer, Stättebesitzer oder Stättebesitzende Witwen können sich außerdem durch ihre Söhne, wenn dieselben das 25. Lebensjahr vollendet haben, vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbständig sind (§ 20). Auch in der Amtsversammlung, welche durch die Besitzer der Rittergüter und durch die Vorsteher der Gemeinden bzw. deren Stellvertreter gebildet wird, können Frauen durch Stellvertretung teilnehmen.

Obwohl § 24 bestimmt, daß der Gemeinderat aus sämtlichen Stimmberechtigten besteht und § 28 unter denjenigen, welche Gemeindeverordnete nicht sein können, die Frauen nicht nennt, hatte der Gesetzgeber zweifellos nicht die Absicht, den Frauen das passive Wahlrecht zu geben. Für diese Auffassung spricht auch der Wortlaut des § 28: „Vater und Sohn sowie Brüder dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete sein.“ Hätte der Gesetzgeber auch die Wählbarkeit für die Frauen im Auge gehabt, so wäre hier auch von Mutter und Tochter sowie von Schwestern die Rede gewesen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

In den Freien Hansestädten fallen Staats- und Stadtverwaltung zusammen. Art. 4 der Hamburgischen Verfassung vom 13. Oktober 1879 bestimmt, daß Bürger des

hamburgischen Staates diejenigen Staatsangehörigen sind, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Über Erwerb und Verlust des Bürgerrechts bestimmt das Gesetz betr. die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht vom 2. November 1896. Nach § 2 dieses Gesetzes ist zum Erwerb des Bürgerrechts unter gewissen Voraussetzungen jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt. Durch Fehlen des Wortes „männliche“ vor Staatsangehörige hat sich in einzelnen Hamburger Frauenkreisen die Ansicht gebildet, daß die Berechtigung zum Erwerb des Bürgerrechts nicht an das männliche Geschlecht gebunden ist. Diese Auffassung lag jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers. Bis 1864 sind Frauen allerdings Bürger gewesen; sie haben aber kein Bürgerrecht im heutigen Sinne besessen, niemals an politischen Rechten und Pflichten teilgenommen. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Frauen geschah lediglich, um ihnen den Betrieb eines Gewerbes und Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Als durch das Bürgerrechtsgesetz vom 7. November 1864 das Bürgerrecht auf seinen politischen Inhalt beschränkt wurde, wurde zugleich als notwendige Konsequenz ausgesprochen, daß das Bürgerrecht in Zukunft Frauen nicht mehr verliehen werden sollte. Eine Änderung dieses Zustandes ist durch das obige Gesetz weder beabsichtigt noch geschehen (nach Dr. Albert Wulffs Anmerkungen zu den hamburgischen Gesetzen; s. S. 122).

Für die hamburgischen Landgemeinden gilt die Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871. Nach § 12 können Frauenzimmer, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher Betrieb stattfindet, ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte ausüben lassen.

Im April 1917 beschloß der Rat der Stadt Hamburg, einen Verfassungsausschuß einzusetzen, um die Änderung der Verfassung in die Wege zu leiten. Daraufhin reichten

42 im
schloß
fraue
Zula
Im
Sortf
die V
beteil
rechts

La
des S
bürg
ler u
des S
ihrer
nicht
mein
laut
leistu
Di
Bren
daß
bürg
Na
1888
tes g
wahl
hörig
der
licher
also
In
Frau
Abän

42 im Stadtbund Hamburger Frauenvereine zusammengesessene Frauenvereine und der Bund Hamburgischer Hausfrauen (zusammen etwa 24000 Frauen) eine Petition um Zulassung der Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts ein.

Im Mai 1917 fand in Hamburg ein Hanseatentag der Fortschrittlichen Volkspartei zu gemeinsamer Beratung über die Wahlrechtsreform in den Hansestädten statt. Die beteiligten Organisationen verpflichteten sich, bei der Wahlrechtsreform für das Frauenwahlrecht einzutreten.

Freie und Hansestadt Bremen.

Laut § 2 der Verfassung vom 1. Januar 1894 ist Bürger des Staates jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat; laut § 39 sind nur die Bürger Wähler und wählbar. Da in den Vorschriften betr. die Ableistung des Staatsbürgereides von allen Personen die Einsendung ihrer Militärpapiere gefordert wird, lag es offensichtlich nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den Frauen das Gemeindewahlrecht zu geben, auch wenn sie nach dem Wortlaut des § 2 nicht ausdrücklich von der Zulassung zur Ableistung des Bürgereides ausgeschlossen sind.

Die Verfassung der Stadtgemeinden von Vegesack und Bremerhaven vom 18. September 1879 bestimmt in § 9, daß nur männlichen Gemeindeangehörigen das Gemeindewahlrecht zusteht.

Nach § 41 der Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888, welche für das gesamte Landgebiet des Bremer Staates gilt, sind auch diejenigen weiblichen Reichsangehörigen wahlberechtigt, die seit mindestens einem Jahre die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse besitzen. Diese können (§ 9 der Wahlordnung) ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben. Sie sind also nicht gezwungen, sich eines Vertreters zu bedienen.

In den Jahren 1911 und 1914 ist der Bremer Verein für Frauenstimmrecht bei den gesetzgebenden Körperschaften um Abänderung der Vorschriften betr. die Ableistung des

Staatsbürgereides und um Zuerkennung des Staatsbürgerrechts an die Frauen vorstellig geworden.

Im Mai 1917 hat der Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft eine Verfassungsdeputation eingesetzt, welche sich mit der Reformierung der Verfassung, insbesondere des Wahlrechts zur Bürgerschaft, beschäftigen sollte. Die Ortsgruppe des Deutschen Stimmrechtsbundes hat daraufhin die Bürgerschaft ersucht, in ihre Beratungen die Ausdehnung des Wahlrechts auf beide Geschlechter einzubeziehen und in der neuen Vorlage ein allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht unter Anwendung des proportionalen Wahlsystems auch für die Frauen vorzusehen. Auch der Frauenstadtbund, eine Vereinigung von 18 Frauenorganisationen, richtete in Gemeinschaft mit dem Hausfrauenverein im Juni 1917 das Gesuch um Übertragung des vollen Bürgerrechts auf die Frauen an die Verfassungsdeputation, nachdem er vorher schon im gleichen Sinne bei Senat und Bürgerschaft vorstellig geworden war.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Nach Art. 3 der Verfassung vom 2. Oktober 1907 mit den Nachträgen von 1909, 1911 und 1913 sind Bürger des Lübeckischen Freistaates diejenigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben. Da laut Art. 1 des Gesetzes betr. das Lübeckische Staatsbürgerrecht vom 26. Oktober 1907 nur männliche Angehörige des Lübeckischen Freistaates das Staatsbürgerrecht erwerben können und Art. 6 und 20 der Verfassung bestimmen, daß nur Bürger wählbar und wahlberechtigt sind, besitzen die Frauen weder das aktive noch das passive Wahlrecht. Durch die im Jahre 1913 erfolgte Eingemeindung der Stadt Travemünde haben auch die dortigen Grundbesitzerinnen ihr Gemeindewahlrecht verloren. Sie waren die **einzigsten** deutschen Städterinnen, die ein persönlich ausübbares Gemeindewahlrecht besaßen.

Für die Lübeckischen Landgemeinden und seit der Ein-

gemeindung von Niendorf, Moorgarten, Recke und Schlu-
tup auch für diese gilt die Landgemeindeordnung vom
11. Februar 1878. Nach Art 10 steht jedem in dem Ge-
meindebezirk mit Grundbesitz Angefessenen, welcher zu den
Gemeindelasten beiträgt, das Gemeinderecht zu. Dieses um-
faßt das aktive und passive Wahlrecht (Art. 9). Wählbar
sind laut Art. 16 jedoch nur männliche Stimmberechtigte.
Diejenigen, welchen das Gemeinderecht mit Rücksicht auf
ihren Grundbesitz zusteht, können sich nach Art. 12 in der
Gemeindeversammlung durch ein zur persönlichen Ausübung
des Gemeinderechts befugtes Gemeindemitglied vertreten
lassen. Die Frauen haben also das Recht, ihr Stimmrecht
persönlich auszuüben.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Die Gemeindeordnung vom 6. Juni 1895 ist für Stadt-
und Landgemeinden gültig. Wahlberechtigt und wähl-
bar sind nur die männlichen Einwohner der Gemeinde, wenn
sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§§ 30 und 31).

7 mit den
r des Lü-
sbürger-
ht wieder
. das Lü-
907 nur
ates das
d 20 der
nd wahl-
tative noch
3 erfolgte
h die dor-
verloren.
e ein per-
t der Ein-

Anhang.

I. Die derzeitigen Gesetzesbestimmungen (nach dem Quellenmaterial).

Königreich Preußen.¹⁾

Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie vom 30. Mai 1853. (Preuß. Ges.-S. S. 261.)

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbefoldeter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuze erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 4. entweder: a) ein Wohnhaus im Stadtbezirk besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle und in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbständig betreibt, oder c) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Klassensteuern einen Jahresbetrag von mindestens 4 Talern entrichtet. In den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten sind statt dessen die Einwohner von dem Magistrat nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung einzuschätzen; es können jedoch auch die Stadtbehörden beschließen, an die Stelle des Klassensteuerfuges von mindestens 4 Talern ein jährliches Einkommen treten zu lassen, welches beträgt: in Städten von weniger als 10 000 Einwohnern 200 Rflr., in Städten von 10 000 bis 50 000 Einwohnern 250 Rflr., in Städten von mehr als 50 000 Einwohnern 300 Rflr.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Jahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

1) Das Material ist zum größten Teil dem Archiv der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau entnommen.

§ 17 enthält eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts. Positive Erfordernisse desselben sind nirgends angegeben. Allgemeine Voraussetzung der Wählbarkeit ist das Vorhandensein des Bürgerrechts. (Ledermann-Brühl, Die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preussischen Monarchie. Berlin 1913, Guttentag.)

Rügen und Vorpommern.

In den Städten von Rügen und Vorpommern gilt das Gesetz vom 31. Mai 1853. (Ges.-S. 1853 S. 291.)

§ 3. Für jede Stadt ist ein besonderer Stadtreß festzustellen.

Nach § 2 treten in den Städten Wolgast und Grimmen diejenigen Verfassungen wieder in Kraft, welche dort bis zur Einführung der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 geltendes Recht gewesen sind, also die Revidierte Städteordnung vom 17. März 1831.

Revidierte Städteordnung für die Preussische Monarchie. (Ges.-S. für die Kgl. Preuß. Staaten 1831.)

Titel III: Von den Bürgern und dem Bürgerrechte.

§ 11. Bürger ist derjenige, welcher das Recht gewonnen hat, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei den Wahlen teilzunehmen.

§ 12. Das Bürgerrecht erteilt nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten der Magistrat, von welchem stets ein vollständiges Verzeichnis aller vorhandenen Bürger (Bürgerrolle) geführt werden soll. Der neu aufgenommene Bürger muß den in der Beilage vorgeschriebenen Bürgereid leisten.

§ 13. Wo für Erteilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können solche nach der seitherigen Observanz forterhoben oder auch unter Genehmigung des Ministeriums des Innern neu bestimmt werden.

§ 14. Nur solche Personen männlichen Geschlechts, welche weder unter väterlicher Gewalt noch unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, im Stadtbezirk ihren Wohnsitz nehmen und unbeholten sind, können das Bürgerrecht erwerben. Diejenigen, bei welchen sich diese Voraussetzungen finden, sind zur Erwerbung des Bürgerrechts teils berechtigt und zugleich verpflichtet, teils zwar berechtigt aber nicht verpflichtet, teils nicht berechtigt, so daß sie dasselbe nur durch freiwillige Verleihung erwerben können.

§ 15. Berechtigt und zugleich verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind: a) diejenigen, welche in dem Stadtbezirke ein Grundeigentum haben, dessen geringster Wert in kleinen Städten nicht unter 300 Rtlr., in größeren nicht über 2000 Rtlr. bestimmt werden soll; b) diejenigen, welche im Stadtbezirke ein stehendes Gewerbe betreiben und aus demselben eine reine Einnahme beziehen, deren geringster Betrag auf 200 bis 600 Rtlr. zu bestimmen ist. Die genaue Bestimmung der Sätze unter a und b soll das Statut enthalten.

§ 16. Berechtigt, aber nicht verpflichtet zur Erwerbung des Bürgerrechts sind diejenigen, welche aus anderen Quellen ein reines Ein-

kommen von wenigstens 400 Rthl. bis 1200 Rthl. nachweisen und wenigstens zwei Jahre lang in der Stadt gewohnt haben. Die genaue Bestimmung des Einkommens soll das Statut enthalten.

Stadt Wolgast.

Gemeindeverfassung der Stadt Wolgast.

Infolge der nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. März 1855 über die Verfassung der Städte in Neuvorpommern und Rügen stattgehabten Revision der Verfassung der Stadt Wolgast und auf Grund der gepflogenen Revisionsverhandlungen ist festgesetzt worden, was folgt:

§ 5. Bürger kann nur werden, wer: 1. nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als preussischer Untertan anzusehen und 2. selbständig ist; insbesondere sind Minderjährige, wenn sie nicht vorschriftsmäßig für volljährig erklärt worden sind, vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Der Aufzunehmende muß ferner 3. im Besitze der bürgerlichen Ehre sein.

Wem die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine bestimmte Zeit unterjagt worden ist oder wer sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre oder eine Unterjagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, in Untersuchung befindet, oder wer in Konkurs befangen ist, kann während der Zeit der Unterjagung bzw. der Untersuchung und vor dem Abschluß des Konkurses als Bürger nicht aufgenommen werden.

Unter jenen Voraussetzungen ist jeder das Bürgerrecht zu erwerben verpflichtet, welcher: 1. im Stadtbezirke seinen Wohnsitz nimmt und eine eigene Hauswirtschaft hält oder 2. daselbst ein Gewerbe oder Ackerbau selbständig betreibt, oder 3. im Stadtbezirke Grundstücke eigentümlich besitzt. Dem Magistrat steht es jedoch frei, Personen, welche hiernach verpflichtet würden, Bürger zu werden, wenn sie ein Gewerbe oder den Ackerbau nicht betreiben, von dieser Verpflichtung zu dispensieren.

Königliche Beamte, Militärpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer sind, wenn sie weder ein Gewerbe noch Ackerbau betreiben, nicht verpflichtet, Bürger zu werden, und haben bei der ihnen gesetzlich zustehenden Exemption von bürgerlichen Steuern und sonstigen persönlichen Leistungen nur, wenn sie Grundstücke im Stadtbezirke besitzen, die darauf haftenden städtischen Steuern und sonstigen Lasten zu tragen. Auch städtische Unterbeamte sind, wenn sie weder ein Gewerbe oder Ackerbau betreiben noch Grundstücke besitzen, nicht verpflichtet, Bürger zu werden.

Das Bürgergeld ist durch ein zwischen dem Magistrat und dem Bürgerschaftlichen Kollegium zu vereinbarendes Statut, zu welchem die Genehmigung und Bestätigung der Kgl. Regierung zu Stralsund nachzusuchen ist, festzustellen. Personen weiblichen Geschlechts können zwar das Bürgerrecht nicht gewinnen, sind aber, wenn sie Grundstücke erwerben oder einen Gewerbebetrieb anfangen, zur Zahlung einer dem Bürgergelde entsprechenden Summe nach näherer Festsetzung des Statuts verpflichtet.

Rheinprovinz.

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4. ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder I. in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten und in den mit denselben im Gemeindeverbände stehenden Klassensteuerpflichtigen Bezirken aus seinem Gewerbe, Vermögen oder aus anderen Quellen ein reines Einkommen bezieht, dessen geringster Satz nicht unter 200 Taler und nicht über 600 Taler festzusetzen ist, oder II. in den Klassensteuerpflichtigen Städten a) von seinen im Gemeindebezirke gelegenen Grundbesitzungen einen Hauptgrundsteuerbeitrag entrichtet, dessen geringster Satz nicht unter 2 und nicht über 10 Taler festzusetzen ist, b) einkommensteuerpflichtig ist, oder c) einen Klassensteuerbetrag zahlt, dessen geringster Jahressatz nicht unter 4 und nicht über 12 Taler zu bestimmen ist.

Die Festsetzung des zur Erlangung des Bürgerrechts erforderlichen Einkommens bzw. Betrags der Grund- oder Klassensteuer erfolgt mittels statutarischer Anordnung. Das Einkommen wird vom Bürgermeister nach pflichtmäßigem Ermessen abgeschätzt. Steuerzahlungen und Einkommen der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Einkommen der minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird nach dem vollendeten 24. Lebensjahr ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist. Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Bürgermeister eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Die §§ 16 und 29 enthalten eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts.

Provinz Westfalen.

Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Gemeindeverwaltung und zur Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 4. entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt, oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle

und in Städten von mehr als 10000 Einwohnern mit wenigstens zwei Gehilfen selbständig betreibt, oder c) zur klassifizierten Einkommensteuer veranlagt ist, oder d) an Klassensteuer einen Jahresbetrag von mindestens 4 Talern entrichtet. Steuerzahlungen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Hausbesitz der minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

In den Fällen, wo ein Haus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, der einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Bürgerrechts von dem Magistrat eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Die §§ 17 und 30 enthalten eine Reihe negativer Erfordernisse des passiven Wahlrechts.

Frankfurt a. M.

Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. ¹⁾ vom 25. März 1867.

§ 15. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Stellen in der Gemeindeverwaltung und in der Gemeindevertretung. Jeder selbständige Preuße erwirbt dasselbe, wenn er seit einem Jahre 1. Einwohner des Stadtbezirks ist und zur Stadtgemeinde gehört, 2. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 3. die ihn betreffenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4. entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder b) ein stehendes Gewerbe selbständig als Haupterwerbsquelle mit wenigstens zwei Gehilfen betreibt oder c) ein Jahreseinkommen von 700 fl. (1200 Mark) bezieht.

Einkommen und Hausbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Einkommen und Hausbesitz der minderjährigen bzw. der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 14. Als selbständig wird derjenige angesehen, der das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch richterliches Erkenntnis entzogen ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

Städte- und Fleckens-Ordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.

§ 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbesoldeter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

1) Vgl. Einführung Seite V.

§ 7.
männl.
gerrech
2. selb
Person
tionsbo
andere
öffentl
gesehen
außerd
einem
sicht od
das O
c) ein
steuer
selbst
Taler

Das
auch
genüg

§ 8.
rechts
Chefro
Ehema
Von

Nr. 1-
schen

Geh
dem G
die B

§ 5
wahlb
für di
gewäl

Kandi
Komm

Diese
des M
neten
bildet

§ 7
Bürg
übung

Pro
Städt

§ 5
den U
Ämter
Bürg

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche männliche Angehörige des Norddeutschen Bundes erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit einem Jahre 1. zur Stadtgemeinde gehört, 2. selbständig ist; als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden Personen, welche minderjährig sind oder unter einer die Dispositionsbefugnis beschränkenden Kuratel oder im Hause und Brode anderer stehen oder eine nach ihrem 18. Lebensjahr empfangene öffentliche Armenunterstützung nicht zurückerstattet haben, nicht angesehen; 3. die ihm obliegenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem 4. entweder a) im Gemeindebezirk ein Wohnhaus von einem im Ortsstatute näher zu bestimmenden Minimalsteuerwert besitzt oder b) ein stehendes Gewerbe — über dessen Art und Umfang das Ortsstatut Näheres bestimmen kann — selbständig betreibt oder c) ein Einkommen bezieht, welches, nach den Grundsätzen der Klassensteuerveranlagung geschätzt, einen bestimmten im Lokalstatut näher festzusetzenden Betrag erreicht, dessen Minimalsatz nicht unter 200 Taler und nicht über 500 Taler jährlich normiert werden darf.

Das Ortsstatut kann anstatt eines solchen Minimaleinkommens auch die Entrichtung eines entsprechenden Klassensteuerjahres für genügend erklären.

§ 8. In bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemann beziehentlich dem Vater angerechnet.

Von dem Vorhandensein einer einjährigen Dauer der im § 7 Nr. 1—4 aufgeführten Erfordernisse kann durch Beschluß der städtischen Kollegien in einzelnen Fällen dispensiert werden.

Geht ein Haus durch Vererbung auf einen anderen über, so kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute.

§ 31 Abs. 1. Sämtliche Mitglieder des Magistrats werden von der wahlberechtigten Bürgerschaft in gleichem Verfahren, wie solches für die Wahl der Stadtverordneten vorgeschrieben ist (§§ 42—45), gewählt. Die Wahl erfolgt für jede einzelne Stelle aus je drei Kandidaten, welche zu diesem Behufe von einer gemeinschaftlichen Kommission der beiden städtischen Kollegien präsentiert werden. Diese Kommission wird aus sämtlichen vorhandenen Mitgliedern des Magistrats und aus einer gleichen Zahl durch die Stadtverordnetenversammlung zu bestimmender Mitglieder der letzteren gebildet usw.

§ 37. Wahlberechtigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Bürger, welcher nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes von der Ausübung des Bürgerrechts ausgeschlossen ist.

Provinz Hessen-Nassau.

Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

§ 5. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Stadtgemeinde. Das Bürgerrecht wird von jedem selbständigen männlichen Gemeinde-

angehörigen erworben, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit zwei Jahren in dem Stadtbezirke einen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus im Stadtbezirke besitzt oder b) von seinem innerhalb des Stadtbezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbeitrage von mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersätze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigentume mehrerer, so kann das Bürgerrecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Bürgerrecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Steuerzahlungen, Einkommen, Haus- und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Haus- und Grundbesitz der minderjährigen sowie der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über den Erwerb des Bürgerrechts von dem Magistrate eine Urkunde (Bürgerbrief) zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

Provinz Hannover.

Hannoversche Städteordnung vom 24. Juni 1858.

§ 22. Verbunden zum Erwerbe des Bürgerrechts sind: 1. für ihre Person, sofern sie im Stadtgebiete wohnen, die Mitglieder des Magistrats sowie die im Dienst der Stadt dauernd und ohne Vorbehalt der Kündigung Angestellten; 2. diejenigen, welche innerhalb des Stadtbezirks ein Wohnhaus eigentümlich erworben, vorbehaltlich näherer Bestimmungen des Ortsstatuts über eine Beschränkung auf den Erwerb von Wohnhäusern zu einem bestimmten Werte sowie über eine Ausdehnung auf den Erwerb von sonstigen bürgerlichen Grundstücken, oder behufs der selbständigen Ausübung einer Kunst, einer Wissenschaft oder eines bürgerlichen Gewerbes sich dauernd niederlassen oder ein stehendes bürgerliches Gewerbe dort betreiben wollen.

In d
den bür

Die
vorstehe
mer ein
den per
vertrete

§ 26.
Stadt u
Wandel
zusteh,
scheinlic

§ 27.
kann ei

§ 30.
persönl
glaubig
sie die

Pflichte
hörden,
dem Bü

Für
Dienst

Fra

Ableit
füllung

§ 31.
er dur

1. Kön
3. Gei

5. Bürg
lichkeit

Bürg
erwähn

verpfl
Person

Gründe
berechti

§ 49.
diejeni

walt, u
Konfu

im leg
schwere

nach so
fähig

entehre
Unterju

völlig
§ 85

In den Ortsstatuten sind die Gewerbe zu bestimmen, welche zu den bürgerlichen nicht zu zählen sind.

Die Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts tritt unter den vorstehenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für Frauenzimmer ein. Diese sind jedoch nur zu denjenigen den Bürgern obliegenden persönlichen Leistungen verpflichtet (§ 15), welche durch Stellvertreter verrichtet werden können.

§ 26. Berechtigt zum Erwerbe des Bürgerrechts sind alle in der Stadt wohnberechtigten Einwohner, insofern sie von unbescholtenem Wandel sind. Personen, denen das Wohnrecht in der Stadt nicht zusteht, haben außerdem nachzuweisen, daß sie nach aller Wahrscheinlichkeit ihren Unterhalt in der Stadt nachhaltig finden können.

§ 27. Aus der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts allein kann ein Recht auf dessen Ertheilung nicht abgeleitet werden.

§ 30. Alle Bürger ohne Ausnahme haben vor dem Magistrate persönlich oder im Falle der Abwesenheit durch einen öffentlich beglaubigten schriftlichen Revers den Bürgereid dahin zu leisten, daß sie die ihnen nach den Gesetzen und der Stadtverfassung obliegenden Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und den vorgelegten Behörden, namentlich dem Magistrate, Gehorsam leisten wollen. (Vor dem Bürgereid ist der Huldigungseid zu leisten.)

Für die Angestellten im Dienste der Stadt ist der Bürgereid im Dienstelde enthalten.

Frauenzimmer, welche das Bürgerrecht erwerben, sind zur Ableistung dieser Eide nicht verbunden, haben jedoch die treue Erfüllung der ihnen obliegenden Bürgerpflichten anzugeloben.

§ 31. Jeder Bürger ist verbunden, städtische Ehrenämter, wozu er durch Wahl berufen wird, zu übernehmen. Ausgenommen sind:

1. Königliche Zivil- und Hofdiener, 2. Militärpersonen im Dienste, 3. Geistliche und Schullehrer, 4. Ärzte, Wundärzte und Apotheker, 5. Bürger über 60 Jahre alt und 6. Personen, welche durch Gebrechlichkeit oder anhaltende Krankheit verhindert sind.

Bürger, welche nach Annahme der Wahl in eines der unter 1—3 erwähnten Dienstverhältnisse treten, sind zur Niederlegung des Amtes verpflichtet, jedoch wieder wählbar. Die unter 4—6 benannten Personen sind, wenn die zur Ablehnung der Wahl berechtigenden Gründe nach deren Annahme eintreten, zur Niederlegung des Amtes berechtigt.

§ 49. Ausgeschlossen von der Wahl zum Magistratsmitgliede sind diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen stehen, in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist, zu einer schweren Strafe (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt oder nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu öffentlichen Ämtern unfähig sind oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein.

§ 85 (Wahl der Bürgervorsteher). Jeder stimmfähige Bürger ist

zur Teilnahme an den Wahlen verpflichtet. Stimmfähig ist jeder Bürger, welcher in der Stadt oder deren Gebiete seinen Wohnsitz hat und dafelbst entweder als Hauseigentümer Häusersteuer oder nach Maßgabe der jetzt bestehenden Gesetzgebung an sonstigen direkten Landessteuern mindestens 2 Thlr. 16 Ggr. jährlich zahlt. Es ist jedoch zulässig, abweichende Bestimmungen hinsichtlich der Regelung des Stimmrechts durch das Ortsstatut zu treffen.

Ausgeschlossen sind Frauenzimmer und diejenigen, welche noch nicht 25 Jahre alt sind, in väterlicher Gewalt, unter Kuratel oder in Kost und Lohn eines anderen stehen, in Konkurs befangen sind, öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre erhalten haben, bis diese erstattet ist, zu einer schweren Strafe (Artikel 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt oder endlich wegen eines nach der öffentlichen Meinung entehrenden Vergehens oder Vergehens bestraft worden oder in Untersuchung gewesen sind, ohne außer Verfolgung gesetzt oder völlig freigesprochen zu sein. Zweifel über die entehrende Beschaffenheit eines Vergehens oder Vergehens haben Magistrat und Bürgervorsteher zu entscheiden.

Hohenzollern.

Hohenzollernsche Gemeindeordnung vom 2. Juli 1900.

§ 11. Das Gemeinderecht wird von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit zwei Jahren in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt oder b) von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz zu einem Jahresbeitrage von mindestens 2 Mark an Grund-, Gefäll- und Gehäufsteuer vom Staate veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatz von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder, falls eine Veranlagung zu einem fingierten Steuersatz nicht erfolgt ist, ein Einkommen von mehr als 600 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus (im geteilten oder ungeteilten) Miteigentume mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben, bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Bürgermeisters gezogen wird.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemann, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz

der unter dem Va

Als h endet h Verfüg richterli

Inwie meinden rischen

§ 16.

haben, den Um fordern eine Sa Werte o falls sti 2, 4 un

ngle

schaften,

getragen

und der

von der

Frau

andere n

wenn b

bezeichn

§ 17.

besitz b

Vater o

Pflegsch

elterlich

(BGB. §

so find

Stiefvat

frauen

endetem

von der

4. jurist

übrigen

verfassu

mächtig

nahme

meindeg

Ausw

jahr zu

berechti

befugt,

Der §

Sürit v

Familie

Apol

der unter elterlicher Gewalt des Vaters befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet.

Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorstand eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Verordnungen vorbehalten.

§ 16. Wer in einem Gemeindebezirk, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit zwei Jahren ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernehmung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernehmung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 1 Abs. 1 unter Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Staatsfiskus zu, sofern sie seit zwei Jahren Grundstücke von dem bezeichneten Umfang in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen sowie unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende und andere nicht selbständige Personen (§ 11 Abs. 5) sind stimmberechtigt, wenn bei ihnen die im § 11 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 6 a bzw. 6 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 17. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater oder Stiefvater, Personen, welche unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, durch ihren Vormund oder Pfleger; steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt (BGB. §§ 1684, 1685), oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahr, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im § 16 Abs. 2 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

Der Fürst von Hohenzollern, der Fürst zu Fürstenberg sowie der Fürst von Thurn und Taxis können sich je durch ein Mitglied der Familie oder durch einen ihrer in den Hohenzollernschen Landen

angestellten Beamten oder einen ihrer in der Gemeinde wohnhaften Pächter vertreten lassen.

Ländliche Gemeinden.

Die sieben östlichen Provinzen.

Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 5. Juli 1892. (Ges.-S. S. 233.)

§ 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezessenen serwisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienstes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 22. Den direkten persönlichen Gemeindeabgaben unterliegen:

1. alle Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, 2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, juristische Personen, der Staatsfiskus und Forensen unter den in dem Gesetze vom 27. Juli 1885 bezeichneten Voraussetzungen. Personen, welche in dem Gemeindebezirk eine die Dauer von drei Monaten übersteigenden Gemeindefremdenaufenthalt nehmen, können gleich den Gemeindeangehörigen zu den Gemeindefremdenlasten herangezogen werden.

§ 39. Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeindegliedrecht zusteht.

Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach § 41 erforderliche Eigenschaft nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten (§ 45) wird von dem Gemeindevorsteher geführt und alljährlich im Monate Januar berichtigt.

§ 40. Das Gemeindegliedrecht umfaßt: 1. das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindevahlen; 2. das Recht zur Bekleidung unbefoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41. Das Gemeindegliedrecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirk besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Miteigentum

mehrere
von ein
über die
welche
zuüben
tigten
sehers

Steu
manne,
walt b
Sällen,
geht, t
Wohns
unter d
Dererb

Als f
betrach
das Ve
richterl

Inwi
meinder
rücken

§ 45
Abj. 5)

bezüg 3
die im

§ 46.
bezüg l

Vater,
Vormu

rufen;
sther v

(abgefe
meinder

fistus,
sonenge

sentant
Niedbr

Grundf
Ausu

jahr zu
berecht

befugt,
§ 55.

Beamt
hören

ausgeü
lichen

Polizei
lehrer,

mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

§ 45 (Abf. 5). Frauen und nicht selbständige Personen (§ 41 Abf. 5) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im § 41 unter 1 bis 5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im 2. Absatz des § 45 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 55. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar: 1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird, 2. die besoldeten Gemeindebeamten, 3. die richterlichen Beamten, 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Erektionsbeamten, 5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer, 6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§ 123 (Selbständige Gutsbezirke). Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amts als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gemeindebezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 86 Abs. 4 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Bergwerksgesellschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrzunehmen soll, 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder dessen unmittelbarer Nähe hat oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirktes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein vom 4. Juli 1892 mit dem Einführungsgesetz der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891.

§ 40. Das Gemeinderecht umfaßt: 1. das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrecht in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindewahlen, 2. das Recht zur Befleidung unbeförderter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41. Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist

und 2.
dem Ge
stügnun
den Gem
Wohnha
samtens
Jahresb
steuer e
oder zu
mehr als

Steht
mehrere
von ein
über die
welcher
zuüben;
rechtigt
vorstehe

Steuer
manne,
befindlic
wo ein
kommt d
sitzes di
den Leb
erbung

Als s
betracht
das Ver
richterli

Inwie
meinde
schen An

§ 45.
in dems
stems de
tung er
Wohnha
findet, d
kommt,
Nr. 1,

Ingli
schaften,
getragen
selben G
bezirke

Frau
der ihn
rechte b
1-5 b

und 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (getheilten oder ungetheilten) Miteigentum mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorstehers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahre ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung seines Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderechts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

§ 45. Wer, ohne im Gemeindebezirke einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit einem Jahre ein Grundstück besitzt, welches wenigstens den Umfang einer die Haltung von Zugvieh zur Bewirtschaftung erfordernden Ackernahrung hat, oder auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer solchen Ackernahrung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 41 Nr. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Angleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, eingetragenen Genossenschaften und dem Staatsfiskus zu, sofern dieselben Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen und nicht selbständige Personen (§ 4) Abs. 4) sind, wenn der ihnen im Gemeindebezirke gehörige Grundbesitz zum Stimmrechte befähigt, stimmberechtigt, sofern bei ihnen die im § 41 unter 1—5 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 46. In der Ausübung des Stimmrechtes, zu welchem der Grundbesitz befähigt werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. großjährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen, einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im 2. Absatz des § 45 bezeichneten Personengesellschaften durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte, sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder.

Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch männliche Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 55. Als Gemeindeverordnete sind nicht wählbar: 1. diejenigen Beamten und die vom Staate ernannten Mitglieder derjenigen Behörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Gemeinden ausgeübt wird, 2. die besoldeten Gemeindebeamten, 3. die richterlichen Beamten, 4. die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizeireferatsbeamten, 5. Geistliche, Kirchendiener und Volksschullehrer, 6. Frauen.

Vater und Sohn dürfen nicht zugleich Gemeindeverordnete derselben Gemeinde sein. Sind Vater und Sohn zugleich gewählt, so wird nur der Vater als Gemeindeverordneter zugelassen.

§ 125. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in den §§ 90 und 91 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu stellenden, zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Es können jedoch auch außer dem im § 86 Abs. 3 vorgesehenen Falle seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Ehefrauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 124. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Bergwerkschaft oder einer eingetragenen Genossenschaft gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrzunehmen soll, 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 3. derselbe nicht seinen beständigen Aufenthalt im Guts-

bezirke
heit od
stand

Auf
ernann
Behind
men ha
Für
ständig
besonde
ordnun

Verord
der He

§ 10
nahme
bezirks
und zu
2. We
sigt, a
tann o
lage o
spannf
Teilna
wohne
juristi
fange
stücke,
steigen
können
rechte
Besitz
Gesam
Besitz
lung
minde
§ 1
des S
treten

1)
gänzu
(Berli
tembe
der K
§ 121
die i
dit h
schaft

bezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesizers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisaußschuß die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Verordnung, betreffend die Landgemeindevorfassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein, vom 22. September 1867. 1) (Ges.-S. S. 1603.)

§ 10 (gilt nur noch für die Gemeinde Helgoland). 1. Zur Teilnahme am Stimmrechte dürfen nur solche Einwohner des Gemeindebezirks verstattet werden, welche einen eigenen Hausstand haben und zugleich in dem Bezirke mit einem Wohnhause angezessen sind. 2. Wenn aber jemand in dem Gemeindebezirke ein Grundstück besitzt, auf welchem ein Gespann von zwei Pferden gehalten werden kann oder welches durch eine Fabrik, eine andere gewerbliche Anlage oder sonst eine Nutzung gewährt, deren Wert dem eines solchen spannfähigen Grundstücks mindestens gleichkommt, so ist derselbe zur Teilnahme am Stimmrechte auch dann zuzulassen, wenn er nicht Einwohner des Gemeindebezirks ist (Sorensen). Dasselbe gilt auch von juristischen Personen, welche Grundstücke von einem solchen Umfange im Gemeindebezirke besitzen. 3. Den Besitzern solcher Grundstücke, welche die übrigen an Wert oder Größe erheblich übersteigen, kann mehr als eine Stimme beigelegt werden. 4. Auch können die Gemeindeglieder in Ansehung ihrer Teilnahme am Stimmrechte in verschiedene Klassen geteilt werden. 5. Die Stimmen der Besitzer der kleineren, nicht spannfähigen Grundstücke können zu Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) verbunden werden. Dergleichen Besitzer haben alsdann das Stimmrechte in der Gemeindevorversammlung durch Abgeordnete auszuüben, welche sie aus ihrer Mitte auf mindestens drei und höchstens sechs Jahre wählen.

§ 11 (gilt nur noch für die Gemeinde Helgoland). In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem ihr Grundbesitz befähigt, können vertreten werden: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder

1) Anmerkung aus M. von Brauchitsch, Verwaltungsgesetze, Ergänzungsband Schleswig-Holstein, herausgegeben von L. Haase (Berlin 1893, Carl Heymann): Die Verordnung vom 22. September 1867 nebst den auf Landgemeinden bezüglichen Vorschriften der KO. und des ZG. gilt vom 1. April 1893 ab nur noch (LGO. § 121 f.) für die Gemeinde Helgoland sowie (LGO. § 121 a) für die in den Kirchspielsgemeinden der Kreise Husum, Norderdithmarschen und Süderdithmarschen bestehenden Dorfschaften und Bauernschaften.

Vormund; 2. die Ehefrau durch ihren Ehemann, sofern zu 1 und 2 der Vater, der Stiefvater, der Vormund und der Ehemann im Gemeindebezirke wohnt, der Stiefvater das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirtschaftet und der Vormund im Gemeindebezirke Grundbesitzer ist; fehlen bei einer dieser Personen diese Vorbedingungen, so kann dieselbe die Vertretung einem Stimmberechtigten der Gemeinde übertragen; 3. unverheiratete Besitzerinnen; 4. auswärts wohnende und juristische Personen, zu 3 und 4 durch Stimmberechtigte der Gemeinde, zu 4 aber auch durch Pächter oder Nießbraucher der zum Stimmrechte befähigten Grundstücke.

§ 7 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezessenen jersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 39 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Gemeindeglieder sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht zusteht.

§ 40 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Das Gemeinderecht umfaßt: 1. das Recht zur Teilnahme an dem Stimmrechte in der Gemeindeversammlung oder, wo die letztere durch eine gewählte Gemeindevertretung ersetzt ist, zur Teilnahme an den Gemeindevahlen, 2. das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Ämter in der Verwaltung und Vertretung der Gemeinde.

§ 41 (für die Dorfschaften und Bauernschaften). Das Gemeinderecht steht jedem selbständigen Gemeindeangehörigen zu, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist und 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit einem Jahre in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die auf ihn entfallenden Gemeindeabgaben bezahlt hat und außerdem entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem gesamten innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze einen Jahresbetrag von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer entrichtet oder c) zur Staatseinkommensteuer veranlagt ist oder zu den Gemeindeabgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 660 Mark in Gemäßheit der §§ 8 und 13 herangezogen wird.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Miteigentum mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem derselben ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeinderecht auszuüben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich die Person der Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Gemeindevorsethers gezogen wird.

Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet. In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht,

kommt
sitzes d
Lebens
gleich

Als
betrach
das V
richter

Inw
meind
rischen

Sieh
46 und
§ 12
Gemei
rität u
der A

§ 22
Stellv
Gründ
entschu

Prov
Die La

§ 2
meind

Zur C
Ausna
des §
person

Grund
hinsich
Als

meind
sitz ha
Alle

öffentl
den G
gesetze
sonder

bunden
Titeln
§ 3.

laß d
31. O
waren

1) d
geseht

kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des einjährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter den Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Als selbständig wird nach vollendetem 24. Lebensjahr ein jeder betrachtet, welcher einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über die Verwaltung des Vermögens durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern über die Erlangung des Gemeinderichts von dem Gemeindevorsteher eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statistischen Anordnungen vorbehalten.

Siehe außerdem für die Dorfschaften und Bauernschaften die §§ 45, 46 und 53 der Landgemeindeordnung vom 4. Juli 1892.

§ 12. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlung. Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität gefaßt, jedoch kann durch Gemeindestatut eine andere Form der Abstimmung festgesetzt werden.

§ 22. Die Übernahme des Amtes eines Gemeindevorstehers oder Stellvertreters kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die ihn von der Übernahme einer Vormundschaft entschuldigen würden.

Provinz Westfalen.

Die Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 in ihrer heutigen Gestalt.¹⁾

§ 2. Jede Gemeinde bildet eine Korporation unter einem Gemeindevorsteher und hat ihre eigene Verwaltung und Vertretung. Zur Gemeinde gehören alle Einwohner des Gemeindebezirks, mit Ausnahme der nicht mit Grundeigentum nach näherer Bestimmung des § 15 II Nr. 3 Litt. a angezogenen jersvisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, und zum Gemeindebezirk alle Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben, sofern nicht hinsichtlich derselben die Bestimmung des § 3 Platz greift.

Als Einwohner werden diejenigen betrachtet, welche in dem Gemeindebezirk nach den Bestimmungen der Gesetze ihren Wohnsitz haben.

Alle Einwohner des Gemeindebezirks sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegüter berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 verpflichtet. Die Bestimmungen besonderer Stiftungen, welche mit dergleichen Gemeindegütern verbunden sind, sowie die hinsichtlich solcher Anstalten auf besonderen Titeln beruhenden Privatrechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. (Diejenigen landtagsfähigen Rittergüter, welche vor dem Erlaß der Landgemeindeordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Oktober 1841 bereits in die Rittergutmatrikel eingetragen waren, können, wenn sie) Güter, welche den Zwecken einer Ge-

1) die im Jahre 1880 aufgehobenen Textworte sind in Klammern gesetzt.

meinde für sich allein zu genügen geeignet sind, können auf den Antrag der Besitzer oder der Gemeinde, mit welcher das Gut bisher vereinigt gewesen ist, selbständige, den Gemeinden gleich zu achtende Güter bilden (Gutsbezirke).

Die Abtrennung eines solchen Gutes von dem Gemeindebezirk kann nach Anhörung des (Kreistags) Kreis Ausschusses mit Genehmigung des Ministers des Innern vorgenommen werden, wenn die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und der beteiligte Gutsbesitzer darin einwilligen; in Ermangelung einer solchen Einwilligung wird darüber nach Anordnung des (Kreistags) Kreis Ausschusses vom König entschieden. Verliert ein Rittergut die zu einem solchen erforderlichen Eigenschaften, so kann dasselbe, sobald es nach den gesetzlichen Vorschriften in der Rittergutmatrikel gelöscht worden ist, mit einer benachbarten Gemeinde oder einem benachbarten selbständigen Gutsbezirke unter Zustimmung beziehungsweise der Vertretung der Gemeinde oder des Besitzers des Gutes vereinigt werden.

Bei der Erörterung und Entscheidung darüber, in welcher Art dergleichen Vereinigungen stattzufinden haben, wird nach den Vorschriften im ersten Satze des § 6 und im § 8 verfahren.

Anstalten, welche zur Befriedigung eines gemeinsamen Bedürfnisses des (Ritterguts) Gutes und der Gemeinde dienen, sollen nach deren Trennung gemeinschaftlich bleiben, wenn auch nur der eine Teil darauf anträgt und die Gemeinschaft ohne Nachteil für den andern Teil fortbestehen kann.

§ 14. Mitglieder der Gemeinde sind: 1. alle nach § 2 zur Gemeinde gehörende selbständige Einwohner und 2. alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk mit einem Wohnhaus angefassen sind.

§ 15. Zur Teilnahme an den öffentlichen Geschäften der Gemeinde (Gemeinderecht) sind nur diejenigen Mitglieder der Gemeinde berechtigt, welche I. preussische Untertanen und selbständig sind und II. seit einem Jahre 1. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, 2. die sie betreffenden Gemeindeabgaben gezahlt haben und 3. a) in dem Gemeindebezirke mit einem Wohnhause angefassen sind und von ihren daselbst gelegenen Grundbesitzungen zu einem Jahresbeitrage von mindestens 6 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt sind; doch kann dieser Satz, wo besondere Ortsverhältnisse es nötig machen, ausnahmsweise mit Genehmigung des (Oberpräsidenten) Kreis Ausschusses geringer festgesetzt werden, oder b) ihren Wohnsitz im Gemeindebezirke haben und außerdem entweder zur (Einkommensteuer oder mit einem Jahresbeitrage von mindestens 4 Talern zur Klassensteuer veranlagt sind) Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuerjahre von mindestens 4 Mark veranlagt sind oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark haben. (Wo eigentümliche Verhältnisse solches besonders wünschenswert machen, kann durch das Gemeindestatut an Stelle des vorgedachten Klassensteuerbetrages ein geringerer Betrag als Bedingung der Teilnahme am Gemeinderecht festgestellt werden; jedoch darf derselbe keinesfalls weniger als zwei Taler betragen.) Steuerzahlungen und Grundbesitz der Ehefrauen werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen und Grundbesitz der Minderjähri-

gen beziehungsweise der unter (väterlicher) elterlicher Gewalt des Vaters befindlichen Kinder dem Vater angerechnet.

§ 16. Wer in einer Gemeinde seit einem Jahre mehr als einer der drei höchstbesteuerten Einwohner sowohl an direkten Staats- als an Gemeindeabgaben entrichtet, ist, auch ohne im Gemeindebezirk zu wohnen oder mit einem Wohnhause angefassen zu sein, zum Stimm- und Wahlrecht berechtigt, falls bei ihm die übrigen Erfordernisse vorhanden sind.

§ 17. Als selbständig wird derjenige angesehen, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und einen eigenen Hausstand hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch (richterliches Erkenntnis) richterlichen Beschluß entzogen ist.

Inwiefern für nicht selbständige Personen und für Frauenspersonen, welche ein Wohnhaus besitzen, eine Stellvertretung stattfinden kann, ist im § 20 bestimmt.

§ 20. Befindet sich ein Wohnhaus im Besitze einer Frauensperson oder einer unter (väterlicher) elterlicher Gewalt des Vaters oder Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Person, und würde dieselbe, ihren übrigen Verhältnissen nach, zur Teilnahme am Gemeinderechte befähigt sein, so ist die Ausübung dieses Rechts durch Stellvertreter dahin gestattet, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheiratete oder verwitwete Frauensperson durch einen stimmberechtigten Eingefassenen, eine unter (väterlicher) elterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater und eine unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehende Person durch den Vormund oder Pfleger vertreten werden kann. Steht die elterliche Gewalt der Mutter zu oder wird sie von dieser ausgeübt oder ist der Vormund oder Pfleger eine Frau, so erfolgt die Vertretung durch ein Gemeindeglied. Der Ehemann, Vater und Vormund muß, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, die im § 15 Nr. 1 vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen und seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Außer dieser Vertretung können die außerhalb der Gemeinde wohnenden Gemeindeglieder, sofern sie mindestens zu 15 Mark an Grund- und Gebäudesteuer von ihrer Befizung veranlagt sind, sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied der Gemeinde vertreten lassen; hierzu sind auch die im § 16 erwähnten juristischen oder außerhalb des Gemeindebezirks wohnenden höchstbesteuerten Personen berechtigt.

Rheinprovinz.

Gemeindeordnung für die Preussische Rheinprovinz vom 23. Juli 1845. Nebst dem Gesetz, betr. die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz vom 15. Mai 1856, wie auch den Ausführungsverordnungen vom 18. Juni 1856, 31. Juli 1856 und 1. März 1856.

§ 35. Das Gemeinderecht kann nur von den Meistbeerbten männlichen Geschlechts ausgeübt werden, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, preussische Untertanen und unbescholten sind.

Von mehreren Personen, welche im ungetheilten Besitze eines zum Gemeinderechte befähigenden Grundstücks sich befinden, kann nur

einer das Gemeinderecht ausüben. Beim Mangel einer gültlichen Einigung ist dazu zunächst der auf dem Grundstücke selbst wohnende Mitbesitzer berufen, hierauf der im Gemeindebezirke wohnende und dann erst die übrigen; unter mehreren Gleichberechtigten entscheidet das höhere Alter und bei gleichem Alter das Los.

§ 49. Die Gemeindeverordneten und die Stellvertreter werden durch die zur Ausübung des Gemeinderechts befähigten Gemeindeglieder, mit Ausnahme der im § 46 erwähnten meistbegüterten Grundeigentümer, welche ohne Wahl zum Gemeinderate gehören, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gemeindeverordneten aus, an deren Stelle neue zu wählen sind. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Ausscheidung erfolgt bei dem Ablaufe der ersten dreijährigen Wahlperiode nach dem Lose, nachher nach dem Wahlturnus.

Die Stellvertreter bleiben sämtlich sechs Jahre im Amte und können ebenfalls wieder gewählt werden.

Provinz Hessen-Nassau.

Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897.

§ 7. Angehörige der Landgemeinde sind mit Ausnahme der nicht angezogenen, servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks einen Wohnsitz haben.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat jemand an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht dauernder Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 9. Gemeindeglieder (Ortsbürger, Gemeindebürger, Bürger) sind alle Gemeindeangehörigen, welchen das Gemeinderecht (Ortsbürgerrecht, Gemeindebürgerrecht, Bürgerrecht) zusteht. Eine Liste der Gemeindeglieder, welche deren nach § 11 erforderliche Eigenschaften nachweist, und der sonstigen Stimmberechtigten wird von dem Gemeindevorstande geführt und alljährlich im Monate Januar veröffentlicht.

§ 11. Das Gemeinderecht wird von jedem männlichen selbständigen Gemeindeangehörigen erworben, welcher 1. Angehöriger des Deutschen Reiches ist, 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt, 3. seit zwei Jahren in dem Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat, 4. keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfängt, 5. die schuldigen Gemeindeabgaben gezahlt hat und außerdem 6. entweder a) ein Wohnhaus in dem Gemeindebezirke besitzt oder b) von seinem innerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitze zu einem Jahresbetrage von mindestens 3 Mark an Grund- und Gebäudesteuer vom Staate veranlagt ist oder c) zur Staatseinkommensteuer oder zu einem fingierten Normalsteuersatze von mindestens 4 Mark veranlagt ist oder ein Einkommen von mehr als 660 Mark hat.

Steht ein Wohnhaus im (geteilten oder ungeteilten) Eigentume mehrerer, so kann das Gemeinderecht auf Grund dieses Besitzes nur von einem unter ihnen ausgeübt werden. Falls die Miteigentümer sich über die Person des Berechtigten nicht einigen können, ist der-

jenige,
recht au
die Per
des Be

In d
ren üb
zweijäh
übertr
steht de

Steu
den den
der in
angerec

Als
endet h
Verfü
richtel

Inw
meind
rischen

§ 16
zu hab
stück, w
gleich z
Wohnh

findet,
gleichke

§ 11 f
sekung

sind ei
mit ein
vom St
oder K
Provin

werden
Ingl
schaften
eingetr
tung u
von d

Fra
jonen
Abf. 1
vorlieg

§ 17
besitz
Vater,
Vormu

ein Ge
Vertre

gütlichen
wohnende
mende und
entscheidet

jenige, welcher den größten Anteil besitzt, befugt, das Gemeindegeld zu erheben; bei gleichen Anteilen bestimmt sich in diesem Falle die Person des Berechtigten durch das Los, welches durch die Hand des Bürgermeisters gezogen wird.

er werden
Gemeinde-
begüterten
e gehören,
ahre Schei-
stelle neue
lbar. Die
gen Wahl.

In den Fällen, wo ein Wohnhaus durch Vererbung auf einen anderen übergeht, kommt dem Erben bei Berechnung der Dauer des zweijährigen Wohnsitzes die Besitzzeit des Erblassers zugute. Die Übertragung unter Lebenden an Verwandte in absteigender Linie steht der Vererbung gleich.

Amte und

Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der Ehefrau werden dem Ehemanne, Steuerzahlungen, Einkommen und Grundbesitz der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder werden dem Vater angerechnet.

au

Als selbständig wird betrachtet, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und einen eigenen Hausstand besitzt, sofern ihm nicht das Verfügungsrecht über sein Vermögen oder dessen Verwaltung durch richterlichen Beschluß entzogen ist.

e der nicht
en Dienst-
rks einen

Inwiefern über die Erlangung des Gemeindegeldes von dem Gemeindevorstande eine Urkunde zu erteilen ist, bleibt den statutarischen Anordnungen vorbehalten.

o an dem
mehat, die
Ben lassen.
rger) sind
rtsbürger-
e der Ge-
schaften
dem Ge-
anuar be-

§ 16. Wer in einem Gemeindebezirke, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, seit zwei Jahren ein landwirtschaftlich genutztes Grundstück, welches eine selbständige Ackernehmung bildet oder einer solchen gleich zu achten ist, oder ein Grundstück besitzt, auf welchem sich ein Wohnhaus, eine Fabrik oder eine andere gewerbliche Anlage befindet, die dem Werte einer selbständigen Ackernehmung mindestens gleichkommt, ist ebenfalls stimmberechtigt, wenn bei ihm die im § 11 Abs. 1 unter Nummer 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind. Die im Abs. 1 bezeichneten Grundstücke sind einer selbständigen Ackernehmung gleich zu achten, wenn sie mit einem Jahresbetrage von mindestens 16 Mark zur Grundsteuer vom Staate veranlagt sind. Dieser Betrag kann für einzelne Kreise oder Kreisteile auf Antrag des Kreis Ausschusses durch Beschluß des Provinziallandtages höchstens auf den doppelten Betrag erhöht werden.

bständigen
des Deut-
t, 3. seit
e, 4. Keine
die schul-
entweder
on seinem
zu einem
Gebäude-
mensteuer
s 4 Mark
Mark hat.
Eigentume
sitzes nur
igentümer
n, ist der-

Ingleichen steht das Stimmrecht juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und dem Staatsfiskus zu, sofern sie seit zwei Jahren Grundstücke von dem bezeichneten Umfange in dem Gemeindebezirke besitzen.

Frauen sowie bevormundete und andere nicht selbständige Personen (§ 11 Abs. 5) sind stimmberechtigt, wenn bei ihnen die im § 11 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 6 a bzw. 6 b bezeichneten Voraussetzungen vorliegen.

§ 17. In der Ausübung des Stimmrechts, zu welchem der Grundbesitz befähigt, werden vertreten: 1. Minderjährige durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, andere Bevormundete durch ihren Vormund. Ist der Vormund eine Frau, so findet die Vertretung durch ein Gemeindeglied statt; der Stiefvater ist vor dem Vormunde zur Vertretung berufen; 2. Ehefrauen durch ihren Ehemann; 3. groß-

jährige Besitzer vor vollendetem 24. Lebensjahre, unverheiratete Besitzerinnen (abgesehen von den Fällen unter Nr. 1) und Witwen durch Gemeindeglieder; 4. juristische Personen einschließlich des Staatsfiskus, sowie die übrigen im § 16 Abs. 3 bezeichneten Personengesamtheiten durch ihre verfassungsmäßigen Organe, Repräsentanten oder Generalbevollmächtigte sowie durch Pächter oder Nießbraucher der zur Teilnahme am Stimmrechte befähigenden Grundstücke oder durch Gemeindeglieder. Auswärts wohnende Stimmberechtigte, welche das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, und auswärts wohnende Vertreter Stimmberechtigter können das Stimmrecht persönlich ausüben, sind aber befugt, sich durch Gemeindeglieder vertreten zu lassen.

§ 95. Der Besitzer eines selbständigen Gutes hat insbesondere die in dem § 63 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen Nähe haben. Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Bürgermeister einer benachbarten Gemeinde oder den Vorsteher eines benachbarten Gutsbezirkes unter deren Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Chef Frauen werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater und bedormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 96. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen: 1. wenn das Gut unverheirateten oder verwitweten Besitzerinnen, einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Berggewerkschaft, einer eingetragenen Genossenschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehört, oder wenn mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll, 2. wenn der Vormund oder Pfleger (§ 95 Abs. 3) eine Frau ist, 3. wenn der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist oder nicht seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen Nähe hat oder wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Auf den Antrag des Gutsbesitzers kann ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher ernannt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige Verwaltung erforderlich ist.

Pro

Die H
Berü
(Erwe
gebun§ 8.
ein G
tümlic
der G
Haush
des K
ständig§ 1
treffer
komme
stande
der O
glieder
Fälle
Mehr§ 1
auf C
Besitz
unbes§ 1
stehen
sind h
Kurat
Bei
rimsw1) I
novem
des B
Person
sönlich
auch h
in der
gegeben
Gewalt
bestige
nen S
entzog
Stimm
Bevol
gemein
später
ning.

Provinz Hannover.

Die hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 unter Berücksichtigung der später ergangenen Verwaltungsgesetzgebung. (Erweiterter Sonderabdruck aus „Die Preussische Verwaltungsgesetzgebung für die Provinz Hannover, nebst den hann. Gemeindeverfassungsgesetzen“. 3. Aufl. Von H. Brüning.)

§ 8. Als stimmberechtigt gelten: 1. Alle, welche in der Gemeinde ein Gut, einen Hof oder ein für sich bestehendes Wohnhaus eigentümlich oder nießbräuchlich besitzen.¹⁾ 2. Alle Männer, welche in der Gemeinde wohnberechtigt sind und in derselben einen eigenen Haushalt führen, sofern sie a) nicht zu schweren Strafen (Art. 8 des Kriminalgesetzbuches) verurteilt, b) sonst unbescholten, c) selbständig sind.

§ 11. Die Ausübung des Stimmrechts setzt voraus, daß das betreffende Gemeindeglied zu den Gemeindelasten, sofern solche vorkommen, beiträgt und mit seinen Beiträgen dazu nicht im Rückstande ist. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit festgestellt werden, daß gewisse Klassen der Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten nicht beizutragen haben; in welchem Falle das Stimmrecht dieser Klassen ruht, sofern und solange deren Mehrheit damit einverstanden ist.

§ 15. Die persönliche Ausübung des Stimmrechts ist auch bei dem auf Grundbesitz beruhenden Stimmrechte dadurch bedingt, daß der Besizer nicht zu schwerer Strafe verurteilt (§ 8 Nr. 2a) und sonst unbescholten (ebendasselbst b) ist.

§ 14. Unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehende Personen, welche vermöge Grundbesitzes Stimmrecht haben, sind hinsichtlich dieses Stimmrechts durch den Vater, Vormund oder Kurator zu vertreten.

Bei den unter Interimswirtschaft stehenden Höfen haben die Interimswirte das Stimmrecht zu üben.

1) Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht in den hannoverschen Landgemeinden ist von der persönlichen Zugehörigkeit des Besitzers zur Gemeinde völlig unabhängig und kann auch von Personen ausgeübt werden, die persönlich nicht zur Ausübung persönlicher Rechte befähigt sind, so von Frauen, unselbständigen und auch bescholtenen Personen; es geht das hervor aus den Vorschriften in den §§ 8—15 der Landgemeindeordnung, insbesondere den hier gegebenen Vorschriften über die Vertretung der unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft und Kuratel stehenden Personen, der stellbesitzenden Witwen (§ 15 Abs. 2) sowie der bestrafte und bescholtenen Stellenbesitzer, denen nach § 13 das Stimmrecht nicht gänzlich entzogen ist, denen vielmehr nur die persönliche Ausübung des Stimmrechts genommen, also die Ausübung desselben durch einen Bevollmächtigten (§ 15) belassen ist. (Die hannoversche Landgemeindeordnung vom 28. April 1859 unter Berücksichtigung der später ergangenen Verwaltungsgesetzgebung. 3. Auflage von H. Brüning. Hannover-List 1908, Carl Meyer.)

§ 15. Als Bevollmächtigte sind zulässig: 1. Personen, die für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben; 2. die Pächter oder Verwalter der betreffenden Güter, sofern sie nicht zu schwerer Strafe verurteilt, sonst unbescholten und selbständig sind. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Witwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung der Obrigkeit bestimmt werden, daß und inwieweit Verwandte auch übrigen als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter nicht zu schwerer Strafe verurteilt und sonst unbescholten sind.

§ 25. Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben unter § 8 Nr. 2 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Ämtern unfähig sind. Jedoch können Pächter und Verwalter, welchen in Vertretung der betreffenden Güter ein Stimmrecht in der Gemeinde zusteht, mit Genehmigung der Obrigkeit auch ohne Wohnrecht in der Gemeinde zu Gemeindebeamten gewählt werden.

§ 55. Wählbar zu Ausschußmitgliedern sind nur diejenigen, bei welchen die als Bedingungen der Wählbarkeit zu Gemeindebeamten vorgeschriebenen Eigenschaften zutreffen. Tritt daran später ein Mangel ein, so muß das betreffende Mitglied aus dem Ausschusse ausscheiden.

Kreisordnung vom 6. Mai 1884.

§ 36. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirkes ist der Besitzer des Gutes zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirkes im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Derselbe hat insbesondere die in den §§ 34 und 35 aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter auszuüben. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben. Es können jedoch seitens des Besitzers des Gutes sämtliche oder einzelne Gutsvorstehergeschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde unter beider Zustimmung gegen eine angemessene Entschädigung übertragen werden.

Chef Frauen, sowohl groß- wie minderjährige, werden rücksichtlich der angeführten Rechte und Pflichten durch ihren Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch ihren Vater, bevormundete Personen durch ihren Vormund oder Pfleger vertreten.

§ 37. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn: 1. das Gut einer juristischen Person, einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gehört oder wenn mehrere Mitbesitzer sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 2. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist; 3. derselbe nicht seinen be-

ständig
Nähe
son
vorst

In
Antrag
Gutsvo
des let
Für
ständig
besond
ordnun

Bayeri
(Gesetz)

Art.
reichte
sige d
und d
Als
mündig
liche G
der, di
haupt
Steu

§ 1575
lichen
nen. V
munge
befähig
„Zu
rechtlich
haupt
lichen
1874 M
gen. N

Art.
Wohn
selber
gelegt
anspre
nicht h
V.
nach §
dann j
sich ein
rechte

Ap

ständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe hat, oder 4. wegen Krankheit oder aus anderen in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

In den vorstehend unter 1—4 bezeichneten Fällen kann auf den Antrag des Gutsbesizers auch ein Stellvertreter für den ernannten Gutsvorsteher bestellt werden, welcher in Fällen der Behinderung des letzteren die Gutsvorstehergeschäfte wahrzunehmen hat.

Für die von dem Hauptgute entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirkes kann von dem Kreisausschusse die Bestellung besonderer Stellvertreter angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich ist.

Königreich Bayern.

Bayrische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. (Gesetz vom 29. April 1869. Ges.-Blatt für das Königreich Bayern 1866/69 S. 865.)

Art. 11. Befähigt zur Erwerbung des Bürgerrechts sind nach erreichter Volljährigkeit selbständige Männer, welche sich im Besitze des bayerischen Indigenats befinden, in der Gemeinde wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Als selbständig sind nicht zu erachten: 1. Personen, welche entmündigt sind; 2. Dienstboten und Werbegehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupt unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, soferne nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des BGB. aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupt anzurechnen. Unter denselben Voraussetzungen sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 14 Nichtbayern zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt.

„Zu Abj. 3 ist zu erwähnen, daß überhaupt in allen öffentlich-rechtlichen Beziehungen die Ehefrau von dem Ehemanne als dem Haupt der Familie vertreten wird, ohne Rücksicht auf den zivilrechtlichen Güterstand der Familie. Vgl. Ministerialerlaß vom 31. Januar 1874 Nr. 11963.“ (Aus Karl Webers Handausgabe mit Anmerkungen. München 1913, C. H. Beck.)

Art. 15. I. Inländer, welche in einer Gemeinde ein besteuertes Wohnhaus besitzen oder mit direkten Steuern mindestens in demselben Betrage wie einer der drei höchstbesteuerten Einwohner angelegt sind, können das Bürgerrecht in dieser Gemeinde auch dann ansprechen, wenn sie die nach Art. 11 erforderliche Befähigung nicht haben.

V. Frauen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, dann juristische Personen und privatrechtliche Vereinigungen müssen sich eines solchen Vertreters bedienen, wenn sie die mit dem Bürgerrechte verbundenen Stimmrechte ausüben wollen.

Apollant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

„Zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sind außer den im Art. 11 bezeichneten Personen die in Art. 15 aufgeführten Hausbesitzer und Höchstbesteuerten, bei denen sonach von den Erfordernissen der Volljährigkeit, der Selbständigkeit, des männlichen Geschlechts und überhaupt der physischen Persönlichkeit, dann des Wohnens in der Gemeinde, nicht aber (bei physischen Personen) von dem Erfordernisse des bayerischen Indigenats abgesehen wird.“

„Die Vertreter werden sich zwar nach den Instruktionen ihrer Auftraggeber zu richten haben. Ihre Abstimmung kann aber keinesfalls deswegen als ungültig angefochten werden, weil sie angeblich mit den Aufträgen der Vollmachtgeber in Widerspruch steht (Verwaltungsgerichtshof 2. 701).“ (Aus Karl Webers Handausgabe.)

Art. 16. Über Gesuche und Verleihung des Bürgerrechts beschließt die Gemeindeverwaltung. In Gemeinden mit städtischer Verfassung ist jedoch die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten erforderlich, wenn das Bürgerrecht einer Person verliehen werden soll, welche darauf keinen gesetzlichen Anspruch hat, oder welcher ein in Art. 13 Abs. 11 bezeichneter Versagungsgrund entgegensteht.

Art. 172. Wählbar als Bürgermeister, Beigeordneter, Gemeindebevollmächtigter, Distriktsvorsteher, Ortspfleger, Ortsführer sowie als Mitglied eines Magistrates, Gemeinde- oder Ortsausschusses sind, soweit nicht Abs. 11 anwendbar ist, alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche die in Art. 11 vorgeschriebene Befähigung besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines rechtskundigen oder technischen Magistratsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb des Indigenats, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 170 ausschließen. Die zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908. (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 471.)

Art. 1. Den pfälzischen Städten kann auf Antrag der Gemeindeverwaltung durch Kgl. Entschliebung die Verfassung der städtischen Gemeinden rechts des Rheins sowie, neben dieser, die Kreisunmittelbarkeit verliehen werden. . . .

Art. 2. Für die pfälzischen Städte, denen die städtische Verfassung oder die Kreisunmittelbarkeit verliehen wird, treten alle gesetzlichen Vorschriften in Kraft, welche die besondere Verfassung der städtischen Gemeinden sowie die Sonderstellung der kreisunmittelbaren Städte rechts des Rheins begründen oder mit dieser Verfassung oder Sonderstellung zusammenhängen.

(Bisher hat in der ganzen Pfalz nur Landau die Magistratsverfassung und die Kreisunmittelbarkeit eingeführt, und zwar vom 1. Januar 1910 ab. Alle anderen Gemeinden unterstehen der Ge-

meinde
S. 100
Art.
meinde
angele
Als
mündi
liche
der, d
milien
Ste
§ 157
lichen
zurech
Art.
stimmu
über
zu wä
Art.
die G
munge
forder
Wir
gelegt
zu zie
gezah
glied
besond
diesell
diesen
verwa
die L
bewir
Die
vollm
befugt
Jurist
und P
läufig
Vertr
tigte
Art.
Bürge
Geme
der G
Die
gliche
hörigt
vorha
die A

meindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 [Ges.-Blatt 66/69 S. 1009].)

Art. 10. Volljährige selbständige Männer, welche in der Gemeinde heimatberechtigt, wohnhaft und mit einer direkten Steuer angelegt sind, erlangen das Bürgerrecht kraft des Gesetzes.

Als selbständig sind nicht zu erachten: 1. Personen, welche entmündigt sind; 2. Diensthoten und Gewerbegehilfen, die in die häusliche Gemeinschaft des Dienstherrn aufgenommen sind, sowie Kinder, die dem elterlichen Hausstand angehören und von dem Familienhaupte unterhalten werden.

Steuern der Ehefrau, sofern nicht die eheliche Gemeinschaft nach § 1575 des BGB. aufgehoben ist, und der minderjährigen, im elterlichen Unterhalte stehenden Kinder sind dem Familienhaupte zuzurechnen.

Art. 16. Jeder Gemeindebürger genießt das Recht nach den Bestimmungen des Gesetzes: 1. bei der Beratung und Abstimmungen über Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken; 2. zu Gemeindeämtern zu wählen und gewählt zu werden.

Art. 37. Die Beschlußfassung über die Einführung neuer und die Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen sowie über Unternehmungen und Einrichtungen, zu deren Ausführung eine Umlage erforderlich ist, steht dem Gemeinderate zu.

Wird mehr als ein Drittel der sämtlichen in der Gemeinde angelegten und bei der in Frage stehenden Umlage in Berechnung zu ziehenden Steuern von fünf oder weniger als fünf Personen gezahlt, so ist jede dieser Personen, wenn sie nicht ohnehin Mitglied des Gemeinderates ist, zu dieser Beratung und Beschlußfassung besonders zu laden. Die Ladung hat an die Person, oder im Falle dieselbe nach Art. 18 einen Bevollmächtigten aufzustellen hat, an diesen zu ergehen. Ist ungeachtet der Aufforderung der Gemeindeverwaltung ein Bevollmächtigter nicht aufgestellt worden, so kann die Ladung durch öffentliche Anheftung im Gemeindehause gültig bewirkt werden.

Diese Höchstbesteuerten können hierbei in jedem Falle durch Bevollmächtigte vertreten werden, welche das Bürgerrecht auszuüben befugt sind. Frauen müssen sich einer solchen Vertretung bedienen. Juristische Personen, privatrechtliche Vereinigungen, Minderjährige und Personen, die entmündigt oder nach § 1906 BGB. unter vorläufige Vormundschaft gestellt sind, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch von diesen aufgestellte taugliche Bevollmächtigte vertreten.

Art. 102. Wählbar für die Stelle eines Gemeinderates bzw. eines Bürgermeisters oder Adjunkten sind alle wahlstimmberechtigten Gemeindebürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Wählbarkeit zur Stelle eines besoldeten Gemeinderatsmitgliedes setzt den Besitz oder Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit, die Zurücklegung des 25. Lebensjahres und das Nichtvorhandensein von Hindernissen voraus, welche für Gemeindebürger die Ausübung des Wahlstimmrechts nach Art. 100 in der Fassung

des Gesetzes vom 19. Januar 1872 ausschließen; die zur Stelle eines rechtskundigen Gemeinderatsmitgliedes zu Wählenden müssen außerdem die Prüfung für die Anstellung im Richteramt oder im Dienste der inneren Staatsverwaltung mit Erfolg bestanden haben.

Königreich Sachsen.

Revidierte Städteordnung vom 24. April 1875.

§ 14. Mitglieder der Stadtgemeinden sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen, mit Ausnahme des Staatsfiskus sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine insgesamt, sofern dieselben weder ein Gewerbe treiben noch ansässig sind, sind als Gemeindeglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindegliedern zu zählen.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle Gemeindeglieder, welche 1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben, 3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben, 4. unbescholten sind, 5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 3 Mark entrichten, 6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthalts vollständig berichtigt haben, 7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts verpflichtet diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindeglieder, welche A. männlichen Geschlechts sind, B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und C. mindestens 9 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.

Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend. Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antheile anzurechnen. Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

§ 44. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen: a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben; b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf fünf Jahre von Zeit der Remotion an (vgl. lit. d); d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser

Entziehung; e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind; f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen; g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstand gelassen haben; h) welche die Selbständigkeit verloren haben oder die im § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen.

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrate zu entscheiden.

Die bereits vor Eintritt der Wirksamkeit des Bundesstrafgesetzbuchs vom 31. März 1870 oder nach diesem Zeitpunkte noch auf Grund des Revidierten Strafgesetzbuchs vom 1. Oktober 1868 in einer Kriminaluntersuchung erfolgte rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe hat den Verlust der Stimmberechtigung nach den bis dahin geltend gewesenen Grundsätzen zur Folge, es ist jedoch die Dauer desselben bei erlittener Zuchthausstrafe auf zehn Jahre, in allen anderen Fällen auf fünf Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen worden ist, beschränkt.

§ 46. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Die Mitglieder des Stadtrates sowie besoldete Gemeindebeamte können nicht zugleich Stadtverordnete sein.

Städteordnung für mittlere und kleinere Städte vom 24. April 1873.

Die §§ 1—82 der Revidierten Städteordnung finden entsprechende Anwendung.

Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1913.

§ 15. Mitglieder einer Landgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, die im Gemeindebezirke wesentlich wohnhaft sind oder ein Grundstück besitzen oder ein selbständiges Gewerbe treiben.

Auch juristische Personen sind als Gemeindemitglieder zu betrachten, der Staatsfiskus, gemeinnützige Stiftungen und Vereine jedoch nur dann, wenn sie im Gemeindebezirke entweder ansässig sind oder ein Gewerbe treiben.

§ 22. Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, welche a) die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, b) das 25. Lebensjahr erfüllt haben und c) im Gemeindebezirke ansässig sind oder daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

Unansässige Frauenspersonen sowie juristische Personen sind nicht stimmberechtigt.

Von mehreren Eigentümern eines Grundstücks ist jedoch nur einer stimmberechtigt. Unter ihnen hat das männliche Geschlecht sowie weiterhin derjenige, welcher im Orte wohnhaft ist, den Vorzug.

Zwischen Gleichberechtigten entscheidet im Mangel einer Vereinbarung das höhere Alter und erforderlichenfalls das Los.

§ 23. Von der Ausübung des Stimmrechts sind überdem ganz oder vorübergehend ausgeschlossen diejenigen: a) die öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben (vgl. jedoch das Gesetz über die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte vom 21. März 1910 [Ges.- u. Verordn.-Bl. S. 60]); b) zu deren Vermögen Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens; c) denen durch gerichtliches Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung; d) gegen die wegen eines Verbrechens, wegen dessen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter anerkannt werden kann oder muß, die Voruntersuchung oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist, ingleichen diejenigen, die sich zur Zeit der Wahl in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden oder zwangsweise in einer öffentlichen Arbeitsanstalt untergebracht worden sind; e) die unter Polizeiaufsicht stehen; f) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, die innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Jahre der Wahl fällig geworden sind, ganz oder teilweise in Rückstand gelassen haben; g) welche die Selbständigkeit verloren haben.

§ 24. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben. Für die ansässige Ehefrau stimmt der Ehemann, sofern er für seine Person stimmberechtigt ist und von seinem persönlichen Stimmrecht keinen Gebrauch machen will.

Niemand kann in derselben Gemeinde ein mehrfaches Stimmrecht ausüben.

§ 25. Die Wählbarkeit steht jedem stimmberechtigten männlichen Gemeindeglied zu, welches im Gemeindebezirke seinen wesentlichen Wohnsitz hat. Durch Ortsgesetz kann ansässigen Gemeindegliedern, die im Gemeindebezirke nicht wesentlich wohnhaft sind (sogenannten Forensen) die Wählbarkeit eingeräumt werden.

Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

Königreich Württemberg.

Gemeindeangehörigkeitsgesetz vom 16. Juni 1885.

Art. 12. Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu den Gemeindeämtern, das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten und die Wählbarkeit zu den in Art. 1 Abs. 2 bezeichneten Gemeindeämtern steht vorbehaltlich der Bestimmungen des § 31 des StGB. und der nachfolgenden Art. 14 und 18 denjenigen männlichen Bürgern zu, welche im Gemeindebezirk wohnen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und daselbst Steuern aus einem der Besteuerung dieser Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen oder wenigstens Wohnsteuer entrichten oder, wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten. Den im Gemeindebezirk wohnen-

den st
steuer
desbe

Das
und
nur in

Art
berech

Wer

Grund

durch

von fi

Gemei

Für

lich g

bestim

ausbe

Orte

bedar

Gemei

licher

berüh

Die

ein D

die A

im G

ledigt

nicht

achtet

zwei

genom

Teil d

Art

wähl

den stehen diejenigen gleich, welche in der Gemeinde mit Staatssteuer aus Gemeindeeigentum, Gebäuden oder Gewerben im Mindestbetrage von 25 Mark veranlagt sind.

Das Recht der Teilnahme an den Wahlen zu Gemeindeämtern und das Stimmrecht in sonstigen Gemeindeangelegenheiten kann nur in Person ausgeübt werden.

Gemeinde- und Bezirksordnung vom 28. Juli 1906.

Gemeindeordnung.

Art. 11. Die Mitglieder des Gemeinderats werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt.

Wer als Mitglied des Gemeinderates, als Gemeindebeamter auf Grund von Art. 199 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b und Art. 209 Abs. 2 durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren, von dieser Verurteilung an gerechnet, nicht in die Gemeindefollegien gewählt werden.

Für Gemeinden, welche aus mehreren Teilgemeinden oder räumlich getrennten Wohnbezirken bestehen, kann durch Gemeindebesatzung bestimmt werden, daß die Stellen im Gemeinderat nach einem vorausbestimmten Zahlenverhältnis mit Angehörigen der verschiedenen Orte des Gemeindebezirks zu besetzen sind. Die Gemeindebesatzung bedarf der Genehmigung der Kreisregierung. Die Befugnis der Gemeindebürger zur gleichmäßigen Teilnahme an der Wahl sämtlicher Mitglieder des Gemeinderats wird jedoch hierdurch nicht berührt.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet ein Drittel aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wiedergewählt werden können. Wird eine Stelle im Gemeinderat vor dem Eintritt des ordentlichen Wahltags erledigt, so wird sie erst an diesem Zeitpunkt wieder besetzt, wenn nicht der Gemeinderat eine frühere Wiederbesetzung für nötig erachtet. Sobald die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates auf zwei Drittel der Normalzahl herabsinkt, muß die Ergänzung vorgenommen werden. Die Ergänzungswahl gilt für den noch übrigen Teil der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder.

Art. 45. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden von den wahlberechtigten Gemeindebürgern aus ihrer Mitte gewählt.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Je nach zwei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Austretenden wiedergewählt werden können.

Bezirksordnung.

Art. 20. 1. Wählbar in die Amtsversammlung und in den Bezirksrat sind alle Personen, welche in einer Gemeinde des Bezirks wahlberechtigt sind (Art. 12 und 14 des Gesetzes vom 16. Juni 1885, betreffend die Gemeindeangehörigkeit [Reg.-Bl. S. 257/1]), vorbehaltlich der in Art. 23 Abs. 2 getroffenen Bestimmung. 2. Wer als Mitglied der Amtsversammlung oder des Bezirksrats oder als Beamter der Amtskörperschaft auf Grund von Art. 67 des gegen-

wärtigen Gesetzes vgl. mit Art. 199 Abs. 1 Ziff. 2 lit. b und Art. 209 Abs. 2 der Gemeindeordnung durch Urteil des Dienstes entlassen worden ist, kann auf die Dauer von fünf Jahren von dieser Verurteilung an gerechnet weder in die Amtsversammlung noch in den Bezirksrat gewählt werden. 3. Die nach Ablauf der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Großherzogtum Baden.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden vom 18. Oktober 1910.

§ 10. Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reichs, welche mindestens 25 Jahre alt sind und seit zwei Jahren, vom Tage des Ablaufes der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet, a) Einwohner der Gemeinde sind, b) eine selbständige Lebensstellung haben, c) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zu zahlen haben oder in derselben zahlen müßten, wenn die Gemeinde Umlagen erheben würde, und d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes werden diejenigen Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben oder solchen gehabt haben und verwitwet sind oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 17 Mark bezahlen.

Von dem Vorhandensein einer zweijährigen Dauer dieser Erfordernisse (Buchstabe a—d) kann durch Bürgerausschußbeschuß im einzelnen Falle Nachsicht erteilt werden.

§ 16. Wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte bzw. in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigte, dessen Wahl- oder Stimmrecht nicht ruht.

Wählbar zum Amte des Bürgermeisters ist jeder männliche Angehörige des Deutschen Reiches, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und die badische Staatsangehörigkeit besitzt oder erwirbt, sofern er sich in keinem der Fälle des § 11 Abs. 1 befindet.

Gesetz über die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts vom 31. Dezember 1851 mit den durch verschiedene Gesetze, zuletzt 29. März 1884, bewirkten Änderungen.

§ 1. Die Rechte der Gemeindebürger sind: 1. das Recht des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde und der Benutzung aller Gemeindegemeinschaften; 2. der Stimmgebung bei Gemeindeversammlungen; 3. der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zu allen Gemeindeämtern; 4. der Teilnahme an dem Gemeinde- und Allmendgut, und zwar die unter Nr. 2, 3 und 4 bezeichneten Rechte nach Vorschrift des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden; 5. des Betriebes eines jeden Gewerbes nach Vorschrift der Gesetze.

Denjenigen, die ein angeborenes Bürgerrecht besitzen, das Bür-

gerre
genan
§ 4
Ann
§ 5
aber
bürge
And
ehelid
Chem
Anu
frau i
selbe
ihr C
§ 2
zurück
Geme
nicht
Fälle
Die n
menen
verlie
gestar
§ 2
Bürge
§ 4
stimm
bürge
Gesetz
richtu
meind
Bürge
Die
§ 2
und d
aktive
welch
des A
net,
stellun
d) die
§ 9
berech
tionen
sofern
§ 1
gerre

gerrecht aber noch nicht angetreten haben, stehen die unter Nr. 1 genannten Rechte zu.

§ 4. Das Bürgerrecht wird erlangt: 1. durch Geburt; 2. durch Annahme.

§ 5. Bürgerstöchter haben ein angeborenes Bürgerrecht, können aber dasselbe erst antreten, wenn sie sich mit einem Gemeindegewähltem verheiraten.

Andere Frauenspersonen erlangen das Bürgerrecht nur durch Verehelichung mit einem Gemeindegewähltem oder durch Aufnahme ihres Ehemannes in das Bürgerrecht.

Auch nach getrennter oder nichtig erklärter Ehe behält die Ehefrau ihr Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehemann das Bürgerrecht hatte, solange er lebt, sie hat jedoch, solange ihr Ehemann lebt, keinen Anspruch an die Bürgernutzungen.

§ 20. Jeder badische Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, hat das Recht, die bürgerliche Aufnahme in jede Gemeinde des Großherzogtums für sich und seine der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder zu verlangen, wenn er sich in keinem der Fälle des § 21 befindet und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. Die noch unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder des Aufgenommenen erwerben das Bürgerrecht durch die Aufnahme des Vaters, verlieren aber das bisher in einer anderen Gemeinde ihnen zugestandene Bürgerrecht.

§ 27. Von der Ehefrau des in eine Gemeinde aufzunehmenden Bürgers muß ein Vermögen von 300 Mark nachgewiesen werden.

§ 43 ist durch das Gesetz vom 5. Mai 1870 aufgehoben. Dieses bestimmt: Das Recht zur Eheschließung ist unabhängig vom Gemeindegewähltem. Ehefrauen erlangen durch die Eheschließung selbst kraft Gesetzes, unbeschadet jedoch der etwaigen Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Einkaufsgeldes, das Bürgerrecht in der Gemeinde, in welcher der Ehemann zur Zeit der Verehelichung das Bürgerrecht angetreten oder durch Aufnahme erworben hat.

Die Städteordnung des Großherzogtums Baden vom 18. Oktober 1910.

§ 7. Stadtbürger sind die im Vollbesitze der Geschäftsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen, nicht im aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Deutschen Reiches, welche mindestens 25 Jahre alt und seit zwei Jahren, vom Tage des Ablaufs der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste zurückgerechnet, a) Einwohner des Stadtbezirkes sind, b) eine selbständige Lebensstellung haben, c) in der Gemeinde Gemeindeumlagen zahlen und d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde entrichtet haben.

§ 9. Die Stadtbürger sind zur Teilnahme an den Gemeindegewähltem berechtigt und zur Übernahme von unbeforderten Ämtern und Funktionen der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung befähigt, sofern ihr Bürgerrecht nicht ruht.

§ 19. Wählbar in den Stadtrat ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht.

§ 44. Berechtigigt zur Wahl der Stadtverordneten ist jeder Stadtbürger, dessen Bürgerrecht nicht ruht.

§ 47. Wählbar zum Stadtverordneten sind alle Stadtbürger, deren Bürgerrecht nicht ruht.

Großherzogtum Hessen.

Städteordnung vom 8. Juli 1911.

Art. 24. Jeder volljährige hessische Staatsangehörige männlichen Geschlechts ist berechtigt, Ortsbürger an dem Ort zu werden, an welchem sein Vater das Bürgerrecht besitzt oder bei seinem Tode besaß.

Art. 27. Jeder Volljährige männlichen Geschlechts, der hessische Staatsangehörigkeit besitzt oder erworben hat, kann die Aufnahme als Ortsbürger da verlangen, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht durch Geburt zusteht.

Art. 28. Wahlberechtigt sind alle männlichen Einwohner (das besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist weggefallen), welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen, unter der Voraussetzung, daß sie am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

Art. 39. I. Die Wahlberechtigung (Art. 28) ruht für solche Wahlberechtigte: 1. die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen; 2. über deren Vermögen ein Konkursverfahren schwebt; 3. die nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; 4. die zur Zeit der Wahl auf Grund der Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz Armenunterstützung beziehen oder in den letzten der Wahl vorhergegangenen zwölf Monaten bezogen haben; 5. die mit Entrichtung der Kommunalsteuer zur Zeit der Wahl sich länger als zwei Monate im Rückstand befinden.

II. Als Armenunterstützung im Sinne des Abs. 1 Siff. 4 sind nicht anzusehen¹⁾: 1. die Krankenunterstützung; 2. die einem Angehör-

1) Die Motive bemerken hierzu: Durch Reichsgesetz vom 15. März 1909, betreffend die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte (Reichsgesetzblatt Nr. 14 S. 319) ist bestimmt, daß die unter Ziffer 1—5 aufgeführten Arten von Unterstützungen insoweit nicht als Armenunterstützung anzusehen sind, als in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezuge einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird. Bei Beratung des genannten Reichsgesetzes wurde allseitig anerkannt, daß es erwünscht sei, in der hier in Rede stehenden Frage einen einheitlichen Rechtszustand in allen Bundesstaaten zu schaffen und die Grundsätze des Gesetzes auf die Wahlen in den Einzelstaaten und Gemeindeverbänden zu übertragen. Dieser Wunsch fand in einer entsprechenden Resolution des Reichstags Ausdruck. Der Grundgedanke des Gesetzes, daß man den Verlust der öffentlichen Rechte nicht mehr an solche Unterstützungen knüpfen will, die nur einen zeitweiligen und vorübergehenden Charakter haben

gen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; 3. Unterstützungen zum Zweck der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; 5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Art 40. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlberechtigung nicht ruht und der nicht infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911.

Art. 24. Jeder volljährige hessische Staatsangehörige männlichen Geschlechts ist berechtigt, Ortsbürger an dem Orte zu werden, an welchem sein Vater das Bürgerrecht besitzt oder bei seinem Tode besaß.

Art. 27. Jeder Volljährige männlichen Geschlechts, der die hessische Staatsangehörigkeit besitzt oder erworben hat, kann die Aufnahme als Ortsbürger da verlangen, wo ihm das Recht, Ortsbürger zu werden, nicht durch Geburt zusteht.

Art. 38. Wahlberechtigt sind alle männlichen Einwohner (das besondere Wahlrecht der Ortsbürger ist weggefallen), welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und seit drei Jahren in der Gemeinde wohnen, unter der Voraussetzung, daß sie am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und vom 1. April des dem Rechnungsjahr, in welchem die Wahl stattfindet, vorhergehenden Jahres an gemeindesteuerpflichtig sind.

Art. 40. Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, dessen Wahlberechtigung nicht ruht und der infolge einer Verurteilung unfähig zur Bekleidung öffentlicher Ämter ist.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Aufnahme von Frauenzimmern zu Bürgerinnen. 8. Juni 1814.

Friedrich Franz usw. Auf eure Vorträge in betreff der Aufnahme der ein bürgerliches Gewerbe treibenden Frauenzimmer als Bürgerinnen lassen wir euch hiemit unverhalten sein, daß ihr Frauenzimmer, die ein bürgerliches Gewerbe treiben wollen, als Bürgerinnen aufnehmen und eidlich verpflichten möget. Wonach usw. und Wir usw. Schwerin, den 8. Juni 1814.

Ad Mandatum Serenissimi proprium.

Zur Herzogl. Mecklenb. Regierung verordnete Präsident, Geheime- und Räte.

An den Magistrat der Neustadt hieselbst.

und die nicht mit dem Verlust der wirtschaftlichen Selbständigkeit für den Unterthäten verbunden sind, verdient Billigung. Daher ist in Übereinstimmung mit der in Art. 7 der Landtagswahlrechtsvorlage getroffenen Regelung eine dementsprechende Vorschrift in die Städteordnung aufgenommen worden.

Revidierte Gemeindeordnung für die Domanalortschaften
vom 29. Juni 1869.

§ 2. Die Gemeindeangehörigkeit bestimmt sich den einzelnen Gemeinden gegenüber nach den für die Heimat geltenden Gesetzen. Streitigkeiten über die Heimat (Gemeindeangehörigkeit) einer dem Dominium angehörigen Person werden im Verwaltungswege verhandelt und erledigt.

§ 3. An den etwa vorhandenen Gemeindevorständen nehmen die Gemeindeangehörigen nur teil, wenn sie in dem Gemeindebezirk selbstständig wohnen. Auch ist in den Gemeinden gestattet, auf ordnungsmäßigem Wege die Teilnahme an den Gemeindevorständen von der Zahlung eines Einkaufsgeldes abhängig zu machen.

§ 4. Wer in einem Gemeindebezirk, in dem er nicht beheimatet ist und daselbst zugleich selbstständig wohnt, kann auf Verlangen der Gemeinde vom Amte angehalten werden, die Gemeindeangehörigkeit (Aufnahme in den Gemeindeverband) zu erwerben.

§ 5. 1. Ortsvorsteher ist in den Dörfern der Dorfschulze, welcher vom Landesherrn aus den im Gemeindebezirk selbstständig wohnhaften Gemeindeangehörigen ernannt und durch das Amt in Eid und Pflicht genommen wird, auch die mit dem Schulzenamt bisher schon verbundenen Emolumente bezieht, deren Umwandlung übrigens vorbehalten bleibt; auf den Höfen ist es der Pächter, Erbpächter oder sonstige Inhaber. Für den Fall der Behinderung des Dorfschulzen gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 3.

Der Vorsteher eines Hofes hat in Fällen vorübergehender Behinderung einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Wenn sich dagegen ein Hof im Besitze einer Kuratel oder mehrerer Personen oder eines Frauenzimmers befindet oder nicht vom Pächter bewohnt wird, so ist vom Amt ein Vertreter zu bestellen. Dasselbe geschieht in Konkurs- und ähnlichen Fällen sowie wenn dem Pächter usw. die zum Vorsteheramte erforderliche sittliche oder geistige Befähigung abgeht.

2. Die Ortsvorsteher sind die Verwalter der Ortspolizei und haben namentlich a) für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Sorge zu tragen, mithin insbesondere allen strafbaren Handlungen nach Kräften vorzubeugen und, wenn solche vorkommen, dieselben dem Amte anzuzeigen, Vagabonden und fremde Bettler zu verhaften und an das Amt abzuliefern; b) die Befolgung aller polizeilichen Vorschriften, insbesondere auch die Befolgung der feldpolizeilichen und wegepolizeilichen Vorschriften, zu überwachen; c) bei Visitationen, welche vom Amt oder von sonst zuständigen Behörden vorgenommen werden, auf Verlangen den nötigen Beistand zu leisten, sowie überhaupt das Amt in der Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zu unterstützen; d) die Meldung zuziehender Personen entgegenzunehmen und ihnen den Meldeschein auszustellen.

Dagegen bleibt den Ortsvorstehern die Erteilung sonstiger Legitimationspapiere versagt, und nur die Dorfschulzen sollen zur Ausstellung von Heimatscheinen, jedoch nicht ohne Genehmigung des Gemeindevorstandes und nur mit dem Erfolge berechtigt sein, daß

der vo
beigefi

§ 9.
samm
haber
auszu
fenden
und i
etwa
die an

§ 10
meind

§ 11
und e
selbst
rücksi
ernenn

§ 12
Gemei
teten
meind
gen un
und K
wärter
Von d
nur d

Dem
im Ge
ausgef
samm
und i
besond
ständig
Dorfs
Dorfs
über 2

2. I
jeder
oder
redlich
Brink
teilun
auftra
welche

Das
Ausna
es die
seits d
schaftl

der von ihnen auszustellende Heimatschein erst durch eine vom Amte beigelegte Beglaubigung gültig wird.

§ 9. Auf denjenigen Höfen, welche nicht mit einer Dorfschaft zusammengelegt sind, hat der Pächter, Erbpächter und sonstige Inhaber alle aus der Gemeindeverwaltung entspringenden Funktionen auszuüben. Das Amt erläßt demgemäß alle die Gemeinde betreffenden Auflagen an ihn, hält sich an ihn in betreff der Ausführung und überläßt es ihm, die übrigen Gemeindeglieder zu den ihnen etwa obliegenden Leistungen heranzuziehen oder wegen derselben die amtliche Hilfe zu beantragen.

§ 10. In den Dorfschaften steht die Gemeindeverwaltung dem Gemeindevorstand (Schulzenrat) und der Dorfsversammlung zu.

§ 11 (Abs. 1). Der Gemeindevorstand besteht aus dem Dorfschulzen und einigen Schöffen, welche letztere aus den im Gemeindebezirk selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen mit tunlichster Berücksichtigung der vorhandenen Hauptklassen des Grundbesitzes zu ernennen sind.

§ 13. 1. Die Dorfsversammlung besteht: a) aus den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, b) aus den in dem Gemeindebezirk beheimateten und zugleich selbständig wohnhaften Besitzern der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke nach den näheren Bestimmungen unter Nr. 2, c) aus den Kirchendienern (Predigern, Organisten und Küstern), den Großherzoglichen Forstbedienten, bis zum Holzwärter einschließlich, und dem Inhaber einer Familienschulstelle. Von den mehreren solchen Schuldienern nimmt selbst in dem Falle nur der erste teil, wo derselbe zugleich Organist und Küster ist.

Dem Statut bleibt vorbehalten, auch die Inhaber von anderen im Gemeindebezirk befindlichen Großherzoglichen Dienststellen, vorausgesetzt, daß sie nicht Mitglieder des Amtes sind, zur Dorfsversammlung zu berufen, sowie Bestimmung darüber zu treffen, ob und in welcher Weise unter den in der Gemeinde obwaltenden besonderen Umständen den nicht mit Grundbesitz angelegenen selbständig wohnhaften Gemeindeangehörigen die Teilnahme an der Dorfsversammlung einzuräumen ist. Die Zahl aller Mitglieder der Dorfsversammlung soll aber, selbst in den größten Gemeinden, nicht über 24 hinausgehen.

2. Hinsichtlich des Grundbesitzes (Nr. 1b) gilt als Regel, daß jeder Besitzer einer Erb- oder Zeitpachtstufe und eines ähnlichen oder größeren Grundstücks zur Dorfsversammlung selbständig berechtigt ist, während die Brüder für sich und die Häusler und Brinkfänger für sich nach näherer Vorschrift des Statuts nur in Abteilungen, welche untereinander zeitweise wechseln, oder durch Beauftragte (Deputierte), welche aus ihre Mitte zu wählen sind und welche die Wahl nicht ablehnen dürfen, teilnehmen.

Das Statut kann jedoch mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse Ausnahmen für jede Klasse der Besitzer festsetzen. Namentlich kann es die Hüfner bei unverhältnismäßig großer Anzahl auf Abteilungen oder auf Beauftragte aus ihrer Mitte beschränken und andererseits dem Besitzer eines Grundstücks, welches die übrigen an wirtschaftlicher Bedeutung überragt, mehr als eine Stimme beilegen,

sowie in den Fällen, wo die Zahl der Hüfner auf Abteilungen oder auf Beauftragte beschränkt werden muß, die Berechtigung beilegen, unter allen Umständen und ohne einer Abteilung zugezählt oder zur Teilnahme an der Wahl eines Beauftragten genötigt zu werden, Mitglied der Dorfsversammlung zu sein.

Der Besitz mehrerer Stellen und das Zusammentreffen verschiedener Berechtigungsgründe in einer Person begründen kein mehrfaches Stimmrecht.

Den Besitzern stehen gleich die Interimswirte, und bei Grundstücken, welche sich im ungeteilten herrschaftlichen Eigentum befinden, auch deren Pächter. Als Vertreter aber sind zur Ausübung des auf Grundbesitz beruhenden Stimm- und Wahlrechts berechtigt der Ehemann für die Ehefrau sowie der Vater für die Hauskinder und für mehrere in ungeteiltem Besitz befindliche Kinder, welche nicht sämtlich der väterlichen Gewalt entwachsen sind. Wenn sonst ein Grundstück sich im ungeteilten Besitze mehrerer Personen befindet, bleibt es für die Dauer dieses Verhältnisses unvertreten.

3. Ausgeschlossen von der Dorfsversammlung und von dem Rechte, zu derselben zu wählen, sind, außer allen denjenigen, welche der Gemeinde nicht angehören oder im Gemeindebezirk nicht selbständig wohnen: a) Frauenzimmer, b) unter Kuratel Stehende, c) Personen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder wegen einer entehrenden Handlung rechtskräftig verurteilt worden sind, sofern sie nicht die Wiederherstellung ihrer Ehre erlangt haben, d) solche Männer, deren Ausschließung (zeitweise oder für immer) durch einen vom Amte bestätigten Beschluß der Dorfsversammlung erfolgt ist.

Staats- und Verwaltungsrecht des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin. (Von Dr. jur. Erich Schlesinger. Berlin 1908, Wilhelm Süßerott.) Zweites Kapitel: Staatsangehörigkeit.

§ 6. Die Reichsangehörigkeit bildet kein selbständiges Recht, sie wird erworben und verloren nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate. Für die Erwerbung und den Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit normiert das Reichsgesetz vom 1. Juni 1870. Beseitigt ist die Verordnung vom 1. Juni 1853, betr. den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans, soweit sie von den Bestimmungen des Reichsrechts abweicht. Insbesondere ist die Vorschrift in § 1 V der zitierten Verordnung vom 1. Juni 1853, wonach „die Eigenschaft eines mecklenburgischen Untertans begründet wird durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und Ableistung des Lehn- bzw. Homagialeides“, in Wegfall gekommen (vgl. § 5 der Verordnung vom 28. Dezember 1872, betr. die mecklenburgische Staatsangehörigkeit). Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, sind von der Ausübung aller dem öffentlichen Rechte angehörenden Befugnisse eines mecklenburgischen Grundbesitzers (namentlich obrigkeitlicher und polizeilicher Befugnisse) ausgeschlossen, bis sie Staatsangehörige des Großherzogtums werden. Bis dahin ruht auch die Landstandschaft.

Bürg
schen C
Staats
Verord
sonen
sie nach
verban
liegend
der zit
Verpfl
der Ge
und 21

Erwo
vom 1.
Als An
ten De
landstä
keit der
verwal
vom 1.
Preuße

Besch
hörigke
rium d
die Ko
nahme
Ministe
die Or
denen
durch
Bestand
1853 S
darf, r
Großhe

Für
recht a
erwarb
eigensch
Natura
durch
scher E
deuten

§ 29
Befähig
lichen
schen U
die Er
das vo
männli
leistung

Bürger bzw. Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur solche Personen werden, welche dem Staatsverbande des Großherzogtums angehören (§ 2 der zitierten Verordnung vom 28. Dezember 1872). Treten landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältnis, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit (§ 3 der zitierten Verordnung vom 28. Dezember 1872). Wegen der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts in den Städten und der Gemeindeangehörigkeit in den Dominialortschaften vgl. §§ 29 und 21 d. W.

Erworben wird die Staatsangehörigkeit nach § 9 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 insbesondere durch Anstellung im Staatsdienste. Als Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste ist nach § 4 der zitierten Verordnung vom 28. Dezember 1872 auch die Anstellung im landständigen Dienste anzusehen (83 d. W.). Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogtum garnisonierenden Beamten der Militärverwaltung richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, insbesondere des § 9 (Militärkonvention mit Preußen vom 19. Dezember 1872 bzw. 2. Januar 1873, Art. 8).

Bescheinigungen über noch bestehende oder vormalige Staatsangehörigkeit — Heimatscheine — werden ausschließlich vom Ministerium des Innern ausgestellt (Verordnung vom 10. Juli 1873, betr. die Kompetenz zur Ausstellung von Heimatscheinen, § 1). Die Aufnahme in und Entlassung aus dem Untertanenverbande steht dem Ministerium des Innern zu (Verordnung vom 4. April 1853, betr. die Organisation der Ministerien, § 5 D). Die Voraussetzung, unter denen Ausländern die Naturalisation gewährt werden darf, sind durch den § 8 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 geregelt. Von Bestand geblieben ist die Bestimmung der Verordnung vom 1. Juni 1853 § 5 Abs. 2, wonach ein Ausländer nur naturalisiert werden darf, wenn er gleichzeitig die Niederlassung an einem Orte des Großherzogtums nach den für dieselbe bestehenden Gesetzen gewinnt.

Für mecklenburg-strelitzsche Untertanen, welche das Niederlassungsrecht an einem Orte des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin erwarben, bedurfte es zur Erlangung der diesseitigen Untertaneneigenschaft nach § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 1. Juni 1853 der Naturalisation nicht. Diese Bestimmung ist gegenstandslos geworden durch § 7 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870: Angehörige deutscher Bundesstaaten werden nicht naturalisiert, sondern unter bedeutend leichteren Bedingungen „aufgenommen“.

§ 29 (Die Gemeindegliedschaft). Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung, teilzunehmen. Erfordernisse für die Erteilung des Bürgerrechts sind ein bestimmtes Lebensalter (meist das vollendete 25. Jahr), mecklenburgische Staatsangehörigkeit, männliches Geschlecht. Erworben wird das Bürgerrecht durch Verleihung seitens des Magistrates.

§ 21 (Die Gemeindeorganisation innerhalb des Domaniums). (Abschnitt 8.) Die Gemeindeangehörigkeit (Gemeindebürgerrecht) wird erworben durch Anstellung im öffentlichen Dienste und durch Aufnahme in den Gemeindeverband zufolge Beschlusses der Dorfersammlung. Voraussetzung des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit sind mecklenburgische Staatsangehörigkeit (§ 6 d. W.) und selbständiger Wohnsitz innerhalb der Gemeinde. Verloren wird die Gemeindeangehörigkeit durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde, durch Aufgabe der Selbständigkeit und durch Verlust der mecklenburgischen Staatsangehörigkeit. Wer in einem Gemeindebezirke, in dem er nicht beheimatet ist, ein Wohnungsgrundstück besitzt, kann auf Verlangen der Gemeinde vom Amte angehalten werden, die Gemeindeangehörigkeit (Aufnahme in den Gemeindeverband) zu erwerben. Wer zum Eintritt in den Gemeindeverband angehalten werden kann, ist verpflichtet, auch die mecklenburgische Staatsangehörigkeit zu erwerben. Zu den Gemeindeabgaben sind alle Personen heranzuziehen, welche sich im Gemeindebezirke länger als drei Monate aufhalten, ohne Rücksicht darauf, ob sie Gemeindeangehörige sind oder nicht (§ 8 des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867).

Urkunde über die Vereinigung der Alt- und Neustadt Schwerin zu einem Gemeindeverbande und über die hierdurch erforderlichen näheren Bestimmungen in Verwaltung und Verfassung der Stadt, nebst der landesherrlichen Konfirmationsakte, d. d. Schwerin, den 28. Januar 1852.

§ 77. Bürger ist derjenige, welcher das Bürgerrecht besitzt.

§ 78. Erteilt wird das Bürgerrecht vom Magistrate.

§ 79. Wegen Zulassung zum Bürgerrecht und dessen Verlust normieren die jetzigen und künftigen allgemeinen Landesgesetze.

§ 84. Das Stimmrecht zur Wahl des Repräsentanten steht zwar in der Regel jedem Bürger zu, der zu den städtischen Lasten beiträgt, jedoch sind als Ausnahmen davon ausgeschlossen: a) Mitglieder des Magistrats sowie alle Stadtoffizianten während der Dauer ihres Amtes; b) Bürger, welche mit ihren städtischen Abgaben ein Jahr in Rückstand sind, bis dahin, daß sie solche berichtigt haben; c) Bürger, welche unter Vormundschaft stehen; d) diejenigen, denen das Stimmrecht als Strafe entzogen ist, für die Dauer der festgesetzten Zeit; e) diejenigen, welche sich auf die Konstitution vom 31. März 1812 berufen oder Konkurs gemacht und ihren Gläubigern nicht voll ausbezahlt haben; f) diejenigen, welche wegen eines ehrenrührigen Verbrechens zur Unterjochung gezogen und nicht rein losgesprochen sind; g) jüdische Glaubensgenossen, bis sie etwa durch ein allgemeines Landesgesetz hiezu für berechtigt erklärt werden.

§ 86. Das Wahlrecht muß persönlich ausgeübt werden.

§ 87. Aus der Zahl der sämtlichen mit einem Wohnhause anässigen stimmfähigen Bürger werden die Bürgerrepräsentanten gewählt.

§ 138. Nur unbescholtene und bereits volljährige Bürger dürfen zu den Magistratsstellen präferiert werden.

Statut

§ 1.
schen M
nisse
teilzur
stehend
zur A

§ 2.
25. Ce
herzog

Rostoc

I. U
Bürge
träge
nicht
jeman

II.
feiner

Bürge
werde
Bürge

III.
von d
seines

IV.
wo er
gedien

Veror
hiesige
lenbur
Staats

§ 4.
Schulz
der zu
pachtst
nerieie
die G
Regel
tung t
mehr
geleit
welche
Dorft
gesam

A p

Statut, betr. das Bürgerrecht zu Schwerin vom 10. August 1887.

§ 1. Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes an den dem öffentlichen Rechte angehörig Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung, teilzunehmen. Den gegenwärtigen rezipierten und diesen gleichstehenden Einwohnern bleibt die bisher ihnen geräumte Befugnis zur Ausübung solcher Rechte erhalten.

§ 2. Bürger können nur männliche Einwohner sein, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und dem Staatsverbande des Großherzogtums angehören.

Rostocksches Stadtrecht, publiciret im Jahre 1757. Erster Theil.

II. Titel: Von Bürgern und Einwohnern.

I. Wer in der Stadt wohnen will, der muß binnen drey Monath Bürger werden, es wäre denn, daß derselbe durch besondere Verträge davon ausgenommen, oder durch Vergünstigung des Rathes nicht dazu verbunden wäre, und stehet es bei dem Rath, ob er jemanden, der die Bürgerschaft sucht, solche gönnen wolle, oder nicht.

II. Es soll nach unsern hiebevord erlassenen Verordnungen, keiner, der sich allhie in den Ehestand zu begeben, und als ein Bürger zu wohnen gedenket, aufgebothen noch zur Ehe vertrauet werden, er habe denn zuvor die Bürgerschaft gewonnen, und den Bürgereid geleistet.

III. Niemand mag zum Bürger aufgenommen werden, ehe er von der Obrigkeit, darunter er zuvor geseßen, Schein und Beweis seines Verhaltens vorgeleget.

IV. Kein Dienst-Knecht soll zum Bürger aufgenommen werden, wo er nicht zum wenigstens bey einem Herrn sechs Jahre allhie gedienet.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Verordnung, betr. die Gemeindeverhältnisse der Domanialdörfer des hiesigen Herzogtums vom 2. August 1864. (Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Nr. 11. Neustrelitz, den 4. September 1864.)

§ 4. Die Gemeindevertretung besteht neben den Mitgliedern des Schulzenrats aus den sämtlichen Bauern und Besitzern oder Pächtern der zur Gemeinde gehörenden Schulzen-, Lehn- und größeren Erbpachtstellen. Die Besitzer von kleineren Erbpachtstellen, von Bindnereien, Mühlen, Schmieden und Krügen, insofern sie nicht durch die Größe ihres Besitzes den Bauern gleichstehen, nehmen in der Regel nur durch Deputierte aus ihrer Mitte an der Gemeindevertretung teil. Die Ernennung dieser Deputierten geschieht nach Stimmenmehrheit in einer vom Schulzen berufenen und vom Schulzenrat geleiteten Versammlung der Wahlberechtigten auf sechs Jahre. In welcher Zahl solche Deputierte dazu zu ernennen sind, hat das Dorfstatut zu bestimmen, dabei aber zu berücksichtigen, daß die gesamte Gemeindevertretung nie die Zahl von vierundzwanzig über-

Apolant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

steigen darf. In der Regel führt jedes Mitglied der Gemeindevertretung nur eine Stimme, jedoch kann ausnahmsweise in dem Statut dem Besitzer eines die übrigen Gehöfte wesentlich an Bedeutung übersteigenden Grundstückes mehr als eine Stimme beigelegt werden. Der Besitz mehrerer Stellen im Dorfe berechtigt an und für sich nicht zu mehreren Stimmen. Den Besitzern der Stellen stehen die Interimswirte und die Ehemänner der Besitzerinnen gleich. Die in der Gemeinde wohnenden landesherrlichen und Kirchendiener sind zwar zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt, aber, selbst wenn sie eigentümlichen Besitz in der Gemeinde haben, zur Teilnahme an der Gemeindevertretung nicht verpflichtet. Die Pastoren sind als solche berechtigte Mitglieder aller Dorfversammlungen ihres Kirchspiels.

Ausgeschlossen von der Gemeindevertretung und von der Wahl zu Deputierten in dieselbe sind Personen, denen das Niederlassungsrecht noch nicht erteilt ist, Weiber und Unmündige, Banterottierer und wegen unehrenhafter Handlungen Verurteilte. Auch ist das Amt befugt, Personen wegen Trunkfälligkeit, Völlerei, unordentlichen Lebenswandels, Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen das Recht der Teilnahme an der Gemeindevertretung auf kürzere oder längere Zeit aus eigenem Antrieb oder auf Antrag des Schulzenrats oder der Gemeindevertretung zu entziehen; doch kann der Betreffende gegen diese Entziehung bei unserer Landesregierung rekurrieren.

§ 7. Für jede Gemeinde hat das Amt mit Zuziehung der Gemeindeversammlung ihre besondere Verfassung in einem Ortsstatut zu verzeichnen. Gegenstände dieses Status sind: 1. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde sowie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, hinsichtlich deren dieses Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder keine ausdrücklichen Vorschriften enthält. 2. Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Einführung dieses Gesetzes, über sonstige eigentümliche Verhältnisse und Einrichtungen.

Das Ortsstatut bedarf der Bestätigung Unserer Landesregierung.

Stadt-Ordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912.

§ 2. Das Bürgerrecht enthält die Befähigung, innerhalb des städtischen Verbandes nach Maßgabe dieser Stadtordnung an den dem öffentlichen Recht angehörenden Befugnissen, insbesondere an der städtischen Verwaltung und Vertretung, teilzunehmen. Zur Erfüllung anderer Obliegenheiten, als den sich aus dieser Stadtordnung ergebenden, verpflichtet das Bürgerrecht nicht.

§ 3. Bürger können nur Männer werden, welche dem Staatsverbande des Großherzogtums Mecklenburg-Strelitz angehören, das 25. Lebensjahr vollendet haben, ihren Wohnsitz in dem Gemeindebezirk Neustrelitz haben und nicht Militärpersonen des aktiven Dienststandes sind.

§ 10. Der Magistrat führt über sämtliche Bürger ein Verzeichnis (Bürgerrolle), in welchem bei dem betreffenden Namen zu vermerken ist, ob das Bürgerrecht verloren ist oder ruht.

§ 23.
Einwoh
an der
glieder
Staatsa
ebensow
städtisch

Person
wandt
der der
des Ma
der älte

Wähl
Wahl i
Irrtum
Wähler
eingetro

Revidie
aus

§ 1.
nahme
wollen,
es noch

§ 2.
teilzun
Dienste
verpflich

§ 3.
ständige
schen S

hat, we
seiner E
keine A
und wä
gaben
sigen, f
konturs
Vermög

Revidie
15. Ap

Art.
Teilnah
unbesol
und Ge

§ 2.
liche se

1) Dg

§ 23. Das aktive und passive Wahlrecht steht jedem Neustrelitzer Einwohner zu, welcher in die Bürgerrolle eingetragen (§ 10) und an der Ausübung der Bürgerrechte nicht behindert ist (§ 12). Mitglieder des Magistrats, städtische Beamte oder Diener, Beamte der Staatsanwaltschaft oder der Polizei können nicht gewählt werden; ebensowenig solche Staatsbeamte, denen die Oberaufsicht über städtische Angelegenheiten obliegt.

Personen, welche miteinander im zweiten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder dieser Versammlung und des Magistrats sein. Sind solche Bürger gleichzeitig gewählt, so wird der ältere von ihnen allein zugelassen.

Wählbar zu Stadtverordneten sind diejenigen, welche zur Zeit der Wahl im Besitze des vollen Bürgerrechts sind, auch wenn sie aus Irrtum oder Versehen, oder weil sie zur Zeit der Aufstellung der Wählerliste das Bürgerrecht noch nicht besaßen, in die Liste nicht eingetragen sind.

Revidiertes Statut über das Bürgerrecht und die Wahl zum Bürgerausschusse in der Stadt Friedland. Vom 31. August 1875.

§ 1. Diejenigen Mitglieder der Stadtgemeinde, welche zur Teilnahme an der städtischen Verwaltung und Vertretung befähigt sein wollen, müssen das Bürgerrecht gewonnen haben und, wenn sie es noch nicht besitzen, gewinnen.

§ 2. Das Bürgerrecht gewährt das Recht, an den Gemeinewahlen teilzunehmen, und befähigt zur Übernahme unbeförderter Ämter und Dienste in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung. Es verpflichtet andererseits zur Übernahme solcher Ämter und Dienste.

§ 3. Ein Anrecht auf das Bürgerrecht hat jedes männliche selbständige Mitglied der Stadtgemeinde, welches dem mecklenburg-strelitzschen Staatsverbande angehört und das 25. Lebensjahr vollendet hat, wenn es seit zwei Jahren hiesiger Einwohner ist, während der seiner Bewerbung um das Bürgerrecht vorausgegangenen zwei Jahre keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen hat und während derselben die zur Hebung gekommenen städtischen Abgaben entrichtet hat. Außerdem muß es die vollen Ehrenrechte besitzen, für seine Person nicht unter Kuratel stehen und dürfen weder konkursmäßige Einleitungen noch ein formeller Konkurs über sein Vermögen anhängig sein.

Großherzogtum Oldenburg.¹⁾

Revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 in der am 1. Februar 1914 geltenden Fassung.

Art. 15. § 1. Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Recht der Teilnahme an den Gemeinewahlen sowie in der Befähigung zu unbeforderten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reichs er-

1) Vgl. Fußnote 1 Seite 3.

wirbt das Gemeindegürgerrecht, wenn er seit drei Jahren der Gemeinde angehört und zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lüneburg vom 30. März 1876 in der am 1. Dezember 1912 geltenden Fassung.

Art. 5. § 1. Zur Gemeinde gehören mit Ausnahme der servisberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz, d. h. eine Wohnung unter Umständen innehaben, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Art. 5. § 1. Das Gemeindegürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindegewahlen sowie in der Befähigung zu unbefoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindegewaltung und Gemeindegewertretung.

§ 2. Gemeindegürger ist jeder selbständige männliche Gemeindegewhörige, der zugleich a) dem Deutschen Reiche angehört, b) im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, c) ununterbrochen drei Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt und zu den Gemeindelasten beigetragen hat.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen Personen, welche a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind, oder c) als Dienstboten oder Gewerbegehilfen im Brote eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 3. Von dem Erfordernis des dreijährigen Wohnsitzes und Beitrags zu den Gemeindelasten kann auf Antrag des Beteiligten durch Beschluß des Gemeinderats abgesehen werden.

§ 4. Der Vorstand ist im Einverständnisse mit der Gemeindegewertretung befugt, auswärtigen Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, ohne Rücksicht auf die oben gedachten besonderen Erfordernisse, das Ehrenbürgerrecht zu verleihen, womit die Pflichten der Gemeindegürger nicht verbunden sind.

Art. 94. § 1. Stimmberechtigt in der Dorfschaftsgewersammlung, abgesehen von der Gewersammlung zur Wahl eines Bauernvogts (Art. 96), ist jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Dorfschaftsgewerosse, der auch in Gemeindegewangelegenheiten stimmberechtigt ist.

§ 2. Als geweslicher Vertreter in der Dorfschaftsgewersammlung gelten: a) der Ehemann für seine Ehefrau, b) der Vater für seine in der väterlichen Gewalt stehenden oder minderjährigen Kinder, c) der Vormund oder Kurator für die unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Gewerossen, d) die Nießbraucher für die Eigentümer, e) der Pächter oder Verwalter für den abwesenden, nicht durch einen Bevollmächtigten vertretenen Eigentümer, ingleichen für eine juristische Person. Wenn ein Grundstück von mehreren Pächtern benutzt wird, entscheidet unter denselben die höhere Pachtsumme und bei gleicher Pachtsumme das höhere Lebensalter.

§ 3. Eine Bevollmächtigung zum Erscheinen in der Dorfschaftsgewersammlung ist nur gestattet: a) den Frauenzimmern, welche keine

geweslich
Gewerossen
haben,
lung z
derjenig
beredhtig

Art.
von der
für jed
In der
jeder G
hat, gle

Die A
lung du
koll. D
die Häl

menmeh
Stimme
die meis
Bei Sti
den zu

Der
Regieru
nossen
liegenh
bloß de
nur un

Wähl
jeder st
innerha
tar ang

§ 2.
voigt h
auf ein
stimmen

Revidie
28. M

Art.
beredhtig
jenigen

§ 2.
Häuses

§ 3.
Art.

Teilnat
ten Am
meinde
§ 2.

gesetzlichen Vertreter haben, b) den außer der Dorfschaft wohnenden Genossen, c) denjenigen Genossen, welche glaubhaft nachgewiesen haben, daß sie durch Krankheit oder Abwesenheit in der Versammlung zu erscheinen verhindert sind. Als Bevollmächtigter kann nur derjenige zugelassen werden, der in Gemeindeangelegenheiten stimmbererechtigt ist.

Art. 96. § 1. Jeder Dorfschaft ist ein Bauernvogt vorgesetzt, der von der Dorfschaftsversammlung auf sechs Jahre gewählt wird. Für jeden Bauernvogt ist in der Regel ein Stellvertreter zu wählen. In der zum Zwecke dieser Wahlen zu berufenden Versammlung ist jeder Gemeindeglieder, welcher in der Dorfschaft seinen Wohnsitz hat, gleich stimmbererechtigt.

Die Abstimmung geschieht je nach dem Beschlusse der Versammlung durch Stimmzettel oder durch offene Stimmgebung zu Protokoll. Derjenige ist als gewählt anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gefallen sind (absolute Stimmenmehrheit). Ergibt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so werden diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl gebracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Bauernvogt und der Stellvertreter werden vom Amte (jetzt Regierung) bestätigt und auf gewissenhafte Wahrnehmung der Genossenschaftsangelegenheiten und ihrer sonstigen dienstlichen Obliegenheiten eidlich verpflichtet. Bei einer Wiederwahl bedarf es bloß der Hinweisung auf den geleisteten Eid. Die Bestätigung kann nur unter Angabe von Gründen versagt werden.

Wählbar zum Bauernvogt sowie zum Stellvertreter desselben ist jeder stimmbererechtigte Genosse, der in der Dorfschaft wohnt und innerhalb derselben mit einem Grundbesitze von über fünf Hektar angeeignet ist.

§ 2. Das Amt eines Bauernvogts ist ein Ehrenamt; der Bauernvogt hat jedoch bei Geschäften außerhalb der Dorfschaft Anspruch auf eine billige, von der Dorfschaftsversammlung besonders zu bestimmende Vergütung.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876 mit den Änderungen und Ergänzungen bis zum 1. Juli 1909.

Art. 15. § 1. Zur Gemeinde gehören, mit Ausnahme der servisberberechtigten Militärpersonen des aktiven Dienststandes, alle diejenigen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihren Wohnsitz haben.

§ 2. Der Großherzog und die Mitglieder des großherzoglichen Hauses sind vom Gemeindeverband ausgeschlossen.

§ 3. Die Erhebung von Einzugsgeldern findet nicht statt.

Art. 17. § 1. Das Gemeindegliederrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung zu unbesoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 2. Gemeindeglieder ist jeder selbständige männliche Gemeindeg-

angehörige, der zugleich a) dem Deutschen Reiche angehört, b) im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet, c) drei Jahre in der Gemeinde seinen Wohnsitz gehabt und zu den Gemeindefasten beigetragen hat.

§ 3. Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind nicht anzusehen Personen, welche a) das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) in dem Rechte, über ihr Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, durch gerichtliche Verfügung beschränkt sind, c) als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Dienst eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 4. Von dem Erfordernis des dreijährigen Wohnsitzes und Beitrages zu den Gemeindefasten kann auf Antrag des Beteiligten durch Beschluß des Gemeinderats abgesehen werden.

§ 5. Die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern findet nicht statt.

§ 6. Durch Beschluß des Gemeinderats können auswärtige Personen, welche sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, als Ehrenbürger aufgenommen werden, welche Aufnahme jedoch lediglich eine Auszeichnung und mit keinen Pflichten verbunden ist.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen vom 17. April 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Gesetzesnachträgen vom 8. März 1902, 26. Februar 1903, 30. März 1904 und 22. März 1905.

Art. 16. Bürger in der Gemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche das Bürgerrecht in derselben erworben haben.

Art. 17. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht dessen Nutzungen auf dem Grunde genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen oder zugesprochen werden; 2. das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern; 3. für die männlichen Bürger das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierbei bestehenden Vorschriften.

Art. 18. Die besondere Berechtigung der Bürgerwitwen auf Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut, soweit sie ihren verstorbenen Ehemännern zustand, richtet sich nach jedes Ortes Gewohnheit und Statut.

Art. 20. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit, 3. den Besitz der Staatsangehörigkeit im Großherzogtum, 4. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht...

Art. 22. Die Bedingungen der Verleihung des Bürgerrechts sind: 1. eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Anstellung oder auf anderen

Erwerb
ein un
selben.

Art.
Person
einen
tigten
berecht
Krank
vertre
münd
der E
sohn i
Bevol
Art.
auf G
meind
Art.
das S
männl
und d
genieß
Art.
zettel
fähig
mung
ihr S

Gesetz

§ 1
Stadt
verwe
§
lichen
angeh
3. mi
4. in
für i
Zahl
Jahr
Geme
Di
Mon
Woh
die
Auf
komm

Erwerbsquellen beruhen, 2. Ansässigkeit im Gemeindebezirke oder ein unmittelbar vorausgegangener zweijähriger Aufenthalt in demselben.

Art. 51. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Ausnahmsweise ist Stellvertretung durch einen dem Gemeindevorstande schriftlich angezeigten Bevollmächtigten nachgelassen den im Art. 50 unter 1 und 2 genannten Stimmberechtigten sowie denjenigen Bürgern, welche durch bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit genügend entschuldigt sind. Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Frauen und Bevormundeten; für die letzteren hat der Vormund, für die ersteren der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn oder Stiefsohn in vermutlichem Auftrage, sonst aber schriftlich zu benennende Bevollmächtigte das Stimmrecht auszuüben.

Art. 46. Die Wahl der Gemeindebehörden erfolgt, soweit nicht auf Grund des Art. 45 etwas anderes angeordnet ist, von der Gemeindeversammlung.

Art. 48. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 50 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle stimmberechtigten männlichen Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und die zur Bekleidung eines Gemeindeamts erforderliche Achtung genießen.

Art. 57 (Wahl des Gemeinderates). Die beschriebenen Wahlzettel werden von jedem Wähler persönlich in ein aufgestelltes Gefäß gelegt. Zusendung der Wahlzettel ist nicht gestattet. Abtimmung durch zulässige Stellvertreter ist nur denjenigen erlaubt, welche ihr Stimmrecht überhaupt durch solche ausüben können (Art. 51).

Herzogtum Braunschweig.

Gesetz betr. Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892.

§ 14. Das Bürgerrecht verleiht die Befugnis, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen und unbesoldete Ämter in der Stadtverwaltung zu übernehmen.

§ 15. Befähigt und verpflichtet zum Erwerbe sind alle männlichen Gemeindegensossen, welche 1. die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3. mindestens ein Jahr lang in der Stadt den Wohnsitz gehabt haben, 4. im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. weder für ihre Person noch für ihr Vermögen unter Kuratel stehen, 6. zur Zahlung von direkter Gemeindesteuer verpflichtet sind und im letzten Jahre vor dem Erwerbe des Bürgerrechts die ihnen auferlegte Gemeindesteuer gezahlt haben.

Die Meldung zur Aufnahme in die Bürgerrolle muß binnen drei Monaten nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre bzw. Ablauf des Wohnsitzjahres bei dem Stadtmagistrate angebracht werden. Wer die Meldung unterläßt und einer dieserhalb an ihn ergangenen Aufforderung des Stadtmagistrats binnen Monatsfrist nicht nachkommt oder die Annahme des Bürgerscheins verweigert, wird von

Amts wegen unter entsprechender Benachrichtigung in die Bürgerrolle eingetragen und gilt hiermit das Bürgerrecht als erteilt (§§ 13, 20).

Bei neu anziehenden Gemeindegossen beginnt das Wohnsitzjahr (Ziff. 3) mit dem Tage ihrer Anmeldung bei der Stadtpolizeibehörde bzw. der sonst bestimmten Stelle. Der Stadtmagistrat ist befugt, Gemeindegossen das Erfordernis des Wohnsitzjahres zu erlassen und ihnen schon vor Ablauf desselben das Bürgerrecht zu erteilen.

Aktive Militärpersonen sind nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben, aber dazu berechtigt, wenn sie an den Gemeindefesten teilnehmen.

§ 29. Jeder wahlberechtigte Bürger kann zum Stadtverordneten gewählt werden.

Gesetz, betreffend Landgemeindeordnung für das Herzogtum Braunschweig, vom 28. Juni 1892.

§ 15. Wahlberechtigt sind alle männlichen Gemeindegossen, welche 1. die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 3. mindestens ein Jahr lang in der Gemeinde den Wohnsitz gehabt haben, 4. im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. weder für ihr Vermögen noch für ihre Person unter Kuratel stehen, 6. zur Zahlung von Gemeindesteuer verpflichtet sind und im letzten Jahre vor Auslegung der Wählerliste die ihnen auferlegte Gemeindesteuer gezahlt haben.

Bei neu anziehenden Gemeindegossen gilt das Wohnsitzjahr (Ziff. 3) mit dem Tage ihrer Anmeldung bei der Ortspolizei bzw. der sonst bestimmten Stelle. Der Gemeinderat ist befugt, Gemeindegossen das Erfordernis des Wohnsitzjahres zu erlassen und ihnen schon vor Ablauf desselben die Wahlberechtigung zu erteilen.

§ 16. Ferner sind wahlberechtigt: 1. die herzogliche Kammer wegen der in der Gemeinde belegenen Güter, Höfe und Häuser des Kammerguts und Klosterfonds; 2. nicht unter § 15 fallende natürliche Personen, einschl. Personen unter 25 Jahren, Frauenzimmer und unter Kuratel stehende Personen, als Besitzer von Gütern, Gehöften, Wohnhäusern, Fabriken, Hütten, Salinen, Gruben und anderen für sich bestehenden gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, wenn bei ihnen die Voraussetzungen der Ziffern 4 und 6 des § 15 zutreffen.

§ 18. Wählbar zu allen Gemeindeämtern sind alle Wahlberechtigten, welche die braunschweigische Staatsangehörigkeit besitzen, mit Ausnahme der Frauen, der Personen unter 25 Jahren und der unter Kuratel stehenden sowie derjenigen Personen, welche sich nicht regelmäßig in der Gemeinde aufhalten.

§ 23. Die nach § 15 Wahlberechtigten müssen das Wahlrecht in Person ausüben. Die nach § 16 Ziff. 1 wahlberechtigten herzogliche Kammer wird durch ihre verfassungsmäßigen Organe oder deren Bevollmächtigte vertreten.

Die nach § 16 Ziff. 2 wahlberechtigten Minderjährigen und Kuranten werden durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch

ihre
Mann
mächt
Antrag
werden
nach §
lich du
einen
wahlb
von ih
rechtig
den ge
Der
Ziffern
der U
tigte
die U
amten

§ 2
Städte
§ 3
ordnu
§ 1
siger
den G
lichen
die de
besond
die B
aufgef
zur C
23. F
tern d
weder
übern
muß §
unmit
Rück
den G
Pflege
den S
übertr
überle
benad
mit 3

ihre Ehemänner, nicht verheiratete Frauenzimmer oder von ihrem Manne verlassene bzw. getrennt lebende Ehefrauen durch Bevollmächtigte, Personen im Alter von 21 bis 25 Jahren durch auf ihren Antrag von dem Amtsgerichte des Bezirks, in welchem gewählt werden soll, zu bestellende Bevollmächtigte vertreten; die sonstigen nach § 16 Ziff. 2 Wahlberechtigten können das Wahlrecht persönlich durch einen Vertreter ausüben, sind aber auch befugt, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Miteigentümer eines wahlberechtigten Grundstücks können das Wahlrecht nur durch einen von ihnen ausüben lassen und haben sich über die Person des Berechtigten zu einigen; geschieht dies nicht, so soll derjenige, welcher den größten Anteil besitzt, zur Ausübung des Wahlrechts befugt sein.

Vertreter und Bevollmächtigte müssen den Voraussetzungen der Ziffern 2, 4 und 5 des § 15 entsprechen. Vertreter haben sich vor der Wahl, soweit erforderlich, gehörig auszuweisen. Bevollmächtigte haben schriftliche Vollmacht beizubringen, und muß wenigstens die Unterschrift des Vollmachtgebers durch einen öffentlichen Beamten, der ein Dienstsiegel führt, beglaubigt sein.

Herzogtum Anhalt.

Gemeinde-, Stadt- und Dorfordnung vom 26. Mai 1882.

I. Gemeindeordnung.

§ 2. Die Bestimmungen der Gemeindeordnung sind sowohl auf Städte als Dörfer anwendbar.

§ 3. Die besondere Verfassung der Städte wird durch die Stadtordnung und die der Dörfer durch die Dorfordnung geregelt.

§ 15. Für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Guts zu allen Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. Derselbe führt als Gutsvorsteher die den Gemeindevorständen obliegende Verwaltung und übt insbesondere die in §§ 10 und 11 des Gesetzes vom 7. April 1878, betr. die Bildung von Amtsbezirken usw. (Nr. 489 der Anhalt. Ges.-S.) aufgeführten obrigkeitlichen Befugnisse und Pflichten sowie das Recht zur Ernennung der Waisenträte, welches in § 2 des Gesetzes vom 23. Februar 1877 (Nr. 447 der Anhalt. Ges.-S.) den Polizeiverwaltern der Gutsbezirke übertragen worden ist, anstatt der letzteren entweder in Person oder durch einen von ihm zu bestellenden, zur Übernahme des Amtes befähigten Stellvertreter aus. Der letztere muß seinen beständigen Aufenthalt im Gutsbezirke oder in dessen unmittelbarer Nähe haben.

Rücksichtlich dieser Rechte und Pflichten werden Ehefrauen durch den Ehemann, Kinder unter väterlicher Gewalt durch den Vater, Pflegebefohlene durch ihren Vormund oder Kurator, Eltern durch den Sohn, wenn sie demselben die Verwaltung des Gutes dauernd übertragen haben, vertreten. Auch bleibt dem Besitzer eines Gutes überlassen, einzelne oder sämtliche Geschäfte an den Vorsteher einer benachbarten Gemeinde auf Grund einer desfalligen Vereinbarung mit Zustimmung der Gemeinde zu übertragen.

§ 16. Die Bestellung eines Stellvertreters muß erfolgen, wenn 1. das Gut einer unverheirateten Besitzerin, einer juristischen Person oder einer Erwerbsgesellschaft gehört; 2. mehrere Besitzer sich nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnehmen soll; 3. der Gutsbesitzer kein Angehöriger des Deutschen Reiches ist oder seinen beständigen Aufenthalt nicht im Gutsbezirke, beziehentlich in dessen unmittelbarer Nähe hat; 4. derselbe wegen Krankheit oder aus andern in seiner Person liegenden Gründen außerstande ist, die Pflichten eines Gutsvorstehers zu erfüllen.

Für die vom Hauptgute zu entfernt belegenen Teile eines selbständigen Gutsbezirks kann von dem Kreisauschusse die Bestellung eines besonderen Stellvertreters angeordnet werden, sofern dies für eine ordnungsmäßige örtliche Verwaltung erforderlich scheint.

II. Stadtordnung.

§ 45. Die Bürger allein sind stimmfähig, wahlberechtigt und wählbar zu städtischen Gemeindeämtern.

§ 52. Das Bürgerrecht steht nur solchen männlichen Gemeindeangehörigen zu, welche 1. geschäftsfähig sind und das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, 2. im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und außerdem 3. entweder a) im Gemeindebezirke ein Wohnhaus oder andere Grundstücke, welche letztere mindestens mit 0,15 Mark zur Einheit der Staatsergänzungssteuer veranlagt sind, oder b) wenigstens mit 0,60 Mark vom persönlichen Einkommen bzw. mit 0,38 Mark Gehaltssteuer zur Einheit eingeschätzt sind.

In Beziehung auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechts werden Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemann beziehentlich dem Vater angerechnet.

§ 85. Die Stadtverordneten werden aus den wählbaren Bürgern von den wahlberechtigten Bürgern gewählt.

III. Dorfordnung.

§ 110. Das Gemeinderecht besteht in dem Rechte zur Mitwirkung in allen Gemeindeangelegenheiten der Dörfer, zur Teilnahme an den Gemeindebeschlüssen und Wahlen sowie in der Befähigung zur Übernahme unbeförderter Ämter und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Vertretung. Dasselbe steht nur solchen männlichen Gemeindeangehörigen zu, welche 1. volljährig und geschäftsfähig sind, 2. sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und außerdem 3. entweder innerhalb des Gemeindebezirks ein Wohnhaus oder sonstige liegende Grundstücke, welche letztere mindestens mit 0,15 Mark zur Einheit der Ergänzungssteuer veranlagt sind, besitzen, oder wenigstens mit 0,30 Mark vom persönlichen Einkommen bzw. mit 0,25 Mark Gehaltssteuer zur Einheit eingeschätzt sind.

Art.
recht (der T
in der
Teilna
Art.
welche
der bi
steht d
ein W
wohnt
ständig
oder d
hat un
bezirk
drei T
selbst
oder T
digung
Den
wer in
den in
dersel
Art.
einen
die A
kann,
haft
2. für
für di
unterf
Jahre
erstatt
abgab
ständig
Abteil
einer
wähnt
sind d
Art.
Unter
ihren
selbst
ihrer
wohnt
nach
zu der

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gemeindeordnung vom 16. März 1897.

Art. 11. Bürger der Gemeinde ist, wer daselbst das Gemeinderecht (Bürgerrecht) besitzt. Das Gemeinderecht umfaßt 1. das Recht der Teilnahme an den Gemeindewahlen und an der Abstimmung in der Gemeindeversammlung, 2. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegut nach Maßgabe der Art. 87—89.

Art. 12. Jedem männlichen deutschen Einwohner einer Gemeinde, welcher a) das 25. Lebensjahr vollendet hat, b) im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist (§ 34 Ziff. 1—6 des RStrGB.), steht daselbst das Gemeinderecht zu, wenn er 1. im Gemeindebezirk ein Wohnhaus allein oder mit anderen zusammen besitzt und bewohnt oder daselbst selbständig ein stehendes Gewerbe oder selbständig und mit eigenem Spannvieh die Landwirtschaft betreibt, oder daselbst als Rechtsanwalt oder als Arzt sich niedergelassen hat und mindestens seit einem Jahr seinen Wohnsitz im Gemeindebezirk hat, oder 2. einen eigenen Hausstand und mindestens seit drei Jahren im Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hat oder 3. daselbst als Reichs-, Hof-, Staats- oder Gemeindebeamter oder im Schul- oder Kirchendienst ohne Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellt ist.

Den Wohnsitz im Gemeindebezirk hat im Sinne dieses Gesetzes, wer innerhalb des Gemeindebezirks eine Wohnung unter Umständen innehat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung derselben schließen lassen.

Art. 13. Die Ausübung des Gemeinderechts ruht, 1. wenn gegen einen Bürger wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, das Hauptverfahren eröffnet oder derselbe zu gerichtlicher Haft gebracht ist, so lange, bis das Strafverfahren beendet ist; 2. für die Dauer der Entmündigung; 3. nach eröffnetem Konkurs für die Dauer des Konkursverfahrens; 4. wenn ein Bürger Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln erhält, für die Dauer eines Jahres nach Empfang einer Unterstützung, sofern diese nicht früher erstatet ist; 5. wenn ein Bürger die ihm obliegenden Gemeindeabgaben binnen sechs Monaten nach deren Fälligkeit nicht vollständig berichtigt hat, bis zur Berichtigung. Das Staatsministerium, Abteilung des Innern, bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einer Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln die unter 4 erwähnte Wirkung zukommt. Rückstände von Zwangserziehungskosten sind der Armenunterstützung gleichzuachten.

Art. 18. Außer den Bürgern sind stimmberechtigt Deutsche ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, welche 1. in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und mit Grundbesitz angeschlossen sind oder 2. daselbst zur Bewirtschaftung ihres Grundbesitzes oder zum Betrieb ihrer Fabriken oder sonstigen gewerblichen Anlagen dienende bewohnte Gebäude besitzen, wenn sie 3. mindestens seit einem Jahr nach einem Jahressteuerjahr der Staatssteuern von mehr als 15 Mark zu den Gemeindeabgaben beitragspflichtig sind und 4. die in Art. 13

und Art. 14 aufgeführten Umstände nicht vorliegen. Unter den Voraussetzungen Ziff. 1, 2, und 3 sind stimmberechtigt auch juristische Personen. Als Wohnsitz gilt bei diesen der Sitz in der Verwaltung der Gemeinde.

Das Stimmrecht der genannten Stimmberechtigten ist nach Vorschrift des Art. 17 zu bemessen.

Art. 19. Die in Art. 18 genannten Stimmberechtigten werden durch bevollmächtigte Bürger der Gemeinde und, wenn sie einen gesetzlichen Vertreter haben und dieser Bürger ist, durch diesen Vertreter (Chefrauen durch die Ehemänner, Minderjährige durch die Vormünder) bei Ausübung des Stimmrechts vertreten. Im übrigen muß das Stimmrecht in Person ausgeübt werden. Nur im Falle der Verhinderung durch Krankheit oder Abwesenheit ist Vertretung durch einen bevollmächtigten Bürger zulässig. Die Vollmacht muß schriftlich in glaubhafter Form erteilt sein und ist an den Gemeindevorstand oder Wahlvorstand zu übergeben. Die in Art. 13 erwähnten Umstände dürfen in der Person des Vertreters nicht vorliegen.

Art. 32. Wählbar ist jeder Bürger, welcher zum Eintritt in den Gemeinderat befähigt ist, und jeder Nichtbürger, welcher im übrigen den Voraussetzungen der Art. 51 Abs. 1 genügt. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so erwirbt derselbe mit Antritt seines Amtes das Bürgerrecht.

Der Gewählte muß seinen Wohnsitz in der Gemeinde haben oder doch mit Antritt seines Amtes dahin verlegen, es sei denn, daß in kleinen Landgemeinden, denen es an geeigneten Personen zur Bekleidung der Gemeindeämter gebricht, der Einwohner einer Nachbargemeinde gewählt würde.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeindegeseß vom 11. Juni 1858 (für Gotha).

§ 5. Das Gemeindeheimatsrecht enthält die Befugnis: 1. zum bleibenden Aufenthalt in dem Heimatbezirke; 2. zur bestimmungsgemäßen Benutzung der allgemeinen Anstalten der Gemeinde; 3. zur Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens, der desfalligen Geseße oder Ortsgewohnheiten; 4. zur Beanspruchung des notwendigsten Lebensunterhalts aus Gemeinemitteln im Falle der Verarmung und bei Untunlichkeit sonstigen Unterstützungsbezugs; 5. für die selbständigen Heimatsberechtigten männlichen Geschlechts (Bürger, Nachbarn) unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen: a) das Recht, durch Heirat eine Familie zu gründen; b) das Recht der Stimmgebung in Gemeindeangelegenheiten; c) das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern (vgl. die §§ 41, 72, 75).

Der Erwerb von Grundstücken jeder Art im Gemeindebezirk verpflichtet nicht zum Erwerb des Heimatrechts in der betreffenden Gemeinde.

§ 6. Das Gemeindeheimatsrecht wird erworben: a) durch Ehe; b) durch Geburt; c) durch Legitimation eines unehelichen Kindes und durch Adoption; d) durch Aufnahme; e) durch Anstellung; f) durch Zuweisung.

§ 7.
Heima
des C

§ 21
person
Begrü

1. du
Aufzu

alten
mende
wurde

3. du
Vermö
nahme

Unter
erfüllt
Befrei

ländis
Gut

vorha
den U

breche
an ih

unter
eines

ordnu
Angel

Geme
Fre

eine C
nicht

Israel
sagt

haben
§ 4

werde
Vermö
fünfte

nicht
Die

erwäh
im §

ausse
§ 7

stimm
jeder
welch

verfle
der C
setzte

§ 7. Durch die Ehe wird für die Ehefrau das Heimatsrecht im Heimatsbezirk ihres Ehemannes erworben. Mit dem Heimatsrecht des Ehemannes ändert sich gleichmäßig das der Ehefrau.

§ 27. Die Aufnahme — sowohl einziehender Manns- als Frauenpersonen, sofern letztere die Aufnahme selbständig für sich und zur Begründung eines eigenen Hausstandes nachsuchen — ist bedingt: 1. durch den Nachweis eines guten Leumundes auch seitens des Aufzunehmenden selbst und der ihm folgenden und über 14 Jahre alten Familienglieder; 2. durch den Nachweis, daß der Aufzunehmende und die ihm folgenden Familienglieder mit Erfolg geimpft wurden, oder daß dieselben die natürlichen Blattern gehabt haben; 3. durch den Nachweis eines bestimmten Nahrungszweiges oder Vermögens; 4. durch die Entrichtung eines Bürgergeldes. Die Aufnahme von Ausländern setzt außerdem voraus: 5. daß, wenn sie Untertanen eines deutschen Bundesstaates sind, der Nachweis gehörig erfüllter Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland oder der Befreiung von denselben geliefert wird; 6. daß die zuständige inländische Staatsbehörde ausdrücklich ihre Zustimmung erteilt.

Guter Leumund ist auf Seiten eines die Aufnahme Suchenden nicht vorhanden, a) wenn er nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Verlust der staatsbürgerlichen und Ehrenrechte wegen Verbrechen (Nr. 553 der Ges.-S.) dieser Rechte verlustig geworden oder an ihrer Ausübung behindert ist; b) wenn ihm, auch ohne daß der unter Nr. 6 a gedachte Fall vorliegt, doch der begründete Vorwurf eines gesetzwidrigen oder unsittlichen Lebenswandels oder der Unordnung oder Nachlässigkeit in seinem Berufe oder seinen häuslichen Angelegenheiten oder in Erfüllung seiner bisherigen Pflichten als Gemeindeglied zur Last fällt.

Fremde Israeliten, welche Staaten angehören, in denen entweder eine Gleichberechtigung zwischen Israeliten und Christen überhaupt nicht oder doch in bezug auf die dem Herzogtume angehörigen Israeliten nicht besteht, darf die Erwerbung des Bürgerrechts versagt werden, wenn diese auch alle übrigen Erfordernisse für sich haben.

§ 41. Die Heimatsberechtigten haben sich, sobald sie selbständig werden, bei dem Gemeindevorstand zu melden und ein nach den Vermögensverhältnissen zu bemessendes Bürgergeld, welches den fünften Teil des von Auswärtigen zu entrichtenden Bürgergeldes nicht übersteigen darf, an die Gemeindekasse zu zahlen.

Die männlichen Gemeindeangehörigen sind, bevor sie den eben erwähnten Obliegenheiten Genüge geleistet haben, zum Genuß der im § 5 Nr. 5 a—c erwähnten Rechte, auch wenn die sonstigen Voraussetzungen derselben vorliegen, nicht zuzulassen.

§ 72 (Abs. 1 und 2). Die Gemeindeversammlung wird aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern gebildet. Stimmberechtigt ist jeder selbständige, unbescholtene männliche Heimatsberechtigte, welcher 1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt, 2. seit Anfang des letztverflohenen Kalenderjahres eine direkte Staats- und — sofern in der Gemeinde eine direkte Gemeindesteuer besteht — auch diese letztere zu entrichten gehabt hat (vgl. jedoch § 227) und 3. mit

den ihm obliegenden Staats- und Gemeindeabgaben jeder Art auf längere Zeit als für das letztverflossene Kalenderjahr nicht im Rückstand sich befindet.

§ 75. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach § 72 Stimmrecht haben. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Coburgisches Gemeindegesetz vom 22. Februar 1867 (für die Landgemeinden).

Zu § 67. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben, als welche der Ehemann, Sohn, Bruder, Schwager, Schwiegersohn und Stiefsohn in vernünftigem Auftrage, sonst jedoch nur gehörig zu benennende Bevollmächtigte zugelassen sind. Außerdem sind Bevollmächtigte nur für die in Art. 62a und b genannten Personen sowie für die abwesenden Nachbarn zulässig, welche zur Ausübung ihres Stimmrechtes eine Vollmacht schriftlich ausgestellt haben. Jeder Bevollmächtigte muß der Gemeindebehörde als solcher bezeichnet sein, und es können nur solche männliche Personen als Bevollmächtigte zugelassen werden, welche volljährig und nicht nach Art. 63 und 64 unselbständig oder bescholten sind.

Wohnt der Bevollmächtigte nicht in dem Gemeindebezirke, so ist er nur dann zulässig, wenn der Vollmachtgeber einen Bewohner des Gemeindebezirks schriftlich bezeichnet, welcher zur Annahme und Weiterbeförderung aller für den Bevollmächtigten bestimmten Ladungen und Bekanntmachungen in Gemeindeangelegenheiten bereit ist.

Kein Nachbar darf mehr als eine Vollmacht nehmen.

Verordnung, die Einführung einer provisorischen Stadtordnung für die Stadt Neustadt betreffend, vom 12. Mai 1852 (vgl. §§ 72 und 75 Gemeindegesetz vom 11. Juni 1858.)

§ 3. Bürger sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.

§ 4. Nur die Bürger sind zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

Verordnung, die nunmehr definitiv gültige Stadtordnung für die Stadt Rodach betreffend, vom 21. Februar 1862.

§ 3. Es sind jedoch nur Bürger zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

§ 4. Bürger sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.

§ 5. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. Als Rechte: 1. Die Teilnahme an der Stadtverwaltung, insbesondere die aktive und passive Wahlfähigkeit zu städtischen Ämtern nach Maßgabe und unter den Einschränkungen gegenwärtiger Stadtordnung. 2. Die Teilnahme an den Erträgen des Waldes, soweit solche den Bürgern überhaupt zukommen, sowie das Recht auf Benutzung städtischer Grundstücke,

insofern solche überhaupt den Bürgern im allgemeinen gegen oder ohne Entschädigung zum Gebrauch überlassen werden. 3. Die Berechtigung zum Bezug der mit dem Gemeinderecht verbundenen Nutzungen. II. Als Pflichten: 1. Die Verbindlichkeit zur Zahlung derjenigen städtischen Abgaben und Umlagen, welche stadtordnungsgemäß den Bürgern aufgelegt worden sind oder werden. 2. Die Verbindlichkeit zur Leistung von Nachtwachen und zur Teilnahme an der städtischen Feuerwehr.

§ 6. Das Bürgerrecht wird erworben: 1. durch eheliche Geburt, wenn beide Eltern Bürger sind; 2. durch stadtordnungsmäßige Aufnahme in den Bürgerverband nach Erlegung des Bürgeraufnahmegeldes oder nach Erlass desselben; 3. durch eine den Landesgesetzen gemäße Verheiratung einer Nichtbürgerin mit einem Bürger (vgl. § 25 b des Staatsgrundgesetzes); 4. durch Erlangung des unentgeltlich zu erteilenden und nur für die Person des Erlangenden geltenden Ehrenbürgerrechts.

Jeder Bürger männlichen Geschlechts hat bei seiner Aufnahme oder, dafern er unselbständig aufgenommen wurde oder Bürgerkind ist, bei Begründung eines selbständigen Hausstandes den in der Beilage A enthaltenen Bürgereid zu leisten.

§ 7. Das Bürgerrecht wird verloren: 1. durch ausdrücklichen Verzicht auf dasselbe; 2. durch Verheiratung einer Bürgerin mit einem Nichtbürger; 3. das Ehrenbürgerrecht erlischt nur durch ausdrückliche Wiederentziehung.

§ 8. Die Stadtverwaltung umfaßt die Ausübung der sämtlichen der Stadt zustehenden Rechte durch den nach gegenwärtiger Stadtordnung als Stadtbehörde eingesetzten Magistrat unter Teilnahme der Stadtverordnetenversammlung und unter der Oberaufsicht der Staatsregierung.

**Stadtordnung für die Herzogliche Residenzstadt Coburg
vom 5. August 1851.**

§ 3. Bürger sind diejenigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht der Stadt erworben haben.

Anmerkung: Voraussetzungen der Erwerbung des Bürgerrechts sind nach Art. 32—36 des Coburgischen Gemeindegesetzes vom 22. März 1867: 1. eine physische Person; 2. rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Nahrung; 3. guter Leumund; 4. der Nachweis eines den Unterhalt sichernden Vermögens oder eines bestimmten gesicherten Nahrungszweiges. Erforderlich ist die coburg-gothaische Staatsangehörigkeit.

Die Aufnahme als Bürger erfolgt durch den Magistrat (§ 54¹⁴ der Stadtordnung); desgleichen die Bürgerverpflichtung (§ 54¹⁵ der Stadtordnung und Art. 45 des Gemeindegesetzes). Gegen die Entscheidung über Aufnahme in den Bürgerverband findet gemäß Art. 39 des Gemeindegesetzes Berufung an das Staatsministerium statt. Frist: 10 Tage von der Eröffnung der Entscheidung an.

Von denjenigen, welche im Gemeindebezirk Wohngebäude für sich errichten oder eigentümlich erwerben, muß das Bürgerrecht erworben werden (s. Art. 43 des Gemeindegesetzes). (Zwangsmittel

sind unzulässig.) Das Bürgergeld beträgt auf Grund des Ortsstatuts vom 29. September 1903 25 Mark, für Bürgersöhne 5 Mark. Die im inländischen Hof-, Staats-, Schul- und Kirchendienst unwiderprüflich angestellten Beamten haben das geringere Bürgergeld (5 Mark) zu entrichten (vgl. Art. 41 des Gemeindegesetzes und Entscheidung des Staatsministeriums vom 24. März 1904).

§ 4. Nur die Bürger sind zur Teilnahme an der Stadtverwaltung berechtigt.

Anmerkung: Das Bürgerrecht umfaßt: a) Nach Art. 29 Nr. 3 des Gemeindegesetzes das Recht der Abstimmung bei den Wahlen zu Gemeindeämtern. (Stadtverordnetenwahl, § 1 des Ortsstatuts vom 31. Januar 1875 S. 40; Bezirksvorsteherwahl, § 166 der Stadtordnung.) b) Nach Art. 29 Nr. 4b des Gemeindegesetzes das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen (als Magistratsrat, Stadtverordneter und Bezirksvorsteher. — Siehe auch letzten Absatz). Stimmberechtigt bzw. wählbar sind alle Bürger, die das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben (§§ 3 und 4 des Ortsstatuts vom 31. Januar 1875); bez. der Ausnahmen s. § 3 daselbst; wählbar als Magistratsräte sind die nach § 3 stimmberechtigten Bürger, die 30 Jahre alt sind.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Städteordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 10. Juni 1897.

§ 10. Zum Erwerbe des Bürgerrechts berechtigt sind alle selbständigen Gemeindemitglieder, welche 1. die altenburgische Staatsangehörigkeit besitzen; 2. das 25. Lebensjahr erfüllt haben; 3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben; 4. unbescholten sind; 5. zu den direkten Staatssteuern mit jährlich mindestens 4,20 Mark eingeschätzt sind; 6. ihre öffentlichen Abgaben für die letzten beiden Kalenderjahre vollständig bezahlt haben; 7. entweder a) im Gemeindebezirke ansässig sind oder b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben oder c) vor ihrem Zuzuge in einer anderen Stadtgemeinde des Herzogtums bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Als unbescholten im Sinne Nr. 4 oben sind die im § 17 a bis mit g bezeichneten Personen nicht anzusehen. Von dem Erfordernis zweijährigen Wohnsitzes kann ausnahmsweise durch Beschluß der städtischen Behörden entbunden werden.

Zum Erwerbe des Bürgerrechtes verpflichtet sind diejenigen dazu berechtigten männlichen Gemeindemitglieder, welche a) seit drei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz im Gemeindebezirk haben und b) mindestens 15 Mark an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben. Im Falle unbegründeter Weigerung kann die Verpflichtung durch nach Befinden wiederholte Geldstrafen bis zu je 30 Mark erzwungen werden.

§ 12. Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die männlichen Bürger mit Ausnahme derjenigen, deren Bürgerrecht ruht.

§ 54. Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz und das 30. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder vorgelegter Behörden sowie des Stadtrats, besoldete Gemeindebeamte und Beamte der Polizei können nicht Stadtverordnete sein. Staats- und Hofbeamte, Geistliche sowie Lehrer an öffentlichen Schulen bedürfen zur Annahme der Wahl der Genehmigung ihrer vorgelegten Behörde. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn sowie Brüder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Stadtverordneten sein.

Dorfordnung vom 15. Juni 1876.

§ 5. Wahl- und stimmberechtigt in der Gemeinde (§§ 16 und 34) sind unter der Voraussetzung der hierländischen Staatsangehörigkeit: 1. diejenigen selbständigen männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, welche das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde wohnhaft und zu den Gemeindelasten beizutragen verbunden sind (§§ 46 ff.); 2. Gemeindeglieder, welche nicht in der Gemeinde wohnhaft sind (Ausmärker, Forensen), aber im übrigen die unter 1 enthaltenen Vorbedingungen erfüllen, unter der Voraussetzung, daß sie einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben; 3. Bevormundete, falls sie im übrigen den vorstehend unter 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen (Gemeindeabgabepflicht bzw. Vertretung) entsprechen. Ferner sind 4. wahl- und stimmberechtigt in der Gemeinde: juristische Personen usw. (§ 4), falls sie Gemeindeabgaben entrichten und einen Vertreter zur Annahme von Ladungen in der Gemeinde bestellt haben.

Unfähig zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechts sind auf die Dauer des Behinderungsgrundes: a) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; b) Gemeindeglieder, über deren Vermögen Konkurs gerichtlich eröffnet worden ist, solange sie ihre Gläubiger nicht vollständig befriedigt oder diese sich nicht für befriedigt erklärt haben; c) diejenigen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, ingleichen diejenigen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind; d) diejenigen, denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind; e) diejenigen, welche sich mit der Entrichtung von Gemeindeabgaben ein volles Jahr hindurch im Rückstand befinden.

§ 10. Für die Gemeindeglieder gelten folgende allgemeine Vorschriften: a) Nach Maßgabe des Betrags an direkten Staatssteuern, welche die sämtlichen wahl- und wahlberechtigten Gemeindeglieder zu entrichten haben bzw. zu entrichten haben würden (zu vgl. 2. Abs.), werden sie in drei Abteilungen geschieden, wovon die erste aus denjenigen von ihnen, auf welchen die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittels der Gesamtsteuer fallen, die zweite aus denen, auf welche die nächst niedrigen Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittels fallen, die dritte endlich aus den am

niedrigsten besteuerten Gemeindegliedern, auf welche das letzte Drittel fällt, besteht.

Hierbei kommen lediglich diejenigen Beträge der von den einzelnen Gemeindegliedern zu entrichtenden Staatssteuern oder der an deren Stelle tretenden Einschätzungen in Aufrechnung, welche bei Veranlagung dieser Gemeindeglieder zu den Gemeindeabgaben zugrunde gelegt werden (§ 48). In die höhere Klasse gehört auch der, dessen Steuerbetrag nur teilweise zur Erfüllung des auf diese Klasse fallenden Gesamtsteuerbetrags erforderlich ist. Sind zwei oder mehrere Personen mit ganz gleichen Steuerbeträgen vorhanden, von welchen nur einer zur Erfüllung der höheren Klasse erforderlich ist, so entscheidet unter ihnen das höhere Lebensalter.

Die direkte Staatssteuer, welche Ehefrauen und in väterlicher Gewalt stehende unmündige Kinder von ihrem Vermögen zu entrichten haben, ist dem Steuerbetrage des Ehemannes bzw. Vaters zuzurechnen.

b) Unter diesen drei Abteilungen ist in jeder Gemeinde bei Gemeindegliedern das Stimmrecht gleichmäßig zu verteilen, dergestalt, daß jedem Stimm- und Wahlberechtigten in der Abteilung, welcher er nach der Größe seines direkten Steuerbetrags angehört, eine Individualstimme zukommt.

c) Mit Rücksicht auf diese drei Abteilungen der Wahlberechtigten wird der nach § 11 einzusetzende Gemeinderat dergestalt gebildet, daß jede Abteilung eine gleiche Anzahl Gemeinderatsglieder aus der Gesamtheit der wählbaren Gemeindeglieder (§ 17) zu wählen hat.

d) Die Bildung der Abteilungen in der Gemeinde besorgt der Gemeinderat unter Beistand der betreffenden Steuerbehörde.

Die Abteilungslisten sind jedesmal acht Tage lang öffentlich auszulegen; der Ort, wo dies geschieht, sowie die Zeit sind vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Erinnerungen gegen die Richtigkeit der Listen, welche nicht innerhalb dieser Frist angebracht werden, sind nicht zu beachten.

§ 16. Die Stimmberechtigung bei der Wahl des Gemeinderats, welche in dem § 10 näher bestimmten Maße auszuüben ist, regelt sich nach den im § 5 hierüber enthaltenen Vorschriften.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben; doch werden juristische Personen usw. (§ 4), unter Vormundschaft stehende Personen sowie wahlberechtigte Frauen bei den Gemeindegliedern durch ihre gesetzlichen Vertreter bzw. durch Bevollmächtigte vertreten. Auch können solche wahlberechtigte Gemeindeglieder, welche nicht oder in der Regel nicht am Ort der Wahl wohnen, krank oder durch Abwesenheit behindert sind, oder deren Betrag an direkten Staatssteuern mindestens ein Viertel der Gesamtsteuer der wahl- und stimmberechtigten Gemeindeglieder erreicht, sich hierbei durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Zur Legitimierung von Bevollmächtigten ist die mündliche Beauftragung in Gegenwart zweier mit der Zeugeneigenschaft versehenen Gemeindeglieder oder eine vor einem Gemeindevorsteher referenzierte und von diesem mit Beidrückung des Gemeindeglieds beglaubigte schriftliche Mitteilung hinreichend.

§ 17
außer
der zu
besten
mitgli
lich au
Schreib

Von
Gewäh
bezirke
Gemein

§ 34.
bildet,
genheit

§ 35
recht in
Ausübun

§ 16 h

§ 15.
worben

§ 16.
der öff

zur Te
rechte

in der
Recht
ständig

überna
§ 17.

leistung
3. durc

Ausübun
licher

bezirke,
gründu
des Wo

erst vor
In d
dann e

§ 18.
ben w

2. unbe
wenigst
der hü

lasten
fallend

§ 17. Die Wählbarkeit zum Mitgliede des Gemeinderats setzt außer den Erfordernissen der Stimmberechtigung noch voraus, daß der zu Wählende a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt habe, b) mindestens ein Jahr bereits stimm- und wahlberechtigtes Gemeindeglied sei, c) das Recht besitze, sein Stimm- und Wahlrecht persönlich auszuüben (§ 16), d) in der Gemeinde wohnhaft und e) des Schreibens und Rechnens ausreichend kundig sei.

Von den zum Gemeindevorsteher, Gemeindeältesten und Beisitzer Gewählten müssen zwei mindestens mit einem Hause im Gemeindebezirke angezessen sein. Gemeindebedienstete können nicht zugleich Gemeinderatsmitglieder sein.

§ 34. Die Gemeindeversammlung wird von allen denjenigen gebildet, welche nach § 5 Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten haben.

§ 35 (Abs. 6). Auch in der Gemeindeversammlung ist das Stimmrecht in der Regel persönlich auszuüben; doch finden wegen der Ausübung desselben durch Vertreter und Bevollmächtigte die im § 16 hierüber aufgestellten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914.

§ 15. Bürger der Gemeinde ist, wer daselbst das Bürgerrecht erworben hat.

§ 16. Das Bürgerrecht umfaßt außer dem Rechte zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindecinrichtungen und Anstalten 1. das Recht zur Teilnahme an den Gemeindegewählungen, soweit nicht Sonderrechte bestehen, und bei den männlichen Bürgern 2. das Stimmrecht in der Gemeinde, insbesondere bei den Gemeindegewählten, 3. das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern und, soweit sie ihren ständigen Wohnsitz im Gemeindebezirke haben, die Pflicht zu deren Übernahme.

§ 17. Das Bürgerrecht wird erworben 1. durch ausdrückliche Verleihung, 2. durch endgültige Anstellung in einem öffentlichen Amte, 3. durch a) das Eigentum an einem Wohnhause, b) die selbständige Ausübung eines Gewerbes, einschl. Rechtsanwaltschaft und ärztlicher Praxis, c) die Innehabung eines Wohnsitzes im Gemeindebezirke, wenn seit der Erwerbung des Wohnhauses oder der Begründung des Gewerbes drei Jahre, seit der bloßen Begründung des Wohnsitzes aber sechs Jahre verflossen sind. Diese Fristen laufen erst von erreichter Volljährigkeit ab.

In den Fällen der Ziffer 3b wird das Bürgerrecht jedoch nur dann erworben, wenn es der Gemeindevorstand verlangt.

§ 18. Das Bürgerrecht kann nur von natürlichen Personen erworben werden, welche 1. die reußische Staatsangehörigkeit besitzen, 2. unbeschränkt geschäftsfähig sind, 3. einen eigenen Hausstand oder wenigstens eine selbständige Nahrung haben, 4. im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, 5. zu den Gemeindegewählungen beitragen und die für die letzten zwei Jahre auf sie entfallenden Staats- und Gemeindeabgaben entrichtet haben.

Die Vorschriften des § 17 Ziff. 1 gelten nur für die in der Gemeinde wohnenden, die des § 17 Ziff. 2 und 3 nur für männliche Personen.

§ 28. Stimmberechtigt in der Gemeinde sind außer den zur Ausübung des Bürgerrechtes berechtigten männlichen Bürgern 1. die juristischen Personen, welche ihren Sitz im Gemeindebezirke haben oder in ihm Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe betreiben, 2. solche Steuerpflichtige, deren der Gemeindesteuer unterworfenen Einkommen das eines der drei mit den höchsten Beträgen zur Gemeindeeinkommensteuer herangezogenen Bürger übersteigt, vorausgesetzt, daß der Steuerpflichtige Deutscher ist oder als juristische Person im Deutschen Reich seinen Sitz hat.

§ 30. Das Stimmrecht ist in Person auszuüben.

Die nicht zu den natürlichen Personen gehörenden Stimmberechtigten werden durch ihre gesetz- oder verfassungsmäßigen Vertreter und, wenn solche nicht vorhanden oder nicht Gemeindebürger sind, durch Bevollmächtigte vertreten.

Durch Bevollmächtigte können sich ferner vertreten lassen Stimmberechtigte, die nicht in der Gemeinde wohnen oder am Tage der Stimmenabgabe ortsabwesend oder krank sind und dadurch an der persönlichen Stimmenabgabe verhindert werden.

Die Vollmacht muß schriftlich in glaubhafter Form erteilt sein und ist dem Gemeindevorstand oder Wahlvorstand zu übergeben; dieser kann auch den Nachweis der Bevollmächtigungsurkunden verlangen.

Vollmachten dürfen nur auf stimmberechtigte Bürger ausgestellt werden, und zwar auf jeden nicht mehr als eine.

Eine nach vorstehendem an sich nicht zuverlässige Ausübung der Wahl durch Bevollmächtigte hat lediglich Bestrafung zur Folge.

§ 34. Wenigstens die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder muß in den Städten und den Gemeinden von über 15 000 Einwohnern aus Hauseigentümern, in den übrigen Gemeinden aus solchen Personen bestehen, die im Gemeindebezirke ein Haus- oder Grundeigentum von mindestens 3 Hektar im unterländischen und 8 Hektar im oberländischen Verwaltungsbezirke besitzen.

Grundeigentum der Ehefrau oder unmündigen Kinder gilt als solches des Ehemannes oder Vaters.

§ 35. Fähig zum Mitgliede des Gemeinderates ist jeder über 25 Jahre alte stimmberechtigte männliche Bürger, welcher nicht durch geistige oder körperliche Gebrechen an der Ausübung des Amtes verhindert ist oder Zuchthausstrafe erlitten hat. Vater und Sohn sowie voll- und halbbürtige Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderates oder teils des Gemeinderates, teils des Gemeindevorstandes sein. Der früher Gewählte oder bei gleichzeitiger Wahl der Ältere hat den Vorrang. Durch Ortsgesetz kann die Wählbarkeit wegen Verwandtschaft oder Verschwägerung der Mitglieder noch weiter eingeschränkt werden.

Jede Wahl verliert ihre Wirkung mit dem Aufhören der Bedingungen der Wählbarkeit.

§ 78. Zum Mitgliede des Gemeindevorstandes können nur Deutsche

männlich
sind,
perlich
Verf
1913
Anwe
der A
Nid
das B

Art.
jonen,
innerh
halt i
Art.
gemein
bestim
meinde
Klassen
darauf
Recht
nicht d
oder C
glieder
der, w
tümlich
bezirk
mung
aber b
solchen
Anfang
dem D
des an
Art.
der, w
Art.
niffen
Recht
nicht d
oder C
dern a
mung
bei W
solchen
Art.
männer

männlichen Geschlechtes gewählt werden, die über 25 Jahre alt sind, die zur Ausübung des Amtes erforderliche geistige und körperliche Gesundheit und Befähigung besitzen und bei denen nicht Verhältnisse der im § 4 des Landtagswahlgesetzes vom 8. Januar 1913 erwähnten Art vorliegen. § 35 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung. Die im § 36 erwähnten Beamten müssen im Falle der Annahme der Wahl ihr bisheriges Amt niederlegen.

Nichtbürger erwerben mit dem Eintritt in den Gemeindevorstand das Bürgerrecht.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß ältere Linie
vom 25. Januar 1871.

Art. 20. Gemeindeglieder sind diejenigen selbständigen Personen, die entweder Wohngebäude im Gemeindebezirk besitzen oder innerhalb desselben ohne Grundbesitz ihren wesentlichen Aufenthalt in selbständigen Verhältnissen haben.

Art. 22. Die Gemeindegliedschaft verleiht, außer dem allgemeinen Anspruch auf obrigkeitlichen Schutz, 1. die Befugnis der bestimmungsgemäßen Benutzung der öffentlichen Anstalten der Gemeinde, soweit nicht nach den Ortsstatuten einzelne oder einzelne Klassen von Gemeindegliedern ausschließliche oder vorzügliche Rechte darauf haben; 2. soweit ein Bürgerrecht im Orte nicht besteht, a) das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, sofern nicht dessen Nutzungen nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntnis einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen, b) für männliche reichsangehörige Gemeindeglieder, welche entweder ein Wohngebäude im Gemeindebezirk eigentümlich erworben haben oder länger als drei Jahre im Gemeindebezirk wesentlich wohnhaft gewesen sind, das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere aber bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften. Der Anfangspunkt der vorgenannten dreijährigen Zeitperiode fällt mit dem Datum des Meldescheins (Art. 21) zusammen. Die Fortdauer des angefangenen Aufenthaltes wird vermutet.

Art. 25. Bürger sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürgerrecht erworben haben.

Art. 26. Das Bürgerrecht umfaßt, außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder, folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen nach den Ortsstatuten, Gewohnheit, Vertrag oder Erkenntnis einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern anfallen; 2. für die männlichen Bürger das Recht der Abstimmung über Gemeindeangelegenheiten im allgemeinen, insbesondere bei Wahlen zu Gemeindeämtern, ingleichen der Wählbarkeit zu solchen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Vorschriften.

Art. 28. Inwieweit Bürgerwitwen die ihren verstorbenen Ehemännern zuständig gewesene Mitbenutzung und Teilnahme am Ge-

meinegute (Art. 26) während der Dauer des Witwenstandes fortsetzen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

Art. 50. Die Erwerbung des Bürgerrechts setzt wesentlich voraus: 1. eine physische Person, 2. rechtliche Selbständigkeit und eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstigung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen. Im übrigen wird weder durch Geburt, Geschlecht, Beruf, Religion noch durch sonstige persönliche Verhältnisse ein Unterschied in der Berechtigung und Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts gemacht.

Art. 46 (Abs. 1). Stimmberechtigt sind alle männlichen Personen, welche sich im Besitz der stimmfähigen Gemeindegliedschaft (Art. 22) und, wo ein Bürgerrecht besteht, auch des Bürgerrechts befinden, und denen nicht einer der im § 56 der Verfassungsurkunde angegebenen Behinderungsgründe entgegensteht.

Ausnahmsweise steht ein Stimmrecht zu: 1. den juristischen Personen in den Gemeinden, in deren Bezirk sie Grundstücke besitzen oder Gewerbe betreiben; 2. denjenigen, welche in einer Gemeinde mehr als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindeglieder bzw. Bürger an direkten Staatsabgaben entrichten, ohne nach vorstehendem schon im Besitze des Stimmrechts zu sein. Es beschränkt sich dieses Stimmrecht jedoch nur auf die in der Gemeindeversammlung stattfindende Beratung über die Ausschreibung der sie mit betreffenden Gemeindegliedschaften, einschließlich der Erhebungsweise und über deren unmittelbare Veranlassung sowie auf die Teilnahme an den Gemeindegliedschaften; 3. Frauen und Bevormundete in dem in Art. 138 bezeichneten Falle; 4. Sturgenossen in dem gleichen Falle.

Art. 48. Die Ausübung des Stimmrechtes muß in der Regel in Person bewirkt werden. Bevollmächtigte sind nur in dem Falle des Art. 47 unter 1, im Falle länger andauernder Krankheit bei Eintritt des nach Art. 46 unter 1 und 2 stattfindenden Stimmrechtes und für Rittergutsbesitzer stimmberechtigt. Auch in diesen Fällen muß der Bevollmächtigte an sich stimmberechtigt und als ständiger Stellvertreter bezeichnet sein.

Die Stellvertretung ist dagegen geboten hinsichtlich der Sturgenossen, mit Ausnahme jedoch des in Art. 46 unter 2 gedachten Falles, sowie hinsichtlich der Frauen und Bevormundeten. Für letztere haben deren rechtliche Vertreter das Stimmrecht auszuüben. Ehefrauen werden durch ihre Ehemänner, sofern letztere nicht unter Zustandsvormundschaft stehen, andere Frauenspersonen durch ihre Väter oder Söhne im vermutlichen Auftrage vertreten. Andere Stellvertreter der Frauenspersonen haben sich über den erteilten Auftrag besonders auszuweisen. Niemand darf mehr als eine Vollmacht annehmen.

Art. 65. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 46, 47, 48 das Stimmrecht ausüben können, wählbar alle männlichen Gemeindeglieder bezüglich Bürger, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und deren Stimmrecht nicht erloschen ist oder ruht.

Art. 138. Solche Veränderungen im Gemeindehaushalte oder solche neue Einrichtungen und Unternehmungen in der Gemeinde,

welche
anlage
ziehen,
durch
bei der
zur
Art. 5
zehn
welche
erfolge
meinde
Tagen,
regieru
Die
sächlich
berüch

Zu
erwart
höriger
anlage

Da,
einer
Teilna
Vertre
Art. 4
im Ge
meinde
in Ge
1. Abt
Art. 4

Gesetz
17. April

§ 6.
Gemei
und S
tretung
§ 7.
selbstä
das B
gehört
selben
Als
sehen,
2. in
zu ve
3. im
§ 23

welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sich ziehen, können in Landgemeinden auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschlossen werden. Der bei derartigen Beschlüssen Minderheit — in den Städten der etwa zur Beschlussfassung einberufenen Gemeindeversammlung (vgl. Art. 57), in den Landorten der Beitragspflichtigen — steht binnen zehn Tagen von der Verkündung des bezüglichen Beschlusses ab, welche durch den Gemeindevorstand öffentlich in üblicher Weise zu erfolgen hat, die Berufung auf die Entscheidung der nächsten Gemeindeaufsichtsbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung ab gerechnet, Berufung an die Landesregierung zulässig.

Die angerufenen Behörden haben bei ihren Entscheidungen hauptsächlich die Notwendigkeit des in Frage stehenden Beschlusses zu berücksichtigen.

Zu Unternehmungen, welche eine Verteilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen zum Zwecke haben, ist die Ausschreibung von Gemeindeanlagen zulässig.

Da, wo der Beschluß über Angelegenheiten der gedachten Art in einer Gemeindeversammlung gefaßt wird, sind Flurgenossen zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen von ihnen zu ihrer Vertretung aus der Gemeinde Bevollmächtigten berechtigt (vgl. Art. 43, 46, 48). Auch Frauen und Bevormundeten steht, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigentum angeschlossen oder im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, ein Stimmrecht in Gemeindeversammlungen zu, welche über Gegenstände der im 1. Absätze dieses Artikels bezeichneten Art Beschluß fassen (vgl. Art. 46, 48).

Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das Fürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getroffenen Abänderungen.

§ 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindevahlen sowie in der Wählbarkeit zu unbesoldeten Ämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Stadtgemeinde angehört, während dieser Zeit zu den etwaigen Gemeindesteuern derselben beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 23. Jeder das Bürgerrecht einer Stadt besitzende Bewohner der

selben (§§ 7, 8) kann zum Stadtverordneten erwählt werden, jedoch mit den folgenden Ausnahmen und Beschränkungen: Stadtverordnete können nicht sein: 1. die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aufsicht des Staates über die Stadtgemeinde geübt wird, 2. die Beamten, Hilfsbeamten und Diener der Stadt. Nur die Armenprovisoren sind wählbar, 3. Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegersohn sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied der Stadtverordneten oder des Magistrats ist oder in den letzteren gewählt wird. Werden sie zugleich zu Stadtverordneten gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die meisten Stimmen hat, bei gleichen Stimmen entscheidet das Los, welches vom Leiter der Wahl gezogen wird.

Gesetze, betr. die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1895 bzw. vom 29. Juli 1907.

§ 6. Das Gemeindegewählrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindegewählen sowie in der Wählbarkeit zu Ehrenämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindevertretung.

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Gemeindegewählrecht, wenn er seit zwei Jahren der Gemeinde angehört, während dieser Zeit zu den Gemeindesteuern beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat (§ 20 Abs. 1).

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusehen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Verordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

Unter Gemeindesteuern im Sinne dieses Gesetzes sind stets die Dorf- und Amtsgemeindesteuern zu verstehen.

§ 20. Zum Zwecke der Wahl der Gemeindevorstande nach dem Betrage der von ihnen zu entrichtenden direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, nach dem Betrage der direkten Staatssteuern in drei Klassen so eingeteilt, daß jede derselben ein Drittel der gedachten Steuern darstellt.

Das Vermögen der Ehefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird dem Ehemann und Vater bei Berechnung seines Steuerbetrages angerechnet.

Wer in der Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindegewähler, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde Gemeindegewählrecht zu sein (§ 7), zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, kann dieses Wahlrecht jedoch nur durch einen Gemeindegewählrechtler und auch nur dann, wenn ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausüben. Dieselbe Berechtigung haben auch juristische Personen, wenn sie zu den höchstbesteuerten der Gemeinde gehören.

Wer
solche
richtet
auch
an den
durch
er in
werbu
Wal
bewirt
ihres
fern l
schafte
werbe
Die
träge
Steuer
dritte
Gesam
Wahlk
Klasse
in Be
betrag
Klasse
Jed
schusse

Gemei
9. Ju
änder

Art.
liche
gliede
erwor
Art.
gemei
Rechte
gute,
titel
zusteh
angele
Voraus
männl
Gemei
Vorj
Art.
selben

Wer in einer Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindegewählter, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde zu wohnen, zur Teilnahme an den dortigen Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht auch durch einen Gemeindegewählter ausüben, vorausgesetzt, daß er, wenn er in dem Gemeindebezirk seinen Wohnsitz hätte, daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt sein dürfte.

Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den Hof bewirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Vermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht schon nach obigem wahlberechtigt ist. Bewirtschaften mehrere Söhne den Hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird jenes Vermögen dem ältesten von ihnen angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belaufe eines Drittels des Gesamtbetrages der obigen Steuer entrichten. Die übrigen Wähler bilden die zweite und die dritte Klasse. Jede dieser Klassen reicht bis zu einem Drittel der Gesamtsteuer aller Wahlberechtigten. Fällt der Steuerbetrag eines Wahlberechtigten in zwei Klassen, so hat derselbe in derjenigen Klasse sein Wahlrecht auszuüben, in welche der größere Teil der in Betracht kommenden Steuern fällt. Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheidet das Los.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeausschusses, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876 nebst dem Gesetz vom 2. Dezember 1886, die Abänderung des Art. 54 der neuen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 betreffend.

Art. 22. Bürger (in den Städten) und Nachbarn (in den ländlichen Gemeinden) sind diejenigen selbständigen Gemeindeglieder, welche das Bürger- oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben.

Art. 25. Das Bürger- oder Nachbarrecht umfaßt außer den allgemeinen Befugnissen der Gemeindeglieder folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutzung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Nutzungen auf Grund genügender Rechtstitel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindegliedern zustehen (Art. 16); 2. das Recht der Abstimmung in Gemeindeangelegenheiten für diejenigen Bürger oder Nachbarn, bei denen die Voraussetzungen der Art. 39, 134, 135 vorhanden sind; 3. für die männlichen Bürger oder Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 24. Inwieweit Witwen der Bürger oder Nachbarn die denselben zuständig gewesene Mitbenutzung und Teilnahme am Ge-

meindegute (Art. 23 Nr. 1) während der Dauer des Witwenstandes fortsetzen dürfen, richtet sich nach eines jeden Orts Gewohnheit oder Statut.

Art. 25. Das Bürger- oder Nachbarrecht wird erworben durch ausdrückliche Verleihung der Gemeindebehörde sowie durch definitive (unwiderrufliche) Anstellung im Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienste oder als Rechtsanwalt am amtlichen Wohnsitz.

Die Erteilung des Ehrenbürgerrechts soll als eine Aufnahme in den Bürgerverband nicht angesehen werden und verpflichtet deshalb nicht zur Übernahme von Gemeindeämtern und Gemeindefasten.

Art. 26. Die Erwerbung des Bürger- oder Nachbarrechts setzt wesentlich voraus: 1. eine physische Person; 2. rechtliche Selbstständigkeit; 3. den Besitz der Staatsangehörigkeit im Fürstentume; 4. den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Art. 27. Die regelmäßigen Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts (Art. 25) sind 1. eine selbständige Nahrung, mag dieselbe auf Grundbesitz, Kapitalbesitz, Rentenbezug, Gewerbebetrieb, Bedienstung oder auf anderen Erwerbsquellen beruhen; 2. Ansjässigkeit im Gemeindebezirk oder ein unmittelbar vorausgegangener zweijähriger Aufenthalt in demselben. Die Ansjässigkeit und der Aufenthalt in einem von dem Gemeinde- und Gutsverbande nach Art. 3 ausgenommenen Grundbesitz wird als Ansjässigkeit und Aufenthalt in dem Gemeindebezirke betrachtet, welchem die betr. Personen zugewiesen sind; 3. obrigkeitlicher Nachweis über gesetzmäßiges und rechtshaffenes Betragen (Leumundszeugnis).

Die Gemeindebehörde, bezüglich die Gemeindeverfammlung kann regelmäßige Bedingungen der Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts ganz oder teilweise erlassen. Sind sie erfüllt, so darf aber die Verleihung des Bürger- oder Nachbarrechts nicht versagt werden.

Für städtische Gemeinden.

Art. 29. Stimmberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die sich im Besitze des Bürgerrechts befinden.

Art. 40. Das Stimmrecht ruht so lange, als der Stimmberechtigte 1. abwesend ist, ohne sein Bürgerrecht verloren zu haben, insofern er nicht zur Ausübung seines Stimmrechts einen stimmfähigen Bürger gehörig bevollmächtigt und dem Vorstande der Gemeindebehörde als ständigen Stellvertreter angezeigt hat, 2. öffentliche Almosen, sei es an Geld, Kost oder Wohnung usw., empfängt, 3. seine über zwei Jahre rückständigen Staats- oder Gemeindeabgaben nicht berichtigt hat, 4. im Konkurse befangen ist, 5. sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Art. 41. Die Ausübung des Stimmrechts muß in der Regel in Person bewirkt werden. Ausnahmsweise ist Stellvertretung nachgelassen denjenigen Bürgern, welche durch bescheinigte Krankheit oder Abwesenheit genügend entschuldigt sind. Stimmberechtigte Frauen dürfen ihr Stimmrecht nur durch Stellvertreter ausüben. Der Stellvertreter muß der Gemeindebehörde durch schriftliche Vollmacht als

solcher bezeichnet und stimmberechtigter Bürger (Art. 39) sein. Der Ehemann oder Sohn ist aber zur Vertretung der Ehefrau oder Mutter auch ohne eigene Stimmberechtigung zuzulassen, wenn er sich nur im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Volljährigkeit befindet.

Art. 54. Wahlberechtigt sind alle diejenigen, welche nach Art. 39, 40, 41 das Stimmrecht ausüben können; wählbar aber nur solche männlichen Bürger, die 1. das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich 2. mindestens ein Jahr lang im Besitz des Bürgerrechts befinden und welche 3. sich eines guten Leumundes erfreuen (Art. 27).

Bei der Wahl der Bürgermeister kann davon abgesehen werden, daß der Gewählte schon zur Zeit der Wahl das Bürgerrecht besitzt. Fällt die Wahl auf einen Nichtbürger, so tritt derselbe mit der Übertragung der Stelle ohne weiteres in das Bürgerrecht ein.

Für ländliche Gemeinden.

Art. 134. Stimmberechtigt in der Gemeindeversammlung sind alle Ortsnachbarn, in deren Person die Voraussetzungen des Art. 39 zusammenreffen und die außerdem mit Grundbesitz (einem Gute, einem Wohnhause oder anderen Grundstücken) in dem Gemeindebezirk angezessen sind oder das Ortsnachbarrecht durch Anstellung (Art. 25) erworben haben.

Art. 135. Handelt es sich um Gemeindebeschlüsse über Leistungen und Abgaben, die nach Verhältnis des Vermögens und insbesondere des Grundbesitzes ausgesprochen werden, so haben die von dem Gemeindeverbande vor dem Jahre 1850 erimierten, infolge der neuen Gemeindegesetzgebung aber mit den Gemeinden verbundenen Güter, sofern ihr Grundbesitz in der Gemeindeflur mindestens ein Sechstel derselben beträgt, ein vorzügliches Stimmrecht über die Frage der Notwendigkeit und Dringlichkeit der Leistung und die Repartition derselben. Der Umfang dieses Stimmrechts wird nach dem Umfang des Grundbesitzes des Gutes zu dem der übrigen Grundbesitzer in der Gemeinde zusammen bemessen, darf aber nie mehr als ein Drittel der sämtlichen Stimmen in der Gemeinde (Art. 134) betragen.

Art. 137. Die Vorschriften der Art. 40—50 finden auch auf die Gemeindeversammlungen in ländlichen Gemeinden Anwendung.

Art. 141. Zu Mitgliedern der Gemeindebehörden können nur solche männlichen Ortsnachbarn gewählt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich mindestens ein Jahr lang nach Maßgabe der Bestimmungen in den Art. 39 und 134 im Besitze des Gemeindestimmrechts befinden, auch einen guten Leumund (Art. 27) haben.

Ausnahmsweise können indes nicht gewählt werden: 1. zu Schultheßen und Stellvertretern derselben: Geistliche und öffentliche Lehrer, sofern sie ihr Amt nicht niederlegen, 2. in die Gemeindebehörde überhaupt fürstliche Diener, die eine Stelle bei einer zur Führung der Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung und Ortspolizei berufenen Behörde bekleiden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegerjohn sowie Brüder können nicht gleichzeitig Mitglieder einer Gemeindebehörde sein.

Art. 4. Grundbesitzungen, die zu einem Gemeindeverbande noch nicht einverleibt sind, werden in der Regel mit dem ihnen zunächst gelegenen Gemeindebezirke verbunden, wobei indes Gutskomplexe ohne besonderen Grund verschiedenen Gemeindebezirken nicht zugewiesen werden sollen. Mit Gemeindebezirken noch nicht verbundene Grundbesitzungen, die bis zum Erlaß der Gemeindeordnung vom 5. April 1850 als besondere Heimatsbezirke bestanden haben und mit denen bis zum Erscheinen des Gesetzes vom 1. Mai 1850, die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit betr. (Ges.-S. S. 361), Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war oder die als landesherrliche Domänen einen Bestandteil des fürstlichen Hausfideikommissgutes bilden, können auf Antrag des Eigentümers bezüglich der Domänenverwaltung ganz oder zum Teil für besondere Gutsbezirke erklärt werden, wenn sie nach ihren Verhältnissen hierzu als geeignet erscheinen. Jedenfalls müssen solche Grundbesitzungen, wenigstens rücksichtlich ihrer Hauptbestandteile, zusammenhängende Komplexe ausmachen und zur Bildung einer besonderen Flur geeignet sein. Solche Gutsbezirke und deren Eigentümer, bezüglich die Vertreter derselben, haben für den Umfang des Bezirks alle gesetzlichen Verpflichtungen der Ortsgemeinden (Art. 15) bezüglich der Vorstände der Gemeindebehörden (Art. 18, 99, 100, 149, 156).

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 nebst Ausführungsverordnung vom 25. September 1912.

§ 23. Sämtliche Gemeindeglieder nehmen an den Vorteilen der Gemeindeverwaltung und der zur Erreichung der Gemeindezwecke bestehenden Einrichtungen und Anstalten teil und sind zur Tragung der Gemeindelasten nach Maßgabe der Bestimmungen des Gemeindeabgabengesetzes verpflichtet. 2. Weitergehende Rechte und Verpflichtungen für die Gemeindeverwaltung haben nur die Bürger in dem durch dieses Gesetz bestimmten Umfange.

§ 24. Bürger in der Gemeinde sind diejenigen Gemeindeglieder, die daselbst das Bürgerrecht besitzen.

§ 25. 1. Jeder männliche Deutsche, der: a) das 25. Lebensjahr vollendet hat und b) sich im Volbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte (§§ 33 ff. RStGB.) befindet, erwirbt das Bürgerrecht der Gemeinde, wenn er 1. seit einem Jahr ununterbrochen im Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hat und a) daselbst ein Wohnhaus als Allein- oder Mitigentümer besitzt oder b) daselbst selbständig ein stehendes Gewerbe als Hauptberuf oder selbständig mit Spannvieh die Landwirtschaft betreibt oder c) sich daselbst als Rechtsanwalt, Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker niedergelassen hat oder 2. mindestens seit zwei Jahren ununterbrochen im Gemeindebezirke einen Wohnsitz hat oder 3. als Reichs-, Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul- oder Gemeindebeamter angestellt oder zum Notar bestellt ist und seinen dienstlichen Wohnsitz im Gemeindebezirke hat oder 4. unmittelbar vor dem Zugzuge in den Gemeindebezirk in einer anderen Ge-

meinde des Fürstentums das Bürgerrecht mindestens zwei Jahre be-
sessen hat.

2. Die Frist in Ziff. 1 und 2 läuft von dem Tage, an welchem
der Wohnsitz gegründet ist. Der Lauf der Frist ruht während der
Dauer der durch Erfüllung der Militärpflicht bedingten Abwesen-
heit; er wird unterbrochen durch die von einem Armenverbande
gewährte öffentliche Unterstützung.

3. Weiblichen Personen, bei denen die vorstehenden Voraus-
setzungen zutreffen, kann auf Antrag das Bürgerrecht vom Ge-
meinderate verliehen werden.

§ 26. 1. Zur Anerkennung besonderer Verdienste kann der Gemein-
derat mit Zustimmung des Gemeindevorstandes an Personen das Ehren-
bürgerrecht verleihen, sofern bei diesen die Voraussetzungen des
§ 25 Abs. 1 a und b vorliegen. 2. Auf die Beitragspflicht zu Ge-
meindeleistungen hat das Ehrenbürgerrecht keinen Einfluß.

§ 27. Ein und dieselbe Person kann das Bürgerrecht gleichzeitig
in mehreren Gemeinden besitzen.

§ 28. Das Bürgerrecht umfaßt: 1. das Recht der Mitbenutzung und
Teilnahme am Gemeindegut, soweit nicht die Nutzungen entweder
in die Gemeindefasse selbst fließen oder auf Grund besonderer Rechts-
titel nur einzelnen Personen oder Klassen von Bürgern zustehen;
2. das Gemeinewahlrecht gemäß § 37 und 38; 3. die Verpflich-
tung zur Übernahme von Gemeindeämtern gemäß § 34.

§ 29. Die Mitglieder des Gemeinderats werden gewählt: 1. von
den wahlberechtigten männlichen Bürgern; 2. von den juristi-
schen Personen, die ihren Sitz im Gemeindebezirk haben und in
ihm Grundstücke besitzen oder ein Gewerbe oder Bergbau betreiben;
3. von den juristischen Personen (z. B. Aktiengesellschaften, Kom-
manditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften m. b. H., eingetra-
genen Genossenschaften, Gewerkschaften), die in der Gemeinde mehr
als der dritthöchste besteuerte Bürger an Gemeindesteuern entrichten,
ohne nach vorstehendem bereits wahlberechtigt zu sein.

§ 30. Wählbar sind die im Gemeindebezirk wohnhaften wahl-
berechtigten Bürger, deren Bürgerrecht oder Wählbarkeit nicht ruht.

Fürstentum Waldeck.

Gemeindeordnung vom 16. August 1855, auf Grund des Art. III
des Gesetzes vom 6. Februar 1888 neu redigiert.

§ 15. Das Gemeinderecht (Bürgerrecht) besteht in dem Recht zur
Teilnahme an den Wahlen sowie in der Befähigung, zur Gemeinde-
vertretung gewählt zu werden.

§ 16. Das Gemeinderecht wird, vorausgesetzt, daß keiner der in
§§ 17 und 18 gedachten Fälle (Diebstahl, Betrug, Fälschung, Kura-
tel, Konkurs usw.) vorliegt, von jedem Staatsangehörigen erworben,
welcher 1. selbständig ist, d. h. das 25. Lebensjahr zurückgelegt
und einen eigenen Hausstand hat, 2. seit einem Jahr der Gemeinde
als Mitglied angehört, 3. mindestens 3 Mark als Jahresbeitrag an
direkten Steuern entrichtet oder ein Grundstück im Werte von
300 Mark oder ein Wohnhaus im Gemeindebezirk besitzt.

§ 20. Wer in einer Gemeinde an direkten Staats- und Gemeindeabgaben so viel entrichtet als einer der drei höchstbesteuerten Gemeindegewähler, ist, auch ohne in der betreffenden Gemeinde zu wohnen oder sich dajelbst aufzuhalten, zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, sofern er nur überhaupt das Gemeinderecht in einer inländischen Gemeinde besitzt. Dasselbe Recht haben juristische Personen und öffentliche Institute, wenn sie in einem gleichen Maße in der Gemeinde besteuert sind und in dem Gemeindebezirke ein stehendes Geschäft betreiben oder Grundstücke besitzen. Dieselben werden durch ihren Verwalter vertreten, sofern dieser selbst stimmberechtigtes Glied der Gemeinde ist. Andernfalls können sie sich durch einen anderen Gemeindegewähler vertreten lassen.

Ebenso sind minderjährige, im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habende Personen, wenn die Voraussetzung in Alinea 1 bei ihnen stattfindet, wahlberechtigt. Sie werden durch den Vater oder Vormund, welche aber beide das Gemeinderecht in einer inländischen Gemeinde haben müssen, vertreten. Auch volljährige, im Gemeindebezirke ihren Wohnsitz habende Frauenspersonen nehmen unter gleicher Voraussetzung (Alinea 1) teil an der Wahl; sie müssen sich jedoch durch einen Bürger derjenigen Gemeinde vertreten lassen, in welcher sie das Wahlrecht ausüben wollen. Die Vertreter üben das Stimmrecht der durch sie Vertretenen unabhängig von dem ihnen etwa zustehenden eigenen Stimmrechte aus.

§ 35. Die Gemeinderatsmitglieder werden aus der Zahl der zur Ausübung des Gemeinderichts befähigten Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt.

§ 64. Die Beigeordneten werden aus der Zahl der zur Ausübung des Gemeinderichts befähigten Gemeindeglieder auf sechs Jahre durch die Gemeinderatsmitglieder gewählt.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 15. Juli 1906.

§ 10. Die des Bürgerrechts teilhaftigen Mitglieder der Stadtgemeinde bilden die Bürgerschaft.

§ 11. Das Bürgerrecht wird durch Verleihung erworben. Die Verleihung geschieht durch den Magistrat. Der in das Bürgerrecht Aufgenommene ist gehalten, dem Landesherrn treu und gehorsam zu sein und die Pflichten eines Bürgers gewissenhaft zu erfüllen. Orts- und Gemeindegesetzlich kann die Erhebung einer Gebühr bei Verleihung des Bürgerrechts vorgesehen werden.

§ 12. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis zur Teilnahme an den städtischen Wahlen und in der Befähigung, städtische Ämter als Ehrenstellung einzunehmen.

§ 13. Berechtigt und verpflichtet zum Erwerbe des Bürgerrechtes sind sämtliche über 25 Jahre alten, wirtschaftlich selbständigen deutschen Mitglieder der Stadtgemeinde männlichen Geschlechts, die ihren Wohnsitz im Stadtbezirke haben, wenn sie a) innerhalb zweijähriger Dauer ihrer Mitgliedschaft zu städtischen Steuern veranlagt wor-

den sind und diese Steuern nicht schuldig geblieben sind oder b) innerhalb des Stadtbezirkes ein Hausgrundstück besitzen oder c) in städtischen Diensten unkündbar angestellt werden.

§ 14. In bezug auf den Erwerb und die Ausübung des Bürgerrechtes werden Grundeigentum, Einkommen und Steuerzahlungen der Ehefrau und der in elterlicher Gewalt befindlichen Kinder dem Ehemanne oder Vater zugerechnet.

**Landgemeindeordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe
vom 7. April 1870.**

§ 14. Das Gemeinderrecht besteht in dem Rechte zur Teilnahme an den Wahlen und in der Befähigung, zur Gemeindevertretung gewählt zu werden.

§ 15. Als stimmberechtigt gelten 1. alle Gemeindeglieder, welche a) zu den Gemeindefaften beitragen, b) nicht eine von einem ordentlichen Gerichte erkannte entehrende Strafe erlitten haben oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, durch rechtskräftiges Urteil für schuldig erkannt sind oder wegen eines solchen Verbrechens sich in Untersuchung befinden bzw. befunden haben, ohne im letzteren Falle völlig freigesprochen zu sein, c) selbständig sind, d) das 25. Lebensjahr vollendet und e) seit einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben; 2. alle diejenigen, welche in der Gemeinde mit Grundstücken angelesen sind, sofern die Voraussetzungen unter 1 lit. a und b bei ihnen zutreffen (vgl. jedoch § 18). In den sub lit. a erwähnten Fällen kann das Amt auf Antrag des Gemeinderats dem betreffenden das Stimmrecht wieder verleihen.

§ 16. Als unselbständig gelten diejenigen, welche 1. sich unter Kuratel befinden, 2. in Kost und Lohn stehen, 3. in Konkurs befangen sind, 4. öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im letzten Jahre vor der Abstimmung erhalten haben.

§ 17. Das auf dem Grundbesitze beruhende Stimmrecht kann nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Regeln in Person oder durch Bevollmächtigte, das Stimmrecht der Nichtanwässigen aber nur in Person ausgeübt werden.

§ 20. Als Bevollmächtigte sind zulässig: 1. Personen, welche für sich Stimmrecht in der Gemeinde haben, 2. die Pächter oder Verwalter der betr. Güter, sofern sie selbständig, 25 Jahre alt sind und sich nicht in den in § 15, 1, lit. b erwähnten Fällen befinden. Verwalter sind jedoch zulässig, auch wenn sie in Kost und Lohn stehen.

Gutsbesitzer, Stättebesitzer und guts- oder stättebesitzende Witwen können sich außerdem durch ihre Söhne, wenn dieselben das 25. Lebensjahr vollendet haben, vertreten lassen, auch wenn diese nicht selbständig sind.

§ 24. Der Gemeinderat besteht, wenn die Zahl der Stimmberechtigten 18 nicht übersteigt, aus sämtlichen Stimmberechtigten, deren Stimmberechtigung nach den Vorschriften des § 22 statutarisch zu regeln ist. Bei einer größeren Zahl von Stimmberechtigten besteht der Gemeinderat aus „Gemeindevorordneten“.

§ 69. Die verschiedenen Land- und Fleckengemeinden eines Amtes bilden den Amtsbezirk. Die vereinigten Amter Bückeburg und Arensburg sind als ein Amtsbezirk zu betrachten.

§ 70. Für jeden Amtsbezirk soll eine Amtsversammlung bestehen zur Beratung mit dem Amte über wichtigere Angelegenheiten des Amtsbezirks und zur Vertretung der Gemeinden des Amtsbezirks hinsichtlich ihrer gemeinsamen Angelegenheiten in den gesetzlich bestimmten Fällen.

§ 71. Die Amtsversammlung wird gebildet: 1. durch die Besitzer der Rittergüter, welche sich auch in diesen Versammlungen nach §§ 17 ff. vertreten lassen können, 2. durch die Vorsteher der Gemeinden resp. deren Stellvertreter.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Gesetz vom 13. Oktober 1879. (Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Albert Wulff. Bd. I. 2. Auflage. Hamburg 1902, Otto Meißner.)

Art. 4. Bürger¹⁾ des hamburgischen Staates sind diejenigen hamburgischen Staatsangehörigen, welche den Eid auf die Verfassung geleistet und das dadurch erworbene Bürgerrecht²⁾ nicht wieder verloren haben.

1) Die Bürger im Sinne des Art. 4 sind die im allgemeinen zur Ausübung politischer Rechte in bezug auf den Staat Hamburg befugten Staatsangehörigen. Eine Aufzählung der den Bürgern zustehenden politischen Rechte findet sich weder in der Verfassung noch in dem Gesetz vom 2. November 1896. Die Verfassung räumt allerdings den Angehörigen der Landgemeinden, also auch Nichtbürgern, in den Art. 98 und 99 gewisse Rechte ein; diese Rechte beziehen sich aber lediglich auf Gemeindeangelegenheiten, wie denn auch die Gemeindeangehörigkeit keineswegs Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung hat.

2) Das Bürgerrecht wird also durch Leistung des Eides auf die Verfassung und nur dadurch erworben, so daß das im 2. Absatz des Art. 4 vorgesehene Gesetz, soweit es sich auf den Erwerb des Bürgerrechts bezieht, lediglich die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung enthalten kann. Hierzu gehört aber auch die Vorschrift darüber, welche Staatsangehörigen zur Leistung des Bürgereides zugelassen sind, denn man darf aus dem ersten Satz des Art. 4 nicht die Schlußfolgerung ziehen, daß jeder Staatsangehörige zur Leistung des Bürgereides zugelassen ist. Es entsteht die Frage, ob hierdurch, d. h. weil nach der Verfassung nicht jeder volljährige, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Staatsangehörige zum Erwerb des Bürgerrechts befähigt ist, die Verfassungsform beeinflusst wird. Diese Frage ist zu verneinen, weil das Volk, soweit es Träger der Staatsgewalt ist, diese immer nur durch die stimmberechtigten Bürger, d. h. die zur Ausübung der politischen Rechte Befugten, ausübt.

über Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes und über die Form des Eides bestimmt das Gesetz.

Gesetz, betreffend die hamburgische Staatsangehörigkeit und das hamburgische Bürgerrecht, vom 2. November 1896.

§ 2. Zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts ist jeder ¹⁾ volljährige Staatsangehörige berechtigt, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht, nicht auf Grund der Bestimmungen des § 6 unter 2 des Bürgerrechts verlustig geworden ist und während der letzten fünf Jahre ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hiersebst versteuert hat. Ausnahmsweise kann der Senat auch solche Bewerber zum Erwerbe des Bürgerrechts zulassen, welche noch nicht fünf Jahre lang ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 Mark hiersebst versteuert haben, vorausgesetzt, daß dieselben in der in Betracht kommenden Zeit die hiesige Staatsangehörigkeit besaßen, ihren Wohnsitz aber außerhalb Hamburgs hatten und hiersebst zur Zahlung von Einkommensteuer nicht verpflichtet waren.

Hamburgische Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871.

Art. 6. Angehöriger einer Gemeinde ist jeder Angehörige des hamburgischen oder eines anderen Bundesstaates des Deutschen Reiches, welcher in derselben entweder 1. nach Maßgabe des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 seinen Unterstützungswohnsitz hat oder 2. als Angestellter des Reiches, des Staates oder der Gemeinde oder an Kirchen, Schulen oder milden Stiftungen seinen bleibenden Wohnsitz nehmen muß oder 3. ein Grundstück mit selbständigem landwirtschaftlichen oder industriellen Betrieben und dauerndem Wohnsitz eigentümlich oder pachtweise besitzt, insofern er nicht Fremder oder Angehöriger eines Bundesstaates ist, in welchem das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz keine Gültigkeit hat.

Art. 12. Die Stimmberechtigung in der Gemeindeversammlung beziehentlich bei den Wahlen zu Gemeindevertretern wird in den einzelnen Gemeindestatuten bestimmt nach folgenden Grundsätzen: 1. Als stimmberechtigt gelten nur männliche volljährige Gemeinde-

1) In neuerer Zeit ist zu Unrecht behauptet worden, daß auch die Frauen zum Erwerbe des Bürgerrechts zugelassen werden müßten. Frauen sind zwar vor 1864 Bürger gewesen, sie haben aber niemals Bürgerrecht im heutigen Sinne besessen, niemals an politischen Rechten und Pflichten teilgenommen. Die Verleihung des Bürgerrechts an die Frauen geschah lediglich, um ihnen den Betrieb eines Gewerbes und Erwerb von Grundeigentum zu ermöglichen. Als deshalb durch das Bürgerrechtsgesetz vom 7. November 1864 das Bürgerrecht auf seinen politischen Inhalt beschränkt wurde, so wurde zugleich als notwendige Konsequenz ausgesprochen, daß das Bürgerrecht in Zukunft Frauen nicht mehr verliehen werden sollte. Eine Änderung dieses Zustandes ist durch das obige Gesetz weder beabsichtigt noch geschehen.

ApoIant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

9

angehörige, welche nicht in anderer Kost und Lohn stehen und welche zu den Gemeindelasten beitragen. 2. Frauenzimmer, Minderjährige, Korporationen und Nichtgemeindegewöhnliche, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, können ein Stimmrecht durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ausüben lassen. Jedoch darf für jeden solchen zur Stimmberechtigung qualifizierten Grundbesitz nur ein der Gemeinde angehöriger Bevollmächtigter und jeder Bevollmächtigte nur für einen derartigen Grundbesitz auftreten. 3. Bei den Gemeindeversammlungen und Wahlen haben sich die Gemeindegewöhnlichen erforderlichenfalls durch einen Auszug aus dem Gemeindeverzeichnis über ihre Gemeindegewöhnlichkeit auszuweisen. 4. Ausgeschlossen von Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Gemeindegewöhnlichen, welche seit einem Jahr mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rückstande sind, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgischen Staatsverfassung von Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden. 5. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher die Grundeigentümer in Gemeindeangelegenheiten ausschließlich stimmberechtigt waren, oder in welchen die größeren Grundbesitzer ein größeres Stimmrecht besaßen als die Besitzer kleiner Grundstücke, kann denselben durch das Gemeindestatut hinsichtlich des Stimmrechts ein Vorzug vor den Nichtgrundeigentümern beziehentlich vor den kleineren Grundbesitzern eingeräumt werden. Als Bevorzugungen dieser Art sind zulässig: a) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus gewählten Vertretern besteht, die Einrichtung von Klassenwahlen, bei welchen die Klasse der Grundeigentümer beziehentlich der größeren Grundeigentümer eine größere Anzahl von Vertretern wählt als die übrigen. b) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus den stimmberechtigten Gemeindegewöhnlichen selbst besteht, die Einräumung eines doppelten Stimmrechts an die größeren Grundbesitzer. c) Die Anordnung, daß die größeren Grundbesitzer persönlich, die übrigen nur durch eine entsprechende Anzahl von ihnen gewählter Vertreter in der Gemeindeversammlung ihr Stimmrecht ausüben. 6. Jedenfalls ist dafür zu sorgen, daß kein selbständiger Gemeindegewöhnlicher, der zu den Gemeindelasten beiträgt, von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen oder an den Wahlen zu derselben und von der Wählbarkeit zum Vertreter ausgeschlossen bleibt (ausgenommen in den Fällen sub 4).

Freie und Hansestadt Bremen.

Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894.¹⁾

§ 2. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen. Bürger des Staates ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

1) Verfassung und Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen von Richter Dr. Johs. Bollmann. 2. Ausgabe Leipzig 1912, Dr. Max Jänicke:

§ 1
lich er
§ 2
das 3
Mitgli
folge
Eigen
§ 3
§ 3
dazu
sind i
nahme

§ 4
hörige

Wa
schafts
nes,
einen

Allg
sich de
eides
1904)

stens
der bi

Tro

berech

schaftl

Gebre

mundf

lehren

gestell

Leistu

Gläub

nungs

Unver

aus d

gegan

Unber

solche

gen u

Rechte

drei

Wä

berech

Nid

nats.

Bere

§ 18. Jeder Staatsangehörige ist unter Voraussetzung der gesetzlich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar.

§ 23 Abs. 1. Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesetzlich vorgeschriebene sowie die zufolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitzt.

§ 28. Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Staatsbürger.

§ 29. Die Vertreter werden nach Maßgabe der Wahlordnung in dazu angeordneten Versammlungen erwählt. Wähler und wählbar sind in der Regel alle bremischen Staatsbürger. Besondere Ausnahmen bestimmt das Gesetz.

Landgemeindeordnung vom 28. Juli 1888.

§ 41. Wähler und wählbar sind die männlichen Gemeindeangehörigen.

Wahlrecht und Wählbarkeit (Verfassung § 39; Bürgerrechtsgesetz § 1, 2). Das Wahlrecht zur Bürgerschaft ist ein allgemeines, aber kein gleiches; grundsätzlich wählt jeder Bürger; durch einen Steuerzuzug ist keiner ausgeschlossen.

Allgemeine Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind: 1. Besitz des bremischen Staatsbürgerrechtes; seit Ableistung des Bürgerrechts müssen zwei Jahre abgelaufen sein (Gesetz vom 26. Februar 1904); 2. Besitz der bremischen Staatsangehörigkeit durch mindestens drei Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre; 3. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte; 4. Vollendung des 25. Lebensjahres.

Trotz Vorhandenseins dieser Voraussetzungen sind von der Wahlberechtigung ausgenommen wegen mangelnder Fähigkeit oder wirtschaftlicher Selbständigkeit diejenigen Personen, a) welche wegen Gebrechens ihr Wahlrecht nicht ausüben können; b) die unter Vormundschaft stehen; c) die sich im Konkurse befinden oder in den letzten drei Jahren befunden oder in diesen ihre Zahlungen eingestellt haben oder denen vom Gericht innerhalb dieser Zeit die Leistung des Offenbarungseides auferlegt war, sofern nicht die Gläubiger inzwischen vollbefriedigt sind; d) die für das letzte Rechnungsjahr die regelmäßigen Staats- oder Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben; e) die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; unentgeltliche Krankenhauspflege Unbemittelter bei ansteckenden Krankheiten und Desinfektion bei solchen gilt nicht als Armenunterstützung; über weitere Milderungen wird verhandelt; f) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verlustig erklärt sind, für die folgenden drei Jahre.

Wählbar ist jeder Bürger, der nach vorstehendem die Wahlberechtigung besitzt.

Nicht wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder des Senats. Nach Reichsrecht sind ferner aktive Militärpersonen von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen.

Wähler sind außerdem: 1. diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne in der Gemeinde einen Wohnsitz zu haben, in derselben seit mindestens einem Jahre Grundeigentum besitzen; 2. diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 43 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Falle des getheilten Eigentums der Untereigentümer, im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des Besitzes der Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

Wahlordnung Abs. 9. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt; wahlberechtigzte Frauenzimmer können ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, jedoch sind nur solche Personen als Vertreter zugelassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Gesetz, betr. die Verwaltung des Landgebiets, vom 25. Juni 1878.

§ 2. Kreisangehörige im Landgebiet sind im Sinne dieses Gesetzes alle diejenigen, welche innerhalb des Landgebiets ihren Wohnsitz haben.

§ 11. Wähler und wählbar sind die männlichen Kreisangehörigen, die zugleich Reichsangehörige sind und mindestens seit einem Jahre im Landgebiete einen Wohnsitz haben.

Wähler sind außerdem: 1. diejenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne im Landgebiete einen Wohnsitz zu haben, in demselben seit mindestens einem Jahre Grundeigentum besitzen, 2. diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 13 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Falle des getheilten Eigentums der Untereigentümer, im Falle der ehelichen Gütergemeinschaft der Ehemann, im Falle des Besitzes der Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

§ 12. Von der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgeschlossen: 1. die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Vertretung nicht imstande sind; 3. die unter Kuratel stehen; 4. die sich in einem Debitverfahren befinden oder innerhalb der letzten drei Jahre befunden haben, sofern nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen erfolgt ist; 5. die im letzten Jahre keine direkten Kreisabgaben gezahlt haben, sofern solche überhaupt erhoben sind; 6. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten oder innerhalb des letzten Jahres erhalten haben; 7. die der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig erklärt sind, für die in dem betreffenden Strafurtheile bestimmte Zeit.

Gesetz, betr. die Verfassung der Stadtgemeinden Vegeſack und Bremerhaven, vom 18. September 1879.

Vegeſack.

§ 9. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der 1. dem Deutschen Reiche angehört; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; 3. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat; 4. seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und 5. entweder Eigentümer eines in Vegeſack belegenen Grundstückes ist oder bei einem Mietssteuerſaße von $4\frac{1}{2}$ Prozent mindestens 5 Mark an städtischer Mietssteuer entrichtet.

Das Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Beteiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuerſaß erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 10 Mark und nicht unter 3 Mark.

Bremerhaven.

§ 9. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der 1. dem Deutschen Reiche angehört; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; 3. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, 4. seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und 5. entweder Eigentümer eines in Bremerhaven belegenen Grundstückes ist oder bei einem Mietssteuerſaße von 4 Prozent mindestens 8 Mark an städtischer Mietssteuer entrichtet.

Das Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Beteiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuerſaß erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 15 Mark und nicht unter 5 Mark.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Bekanntmachung, betr. den Wortlaut des Gesetzes, das lübeckische Staatsbürgerrecht betreffend. Veröffentlicht am 26. Oktober 1907.

Art. 1. Jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des lübeckischen Freistaates, welcher seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete hat und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages von ihm zu entrichten war, ist, sofern und solange ihm nicht die Fähigkeit zur Belleidung öffentlicher Ämter oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder er unter Polizeiaufsicht gestellt ist, berechtigt, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Art. 3 und 4) die Erteilung des lübeckischen Staatsbürgerrechts zu begehren. Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Beamte im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1899, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, sowie Notare sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach ihrer Anstellung bzw. Ernennung das Staatsbürgerrecht zu erwerben.

Art. 2. Nur denjenigen lübeckischen Staatsangehörigen, welche das lübeckische Staatsbürgerrecht erworben haben, stehen die Rechte zu und liegen dementsprechend die Verpflichtungen ob, welche die Verfassung der Freien und Hansestadt Lübeck und die auf die Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung bezüglichen Gesetze und Verordnungen von dem Besitze des lübeckischen Bürgerrechts abhängig machen.

Art. 3. Wer die Erteilung des lübeckischen Staatsbürgerrechts begehrt, hat bei der Aufnahmebehörde (Art. 7) nachzuweisen, 1. daß er die lübeckische Staatsangehörigkeit besitzt, 2. daß er volljährig oder für volljährig erklärt ist, 3. daß er seit mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete hat, 4. daß er in dem durch Art. 1 vorgeschriebenen Umfang Einkommensteuer bezahlt hat. Der Nachweis zu 3 und 4 liegt den Beamten und den Notaren nicht ob (vgl. 1 Abs. 2).

Art. 6. Das Staatsbürgerrecht erlischt: 1. durch Verlust der Staatsangehörigkeit; 2. durch die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter; 3. durch die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Verfassung der Freien und Hansestadt Lübeck. In der nach der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1907 nebst Nachträgen vom 10. Februar 1900, 22. März 1911 und 23. April 1913 sich ergebenden Fassung.

Art. 2. Angehörige des lübeckischen Freistaates sind diejenigen, deren lübeckische Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der Reichsgesetzgebung begründet ist.

Art. 3. Bürger des lübeckischen Freistaates sind diejenigen lübeckischen Staatsangehörigen, welche den Staatsbürgereid geleistet und das erworbene Bürgerrecht nicht wieder verloren haben.

Art. 6. Wählbar zum Senatsmitgliede ist, wiewohl unter Berücksichtigung des Art. 5, jeder zum Mitgliede der Bürgerschaft wählbare Bürger des lübeckischen Freistaates, wenn er das 30. Lebensjahr vollendet hat.

Ausgeschlossen von der Wahl ist derjenige, dessen Vater, Sohn, Vollbruder, Halbbruder, Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn oder offener Handelsgesellschafter bereits Mitglied des Senates ist.

Art. 20. Zur Teilnahme an der Wahl der Vertreter ist jeder Bürger des lübeckischen Freistaates berechtigt, der das 25. Lebensjahr vollendet, seit Beginn des vierten, der Wahl vorangehenden Steuerjahres dauernd seinen Wohnsitz im lübeckischen Staatsgebiete gehabt und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in Höhe des niedrigsten steuerpflichtigen Betrages von ihm zu entrichten war. Steuerbeträge, von deren Zahlung der Steuerpflichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Im Jahre der Wahl muß dem Erfordernis der Einkommensteuerzahlung für die Zeit bis zum 30. Juni entsprochen sein. Bei außerordentlichen Ersatzwahlen tritt an Stelle dieses Tages der letzte

Tag d
mung
Die
Wah
vorlie
Art.
1. die
über
Beend
währe
Konfu
net od
raume
prozeß
5. die
tefn b
zogen

Art.
ratun
dere b
ämter
Art.
bezirk
lasten
gliede
ständi
Als
einer
welche
stehen
Art.
ihren
verfan
rechtes
Vertra
seine
der D
stehen
Aus
ihre
selbst
Art.
welche
ander
alter
ander
meind
Schrei

Tag desjenigen Kalendervierteljahres, welches zur Zeit der Bestimmung des Wahltages durch den Bürgerschaftsrath abgelaufen war.

Die in Lübeck wohnhaften Ehrenbürger sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt, auch wenn die Voraussetzungen dieses Artikels nicht vorliegen.

Art. 21. Von der Ausübung des Wahlrechts sind ausgeschlossen: 1. diejenigen, welche unter Vormundschaft stehen; 2. diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, bis nach Beendigung des Verfahrens; 3. diejenigen, über deren Vermögen während eines Zeitraumes von fünf Jahren vor der Wahl das Konkursverfahren wegen mangelnder Masse entweder nicht eröffnet oder eingestellt ist; 4. diejenigen, welche während dieses Zeitraumes von fünf Jahren vor der Wahl den Offenbarungseid (Zivilprozeßordnung § 807) geleistet oder sich darauf berufen haben; 5. diejenigen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorausgegangenen Jahre bezogen haben.

Landgemeindeordnung vom 11. Februar 1878.

Art. 9. Das Gemeinderecht umfaßt das Recht: 1. an der Beratung und Abstimmung in den Gemeindeangelegenheiten, insbesondere bei Wahlen zu Gemeindeämtern teilzunehmen, 2. zu Gemeindeämtern gewählt zu werden.

Art. 10. Das Gemeinderecht steht zu: 1. jedem in dem Gemeindebezirke mit Grundbesitz Angehörigen, welcher zu den Gemeindelasten beiträgt, 2. jedem volljährigen männlichen Gemeindegliede, welches die lübeckische Staatsangehörigkeit besitzt, eine selbständige Stellung hat und zu den Gemeindelasten beiträgt.

Als selbständig werden nicht angesehen diejenigen, welche unter einer ihre Dispositionsbefugnis beschränkenden Kuratel stehen, und welche als Dienstboten oder Gewerbsgehilfen im Brote eines anderen stehen und keine eigene Wohnung haben.

Art. 12. Diejenigen, welchen das Gemeinderecht mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz zusteht (Art. 10, 1), können sich in der Gemeindeversammlung durch ein zur persönlichen Ausübung des Gemeinderechtes befugtes Gemeindeglied vertreten lassen. Als gesetzliche Vertreter gelten: der Ehemann für seine Ehefrau, der Vater für seine in der väterlichen Gewalt stehenden minderjährigen Kinder, der Vormund und Kurator für die unter Vormundschaft bzw. Kuratel stehenden Personen, der Interimswirt für den Ackerbau.

Auswärtswohnende und juristische Personen können auch durch ihre Pächter, Wirtschafts- und Forstbeamten vertreten werden, selbst wenn diesen das Gemeinderecht nicht zusteht.

Art. 15. Der Gemeindevorstand besteht aus drei Mitgliedern, von welchen eines den Vorsitz führt (Bauernvogt), während die beiden anderen den Vorsitzenden in Verhinderungsfällen nach dem Amtealter zu vertreten haben. Sowohl der Vorsitzende als die beiden anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes werden von der Gemeindeversammlung einzeln mittels verdeckter Stimmzettel erwählt; Schreibensunkundige können indes ihre Abstimmung mündlich zu

Protokoll geben. Bei der Wahl entscheidet die Mehrheit sämtlicher von den Anwesenden abgegebenen Stimmen. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so werden diejenigen zwei Personen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind, auf eine engere Wahl gebracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet sowohl für die Zulassung zur engeren Wahl als bei letzterer selbst das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los. Die Erwählten bekleiden ihr Amt sechs Jahre. Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.

Art. 16. Wählbar in den Gemeindevorstand sind nur männliche Stimmberechtigte, im Gemeindebezirke wohnhafte Gemeindeglieder, welche die lübbeckische Staatsangehörigkeit besitzen und des Lesens, Schreibens und Rechnens kundig sind. Ausgeschlossen von der Wahl sind Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer, solange sie als solche in Funktion sind; auch dürfen nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegerjohn oder Brüder gleichzeitig im Gemeindevorstande sein.

Ein Mitglied des Vorstandes, welches die Mutter oder Tochter eines anderen Mitgliedes ehelicht, ist zum Austreten aus dem Vorstande verpflichtet.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895.

§ 30 (Abf. 1). Wahlberechtigt sind die männlichen Einwohner der Gemeinde, sofern sie 1. im Besitze der Reichsangehörigkeit sind, 2. das 25. Lebensjahr zurückgelegt und 3. seit mindestens einem Jahre ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben und in letzterem Falle gleichzeitig entweder ein Wohnhaus besitzen oder ein stehendes Gewerbe oder Landwirtschaft selbständig betreiben oder ein öffentliches Amt ausüben oder Religionsdiener, Lehrer an öffentlichen Schulen oder Rechtsanwälte sind.

Die Berechtigung zum Wählen ruht für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen mit Ausnahme der Militärbeamten.

§ 31. Wählbar zu Mitgliedern des Gemeinderats sind: 1. die wahlberechtigten Einwohner der Gemeinde, sofern sie daselbst zu einer der vier direkten Staatssteuern veranlagt sind, 2. die nicht in der Gemeinde wohnenden Eigentümer von Grundstücken, sofern sie in der Gemeinde ihres Wohnsitzes wahlberechtigt (§ 30) sind.

II.
Städte

Städte

§ 5
Geschä
können
dern d
oder a
zur B
der üb
Zu
allen
Stadtr
neten
dem E
sitzend
nach
sehung
deputa

§ 7
vorstel
bau,
werber
denjehl
dabei
1. S
der S
gegeni
durch
entwe
Vorsh
erwäh
Bürge
gehalt
lungen

1) A
ein A
zu Ve
und U
komm

II. Gesetzesbestimmungen betreffend Zusammensetzung städtischer und ländlicher Verwaltungsdeputationen, Ausschüsse oder Kommissionen.

Königreich Preußen.

Städteordnung für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 30. Mai 1855.

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmbfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich.

Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmbfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat. Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.¹⁾

Die hannoversche Städteordnung vom 24. Juli 1858.

§ 77. Der Magistrat ist befugt, unter Mitwirkung der Bürgervorsteher für einzelne Geschäftszweige, z. B. Armenpflege, Wegbau, Aufsicht über Gemeindegrundstücke, städtische Anstalten, Gewerbetwesen, besondere ihm unterstellte Ausschüsse zu bilden und denselben durch Statuten eine Verfassung zu erteilen. Es gelten dabei folgende Regeln:

1. Solche Ausschüsse führen die ihnen obliegenden Geschäfte nur der Stadt und den mit ihnen in Berührung kommenden einzelnen gegenüber. Bei allen Behörden außer dem Magistrate werden sie durch diesen vertreten. 2. Die Mitglieder solcher Ausschüsse können entweder durch den Magistrat und die Bürgervorsteher nach den Vorschriften des § 53 ernannt oder durch die nächstbeteiligten selbst erwählt werden. Im letzten Falle steht dem Magistrat und den Bürgervorstehern ein Bestätigungsrecht zu. 3. Der Magistrat ist gehalten, jedesmal ein Mitglied des Kollegiums zu den Versammlungen abzuordnen, welches auf die Beobachtung der Verfassung

1) Am 16. Januar 1918 ist im Preußischen Abgeordnetenhaus ein Antrag betr. Zulassung von Frauen mit beschließender Stimme zu Verwaltungsdeputationen und Stiftungen der sozialen Fürsorge und Wohlfahrtspflege sowie zu den der Schulpflege dienenden Schulkommissionen angenommen worden.

und Erhaltung der Ordnung zu sehen hat. Dasselbe kann die Ausführung von Beschlüssen beanstanden und hat in diesem Falle die Angelegenheit dem Magistrat zu weiterer Anordnung vorzulegen. 4. Wenn eine Rechnung zu führen ist, so wird dieselbe dem Magistrat und den Bürgervorstehern abgelegt und veröffentlicht.

(Daß die Mitglieder solcher Ausschüsse Bürger sein müssen, ist nicht vorgeschrieben, ist auch tatsächlich, insbesondere in der Armenpflege, nicht immer der Fall. Für Einwohner greift auch § 31 der Städteordnung nicht Platz, ebenso für sie nicht § 10 unter 3 36.; ihr Eintritt in solche Ausschüsse ist also ein freiwilliger.)

Städte- und Fleckenordnung für Schleswig-Holstein vom 14. April 1869.

§ 67. Die speziellen Bestimmungen über die Zusammensetzung der einzelnen Kommissionen bleiben dem Ortsstatute vorbehalten, wobei jedoch davon auszugehen ist, 1. daß eine jede Kommission bestehen muß: a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welcher diese ernannt, b) aus einem oder mehreren Stadtverordneten, welche in der statutarisch oder durch Gemeindebeschluß bestimmten Zahl von der Stadtverordnetenversammlung dazu gewählt werden; 2. daß tunlichst auch andere Bürger den Kommissionen als Mitglieder beigeordnet werden, was durch gemeinschaftlichen Auftrag beider Kollegien zu erfolgen hat.

Werden zu vorübergehenden, der gemeinschaftlichen Beschlußnahme beider Kollegien nicht unterliegenden Zwecken, z. B. zur Vollziehung einzelner obrigkeitlicher Anordnungen und dergleichen, vom Magistrat Kommissionen angeordnet, so hängt deren Zusammensetzung lediglich von seinem Ermessen ab.

Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856.

§ 54. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Stadtverordneten oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zu diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Bürgermeister untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder der von ihm hierzu beauftragte Beigeordnete.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Städteordnung für die Provinz Hessen-Kassau vom 4. August 1897.

§ 64. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen entweder aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bil-

dung ge
einstimm
nen, we
werden
Stadtve
Magistr
mitglied
fern er
Durch
lichen
setzung

Städteo

§ 59.
Geschäft
können
der Gem
gen ge
beiden
forderli
gens in
die Stad
netenwe
dem Bi
sighender
Durch
örtlicher
setzung

Geme

§ 66.
Geschäft
können
gliedern
behörde
werden.
behörde
diesen
Magistr
Bürge
gistrats
unter I
Durch
über di
getroffe

ung gemischter Kommissionen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Kommissionen, welche in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung, die Magistratsmitglieder von dem Magistrate gewählt. Der Bürgermeister hat unter den Magistratsmitgliedern der Kommission den Vorsitzenden zu bezeichnen, insofern er nicht selbst den Vorsitz übernimmt.

Durch statutarische Anordnung können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammen-
setzung bleibender Kommissionen getroffen werden.

Städteordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856.

§ 59. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen entweder bloß aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Stadtbehörden ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. In diesen Deputationen und Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrat untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammen-
setzung der bleibenden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt am Main
vom 25. März 1867.

§ 66. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Deputationen (Ämter) entweder bloß aus Mitgliedern des Magistrats oder aus Mitgliedern beider Gemeindebehörden oder aus letzteren und aus stimmfähigen Bürgern eingesetzt werden. Zur Bildung gemischter Deputationen aus beiden Gemeindebehörden ist deren übereinstimmender Beschluß erforderlich. Zu diesen Deputationen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Magistrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Magistratsmitglieder dagegen vom Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch statutarische Anordnungen können besondere Bestimmungen über die Zusammen-
setzung der dauernden Verwaltungsdeputationen getroffen werden.

Königreich Bayern.

Bayerische Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins. (Gesetz vom 29. April 1869. Gej.-Blatt für das Königreich Bayern 1866/69 S. 865.)

Art. 106. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht. Die hierzu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrat aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz.

Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Pfälzisches Städteverfassungsgesetz vom 15. August 1908.

Art. 106. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Magistrats besondere Ausschüsse aus Mitgliedern des Magistrats oder aus zu Gemeindeämtern wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden, deren Auswahl dem Magistrate zusteht. Die hierzu berufenen Gemeindebürger verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Solche Ausschüsse sind dem Magistrate untergeordnet, an dessen Instruktionen gebunden und können von dem Magistrate aufgelöst werden. Der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Magistratsmitglied führt den Vorsitz. Die Funktion ständiger Ausschüsse endet jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind.

Im Einverständnisse mit den Gemeindebevollmächtigten können zur Vorbereitung von Beratungsgegenständen gemeinschaftliche Ausschüsse gebildet werden, zu welchen jeder Körper eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern abordnet.

Die Gemeindeordnung für die Pfalz. Gesetz vom 29. April 1869.

Art. 67 Abs. V. Zur Verwaltung örtlicher Stiftungen und Anstalten sowie zur Besorgung bestimmter Geschäfte können auf Beschluß des Gemeinderates besondere Ausschüsse aus Mitgliedern dieses Kollegiums oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern gebildet werden, deren Auswahl dem Gemeinderate zusteht.

Revidie
kleine
Sächj.
Berüdfi

§ 12
Bestimm
stellt w

§ 12
Ratsmi
anderer
mitglied
von de
nannt.
neten 3

§ 12
Ratsmi
mehrhe
entschei

§ 12
unter
selbstän
einer B

Königl.
1915 u
gabe n

§ 77
bereitu
bestimm
stellt w
und a
wählt
und Kr
Fürsorg
Stimm
führt d
ratsmit
über
ihnen
tragen

Bezirks
gen

Art.
tung 1

Königreich Sachsen.

Revidierte Städteordnung und die Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1875. (Aus: E. Michel, Die Kgl. Sächs. Städteordnungen. Mit kurzen Anmerkungen unter besonderer Berücksichtigung der ergangenen oberbehördlichen Entscheidungen und mit ausführlichem Sachregister.)

§ 121. Zur Unterstützung des Stadtrats können nach statutarischer Bestimmung a) gemischte ständige Ausschüsse, b) Bezirksvorsteher bestellt werden.

§ 122. Die gemischten Ausschüsse sind aus einem oder mehreren Ratsmitgliedern und einer Anzahl von Stadtverordneten oder anderen nach § 46 wählbaren Bürgern zusammenzusetzen. Die Ratsmitglieder werden vom Stadtrate, die übrigen Ausschußmitglieder von den Stadtverordneten nach der Vorschrift im § 91 Abs. 2 ernannt. (Die Wahl der übrigen Ratsmitglieder steht den Stadtverordneten zu.)

§ 123. Den Vorsitz hat stets ein vom Stadtrate zu bezeichnendes Ratsmitglied zu führen. Die Beschlüsse erfolgen nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

§ 124. Die Ausschüsse führen ihre Geschäfte in Unterordnung unter dem Stadtrate. Insoweit ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, stehen ihnen die Rechte einer Behörde zu.

Königl. Sächs. Landgemeindeordnung in der Fassung vom 11. Juli 1915 und Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910. (Textausgabe mit Sachregister, herausgegeben von E. Michel, Amtshauptmann in Chemnitz.)

§ 77. Zur Unterstützung des Gemeindevorstandes sowie zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse können durch Ortsgesetz für bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung gemischte Ausschüsse bestellt werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat aus seiner Mitte und aus den übrigen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt werden. In die Ausschüsse für Angelegenheiten der Armen- und Kranken-, Waisen- und öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Fürsorgeerziehung können auch Frauen ohne Rücksicht auf ihre Stimmberechtigung gewählt werden. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Gemeindevorstand, sofern er sich nicht von einem Gemeinderatsmitglied vertreten läßt.

Über die Zuständigkeit der Ausschüsse, insbesondere darüber, ob ihnen ausnahmsweise das Recht selbständiger Verfügungen übertragen wird, ist ebenfalls durch Ortsgesetz Bestimmung zu treffen.

Königreich Württemberg.

Bezirksordnung vom 28. Juli 1906. (Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister von Dr. jur. Michel.)

Art. 56. Die Amtsversammlung kann die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Anstalten und Einrichtungen

der Amtskörperschaft sowie die Besorgung eines bestimmten Kreises von Geschäften oder einzelner Aufträge von ihr zu wählenden Kommissionen übertragen. Sie kann in diese Kommissionen neben einem oder mehreren Mitgliedern der Amtsversammlung auch andere Personen berufen. Die Berufung erfolgt, wofür nicht bei der Berufung ein kürzerer Zeitraum angegeben ist, bei den der Amtsversammlung angehörigern Mitgliedern auf die Dauer der Wahl derselben in die Amtsversammlung, bei den andern Mitgliedern auf drei Jahre. Ein Zwang zur Annahme der Berufung ist abgesehen von den Fällen einer auf Amtsverhältnis beruhenden Verpflichtung nur für die Mitglieder der Amtsversammlung begründet.

Die Kommissionen sind der Amtsversammlung untergeordnet und an deren Weisungen gebunden, auch ist die Amtsversammlung befugt, die den Kommissionen zugewiesenen Aufgaben jederzeit ganz oder teilweise an sich zu ziehen.

Wenn der Oberamtsvorstand den Vorsitz in der Kommission nicht übernimmt oder an der Führung desselben in einzelnen Sitzungen verhindert ist, wird der Vorsitz durch ein von der Kommission gewähltes Mitglied geführt. Der Oberamtsvorstand ist, auch wenn er den Vorsitz nicht übernimmt, berechtigt, den Versammlungen der Kommissionen anzuwohnen; er ist zu ihren Sitzungen einzuladen.

Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906. (Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen und Sachregister von Dr. jur. Michel.)

Art. 89. Zur Erleichterung der Verwaltung können für einzelne Zweige derselben besondere, aus Mitgliedern des Gemeinderats und des Bürgerausschusses und geeignetenfalls auch aus sonstigen Personen bestehende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirksamkeit unbeschadet der Vorschriften des Art. 31 Abs. 3 durch Gemeindefassung bestimmt wird. Eine solche Fassung unterliegt der Genehmigung der Kreisregierung. Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgt in gemeinschaftlicher Sitzung der Gemeindefollegerien und kann von den letzteren jederzeit widerrufen werden.

Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören. Sind mehrere Mitglieder des Gemeinderats in die Kommission berufen, so hat der Ortsvorsteher unter denselben den Vorsitzenden zu bezeichnen, falls er nicht selbst den Vorsitz übernimmt.

Die Kommissionen sind in allen Angelegenheiten dem Gemeinderate untergeordnet und an dessen Weisungen gebunden.

Großherzogtum Baden.

Städteordnung nach dem Stand vom 1. Januar 1911. (Textausgabe mit Sachregister von Dr. Otto Moeride.)

§ 27. Für einzelne Verwaltungszweige können zur Unterstützung des Stadtrats besondere bleibende städtische Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in dem Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums

des In
des St
Mitgli
gern
wesen,
öffentl
nach d
schenst
es kam
Viertel
Die ei
gen de
der M
zeitens
liche M
rates
Der
sitzung
erschei
mission
den g
Die
Anwen

Gemei
Gemei

§ 2
für ei
rats b
richtur
gung
Mitgl
Jeder
sitzend
meind
Bürge
nen fü
heiten
gaben
von S
der a
bis zu
angeh
müssen
entspr
Abgab
dennif
Der
beizur

des Innern zu bestimmen ist. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Stadtrats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Stadtrats, Stadtverordneten und aus anderen Bürgern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 19 Abs. 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemanns als Erfüllung des Erfordernisses gilt. Sämtliche Mitglieder werden in einer gemeinsamen Beratung des Stadtrates und des Stadtverordnetenvorstands ernannt.

Der Oberbürgermeister ist jederzeit berechtigt, den Kommissionsitzungen beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint, ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen dieselben vorbehaltlich des Rekurses zu beschließen hat.

Die §§ 37—39 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Stadträte sind.

Gemeindeordnung für die nicht unter die Städteordnung fallenden Gemeinden nach dem Stand vom 1. Januar 1911. (Textausgabe mit Sachregister von Dr. Otto Moerike.)

§ 28. In Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern können für einzelne Verwaltungszweige zur Unterstützung des Gemeinderats besondere bleibende Kommissionen gebildet werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Ministeriums des Innern zu bestimmen ist. Sämtliche Mitglieder dieser Kommissionen werden vom Gemeinderat ernannt. Jeder Kommission muß ein Mitglied des Gemeinderats als Vorsitzender angehören; im übrigen kann sie aus Mitgliedern des Gemeinderats des Bürgerausschusses und aus anderen wahlberechtigten Bürgern und Einwohnern zusammengesetzt werden. Den Kommissionen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten, für das öffentliche Gesundheitswesen und für sonstige Aufgaben, bei denen nach der Art des Gegenstandes die Mitwirkung von Frauen wünschenswert ist, müssen Frauen als Mitglieder angehören; es kann bestimmt werden, daß diesen Kommissionen bis zu einem Viertel der Mitglieder Frauen mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die einer solchen Kommission angehörigen Frauen müssen im übrigen den in § 16 Abs. 1 verlangten Erfordernissen entsprechen mit der Maßgabe, daß bei verheirateten Frauen die Abgabenzahlung seitens des Ehemannes als Erfüllung des Erfordernisses gilt.

Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, der Kommissionsitzung beizuwohnen und, wenn es ihm nötig oder zweckmäßig erscheint,

ausnahmsweise den Vorsitz zu übernehmen. Die Kommissionen sind dem Gemeinderat untergeordnet, welcher über Beschwerden gegen sie vorbehaltlich des Rekurses zu entscheiden hat.

Die §§ 33 und 35 finden auch auf diejenigen Kommissionsmitglieder Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

In bezug auf die Beaufsichtigung der Volksschulen gelten die besonderen Bestimmungen des Schulgesetzes. In der Armenkommission und in der Kommission für das öffentliche Gesundheitswesen sollen die Armenärzte und, wo die Ortspolizei einer Staatsstelle übertragen ist, der Polizeibeamte, in der ersteren außerdem der Ortspfarrer jeder Konfession, in der letzteren am Wohnsitz des Bezirksarztes auch dieser Sitz und Stimme haben. Sind in der Gemeinde mehrere Ortspfarren der gleichen Konfession, so bleibt es der zuständigen oberen Kirchenbehörde überlassen, zu bestimmen, wer von ihnen in die genannten Kommissionen gemäß dem Gemeindebeschluss einzutreten hat.

Großherzogtum Hessen.

Städteordnung vom 8. Juli 1911. (Amtliche Handausgabe mit Erläuterungen, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben von W. Best.)

Art. 151 (Deputationen). I. Zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige können besondere Deputationen¹⁾ bestellt werden. Die Wahl ihrer Mitglieder hat durch die Stadtverordnetenversammlung entweder nur aus Stadtverordneten oder aus solchen und aus wählbaren Angehörigen der Stadtgemeinde zu erfolgen.

II. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung und Zusammenziehung der Deputationen, ihre Beschlussfähigkeit, die Zahl ihrer Mitglieder sowie die Feststellung ihres Geschäftsbereichs können mit Genehmigung des Kreisrats erlassen werden.

III. Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung können mit Genehmigung des Kreisrats den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren Erledigung an sich die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist.²⁾

1) Wesen und Art der Deputationen im Gegensatz zu den Ausschüssen ist durch Abs. 1 bestimmt. Die Deputationen sind zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige der städtischen Betriebe (z. B. Gaswerk, Wasserwerk, Elektrizitätswerk, Schlachthaus, Armenverwaltung, Friedhofsverwaltung usw.) bestimmt und bilden in dieser Eigenschaft gewissermaßen eine Verstärkung des Bürgermeisters, eine ihm zur Seite gestellte Beihilfe.

2) Nach Abs. 3 ist es zulässig, daß den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren Erledigung an sich die Stadtverordnetenversammlung zuständig ist. Erfahrungsgemäß ist die Stadtverordnetenversammlung nicht in der Lage, über alle Einzelheiten der Verwaltung Entschlüsse zu treffen. Schon heute besteht das dringende Bedürfnis, im Wege der Erweiterung der Zuständigkeit der Deputationen das Plenum zu entlasten. Hiernach

Art. 132. Durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung kann abweichend von der Vorschrift des Art. 131 Abs. 1 bestimmt werden, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenhauswesen Frauen¹⁾ bis zu einem Viertel der Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören können.

Landgemeindeordnung vom 8. Juli 1911. (Amtliche Handausgabe mit Erläuterungen, auf Grund der amtlichen Materialien herausgegeben von W. Best.)

Die Deputationen und Kommissionen.²⁾

Art. 129 (Deputationen). 1. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige können besondere Deputationen³⁾ bestellt werden. Die Wahl ihrer Mitglieder hat durch den Gemeinderat entweder nur aus Gemeinderatsmitgliedern oder aus solchen und aus wählbaren Angehörigen der Gemeinde zu erfolgen.

II. Nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung und Zusammensetzung der Deputationen, ihre Beschlussfähigkeit, die Zahl

kann die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung der Frage, ob Arbeiten freihändig oder im Wege des öffentlichen Ausschreibens vergeben werden sollen, ob der Wenigstfordernde bei solchen Vergabungen nicht zu berücksichtigen ist, ob Produkte oder Abgänge des Betriebs aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung verkauft werden sollen, die Anstellung und Entlassung von Beamten einer städtischen Anstalt der Deputation übertragen.

1) Die den Deputationen angehörigen Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in der Gemeinde nicht zu besitzen.

2) Ein Antrag auf Bestellung von Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsbeschlüsse — wie sie in Art. 130 der Städteordnung vorgesehen sind — fand keine Annahme. Der Ausschußbericht 2 Kr. bemerkt hierzu: „Die Mehrheit des Ausschusses ist der Ansicht, daß die in Art. 129—136 vorgesehenen, auch in Art. 50 der 1874er Landgemeindeordnung zugelassenen Deputationen zur dauernden Beaufsichtigung oder Verwaltung einzelner Geschäftszweige und Kommissionen zur Erledigung vorübergehender oder dauernder Aufträge dem Bedürfnisse aller Landgemeinden nach Entlastung des Bürgermeisters genügen. Will dieser die Vorbereitungen zu den vom Gemeinderat zu fassenden Beschlüssen nicht selbst treffen, dann kann er sie der betreffenden Deputation oder Kommission übertragen. In den Städten mit ihren vielen Verwaltungszweigen sind Ausschüsse notwendig und auch aus der großen Zahl der Stadtverordneten leicht zu bilden, in den Landgemeinden aber müssen die Gemeinderatsmitglieder der Orte, wo Deputationen oder Kommissionen bestehen oder neu eingeführt werden, sowieso mehreren derselben angehören; die Errichtung von weiteren Sondertörperschaften würde nur verwirren, ohne großen Nutzen zu haben.“

3) Vgl. Anmerkung 1 zu Art. 131 der Städteordnung.

Appiant, Das kommunale Wahlrecht der Frauen

10

ihrer Mitglieder und deren Amtsdauer sowie die Feststellung ihres Geschäftsbereichs sind durch kreisamtlich genehmigten Gemeinderatsbeschuß zu treffen.

III. Durch kreisamtlich genehmigten Gemeinderatsbeschuß können den Deputationen bestimmte Geschäfte überwiesen werden, für deren Erledigung an sich der Gemeinderat zuständig ist.)

Art. 150. Durch Gemeinderatsbeschuß kann, abweichend von der Vorschrift des Art. 129 Abs. 1, bestimmt werden, daß den Deputationen für das Armenwesen, für Unterrichts- und Erziehungswesen, Gesundheitspflege und Krankenfürsorge Frauen²⁾ bis zu einem Viertel der Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören können.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Stadt-Ordnung für die Residenzstadt Neustrelitz vom 19. Juli 1912.

§ 59. Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten steht in ihrem ganzen Umfange dem Magistrate zu. Für die Hauptzweige der Verwaltung sind Ausschüsse zu bilden, welche aus den nach der Geschäftsordnung im Magistrate zuständigen oder einem anderen für den einzelnen dazu kommittierten Mitglieder desselben als Vorsitzenden und einem oder zwei Stadtverordneten (vgl. § 21) bestehen.

Die Ausschüsse, welche vom Magistrate auch in außerordentlichen Fällen angeordnet werden können, müssen sich bei Ausrichtung ihrer Geschäfte nach den einschlagenden gesetzlichen Vorschriften richten und sind dem Magistrate für getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten verantwortlich. Können sich die Mitglieder der Ausschüsse über die zu treffenden Maßregeln nicht einigen, so haben sie die Entscheidung des Magistrats einzuholen, in dringenden und eiligen Fällen aber nach der Ansicht des Vorsitzenden zu verfahren.

Die Ausschüsse haben dem Magistrate schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

Großherzogtum Oldenburg.

Revidierte Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1875 in der am 1. Februar 1914 geltenden Fassung.

Art. 37. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können, soweit nicht schon das gegenwärtige Gesetz in betreff der Armenverwaltung dies angeordnet hat, mit Zustimmung der Gemeindevertretung Kommissionen eingesetzt werden, die unter dem Voritze eines Mitgliedes des Vorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus anderen wählbaren Ge-

1) Vgl. Anmerkung 2 zu Art. 131 der Städteordnung.

2) Die den Deputationen angehörigen Frauen brauchen die allgemeinen Erfordernisse für die Stimmberechtigung und Wählbarkeit in der Gemeinde nicht zu besitzen.

meindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 7 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Die Kommissionen sind berechtigt, sich mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch dazu bereitwillige Gemeindeangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, zu verstärken. Sie sind dem Vorstände untergeordnet und werden durch ihn nach außen vertreten.¹⁾

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Birkenfeld vom 28. März 1876. (Sonderabdruck mit den Änderungen und Ergänzungen bis zum 1. Juli 1909.)

Art. 55. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung des Gemeinderates Kommissionen vom Gemeindevorstande eingesetzt werden, die unter dem Voritze des Schöffen oder eines Beisitzers aus Mitgliedern des Gemeinderates oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 19 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktion unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz von Auslagen. Die Kommissionen sind dem Schöffen untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung des Gemeinderates, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Revidierte Gemeindeordnung für das Fürstentum Lübeck vom 30. März 1876 in der am 1. Dezember 1912 geltenden Fassung.

Art. 37. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können, soweit nicht schon das gegenwärtige Gesetz diejerhalb Anordnungen getroffen hat, mit Zustimmung der Gemeindevertretung Kommissionen eingesetzt werden, die unter dem Voritze eines Mitgliedes des Vorstandes aus Mitgliedern der Gemeindevertretung oder aus anderen wählbaren Gemeindebürgern gebildet werden. Die hierzu berufenen Gemeindebürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im Art. 7 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben Anspruch nur auf

1) Die letzten zwei Sätze beruhen auf dem Gesetz vom 6. Januar 1914.

Ertrag von Auslagen. Den Vorsitz in der Kommission führt ein Mitglied des Vorstandes, das unter Anwendung der für den Gemeinderat geltenden Geschäftsordnung die Geschäfte leitet. Die Kommissionen sind dem Vorstande untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Die Funktion ständiger Kommissionen endet mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Gemeindevertretung, und ist alsdann jedesmal eine Neuwahl vorzunehmen.

Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Gemeindeordnung für das Großherzogtum Sachsen vom 17. April 1895 nebst Ausführungsverordnung vom 18. April 1895 und Gesetzesnachträgen vom 8. März 1902, 26. Februar 1903, 30. März 1904 und 22. März 1905.

Art. 120. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch gemeinschaftlichen Beschluß des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes besondere Kommissionen unter dem Voritze des Gemeindevorstandes gebildet werden. Ist nach erfolgter Einigung über die Bildung der Kommission ein Einverständnis über die Wahl der Mitglieder derselben nicht zu erreichen, so wählt die zu der Kommission bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderate dieser, die übrigen Mitglieder der Gemeindevorstand.

Der Gemeinderat hat die den Mitgliedern zu ersetzenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen zuzubilligende Vergütung zu bestimmen.

Herzogtum Braunschweig.

Gesetz, betr. Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig, d. d. Lamenz, den 18. Juni 1892. (Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 32. Braunschweig, den 19. Juli 1892.)

§ 111 (Deputationen). Sowohl zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können auf Beschluß des Stadtmagistrates und der Stadtverordneten besondere Deputationen entweder nur aus Mitgliedern des Stadtmagistrates oder aus Mitgliedern beider städtischer Kollegien oder aus Mitgliedern beider Kollegien und anderen Bürgern gebildet werden. Die Mitglieder solcher Deputationen werden, soweit Mitglieder des Stadtmagistrates in Betracht kommen, von dem Stadtmagistrate, im übrigen von den Stadtverordneten gewählt. Stadtmagistrat und Stadtverordnete sind befugt, den von ihnen erteilten Auftrag jederzeit zurückzunehmen und andere Deputationsmitglieder zu wählen.

Die Deputationen stehen unter Aufsicht und Leitung des Stadtmagistrates. Ein Mitglied des letzteren führt in ihnen den Vorsitz. Das Amt eines Deputationsmitgliedes kann nicht abgelehnt werden, jedoch befreit eine dreijährige Verwaltung des Amtes für die nächsten drei Jahre von der Verpflichtung zur Fortführung desselben.

Herzogtum Anhalt.

Stadtordnung, öffentlich bekanntgemacht und ausgegeben am 14. März 1890. (Ges.-S. für das Herzogtum Anhalt Nr. 829.)

§ 80. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können vom Gemeinderate besondere Deputationen aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes, Stadtverordneten und Bürgern gebildet werden. Diese Deputationen sind dem Bürgermeister untergeordnet, und das denselben angehörige Mitglied des Magistrats führt den Vorsitz. Ist ein solches nicht vorhanden, so hat der Bürgermeister ein Mitglied des Magistrats in die Deputation abzuordnen, welches den Vorsitz übernimmt.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gemeindeordnung vom 16. März 1897. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Nr. 58.)

Art. 46. Der Gemeinderat ist befugt, zur Handhabung seiner Aufsicht, zur Vorbereitung seiner Beratungen und auf Antrag des Gemeindevorstandes zur Unterstützung desselben in bestimmten Zweigen der Gemeindeverwaltung aus seiner Mitte Ausschüsse zu bestellen, auch denselben andere geeignete Einwohner der Gemeinde mit beratender Stimme beizugeben.

Der Gemeinderat darf seine Beschlüsse nicht selbst zur Ausführung bringen, doch steht ihm das Recht der unmittelbaren Beschwerdeführung zu.

Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha.

Gemeindegesez vom 11. Juni 1858.

(Gothaisches Gemeindeverfassungs- und Gemeindeverwaltungsrecht. Zum Handgebrauch der Behörden, insbesondere der Gemeindevorstände, bearbeitet von Ernst v. Strenge.)

§ 153. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können besondere Kommissionen entweder bloß aus Mitgliedern des Stadtrats oder aus Mitgliedern desselben und der Stadtverordnetenversammlung oder aus Mitgliedern beider und aus stimmfähigen Bürgern gewählt werden. Zur Bildung gemischter Kommissionen aus beiden städtischen Organen ist der übereinstimmende Beschluß beider erforderlich. Zu diesen Kommissionen, welche übrigens in allen Beziehungen dem Stadtrate untergeordnet sind, werden die Stadtverordneten und stimmfähigen Bürger von der Stadtverordnetenversammlung gewählt, die Stadtratsmitglieder dagegen von dem Bürgermeister ernannt, welcher auch unter letzteren den Vorsitzenden zu bezeichnen hat.

Durch Ortsstatut können nach den eigentümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Bestimmungen über die Zusammensetzung bleibender Verwaltungskommissionen getroffen werden.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Städteordnung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 10. Juni 1897. (Herzoglich Sachsen-Altenburgische Gesesammlung Stück V 1897. Ausgegeben den 17. Juni 1897.)

§ 75. Zur Vorbereitung von Beschlüssen oder zur Besorgung laufender Geschäfte der Stadtverwaltung können durch Ortsstatut oder durch Beschlüsse der städtischen Organe ständige oder zeitweilige, aus Mitgliedern des Stadtrats und der Stadtverordneten bestehende Ausschüsse gebildet werden. Von der Einrichtung ständiger Ausschüsse ist der Aufsichtsbehörde in allen Fällen unter Vorlegung der betreffenden Beschlüsse Anzeige zu machen.

Fürstentum Reuß jüngere Linie.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914.

§ 97. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als auch zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes gemeinschaftliche Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und nach Bedarf auch aus sonstigen Gemeindestimmberechtigten unter dem Vorsitze des Gemeindevorstandes gebildet werden. Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Gemeindestimmberechtigten erfolgt durch den Gemeinderat. Dieser bestimmt auch, ob den Genannten neben dem Ersatze ihrer Auslagen eine Vergütung für ihre Mühewaltung bei besonderen Aufträgen zu gewähren ist.

Ein solcher Ausschuß muß gebildet werden zur Prüfung des Kassen- und Rechnungswesens und zur Vornahme unvorhergesehener Kassenrevisionen.

Fürstentum Reuß ältere Linie.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Reuß ältere Linie vom 25. Januar 1871. (Unter Berücksichtigung der Nachträge und Ausführungsverordnungen herausgegeben von Strauß. Berlin 1897.)

Art. 129. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige, als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Gemeinderates besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Gemeindevorstande unter dessen Leitung an die Hand gehen. Die dazu bestimmten Mitglieder aus dem Gemeinderate wählt dieser, die übrigen Mitglieder der Vorstand.

Der Gemeinderat hat die den Mitgliedern zu ersehenden Auslagen und etwa für ihre Mühewaltung in besonderen Aufträgen zuzubilligende Vergütung zu bestimmen.

Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das Fürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getroffenen Abänderungen nebst einer allgemeinen Übersicht und einem Sachregister. (Detmold 1912, Meyersche Hofbuchdruckerei.)

§ 77. Zur laufenden Verwaltung einzelner Geschäftszweige oder örtlicher Anstalten und Stiftungen sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Kommissionen eingesetzt werden, die aus Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder aus anderen wählbaren Bürgern gebildet werden. Die Wahl der Kommission findet in vereinigter Versammlung des Magistrats und der Stadtverordneten statt. Den Vorsitz in solchen Kommissionen führt in der Regel ein Mitglied des Magistrats.

Die hierzu berufenen Bürger sind zur Annahme der Wahl verpflichtet, sofern ihnen nicht einer der im § 14 aufgeführten Entschuldigungsgründe zur Seite steht, verrichten ihre Funktionen unentgeltlich und haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Die Kommissionen, mit Ausnahme der in §§ 128 und 129 erwähnten Armenkommission, sind dem Magistrat untergeordnet und werden durch denselben nach außen, namentlich bei den Behörden, vertreten.

Mit jeder regelmäßigen Erneuerung der Stadtverordnetenversammlung ist zugleich die Erneuerung der ständigen Kommissionen vorzunehmen.

Gesetze, betr. die Dorfs- und Amtsgemeindeordnung, vom 18. April 1893 bzw. vom 29. Juli 1907. (Detmold 1912, Meyersche Hofbuchdruckerei.)

II. Amtsgemeindeordnung.

§ 27. Der Amtsgemeinderat kann zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten sowie zur selbständigen Verwaltung gewisser Geschäftszweige Ausschüsse einsetzen, welche aus Mitgliedern des Amtsgemeinderats oder anderen Angehörigen der Amtsgemeinde bestehen.

Bezüglich der Begründung zur Ablehnung derartiger Ämter gelten die §§ 13 und 14 der Dorfs-gemeindeordnung sinngemäß.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Gemeindeordnung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt vom 9. Juni 1876.

Für städtische Gemeinden.

Art. 111. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten können auf Beschluß des Stadtrats besondere Kommissionen gebildet werden, welche dem Bürgermeister unter dessen Leitung an die Hand gehen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Gemeindeordnung vom 1. Juni 1912 nebst Ausführungsverordnung vom 25. September 1912. (Sondershausen 1912, Fr. Aug. Eupels Hofbuchdruckerei.)

§ 96. 1. Sowohl zur dauernden Verwaltung einzelner Geschäftszweige als zur Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten und Aufträge können besondere Kommissionen aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern des Gemeinderats und aus den in diesen wählbaren Bürgern gebildet werden. Sie sind in jeder Beziehung dem Gemeindevorstande untergeordnet. 2. Zu diesen Kommissionen werden die Gemeinderatsmitglieder vom Gemeinderat gewählt, die übrigen Mitglieder aber vom Gemeindevorstand ernannt, der, wenn er den Vorsitz nicht selbst übernimmt, auch den Vorsitzenden zu bestimmen hat.

Fürstentum Waldeck.

Gemeindeordnung vom 16. August 1855. Auf Grund des Art. III des Gesetzes vom 6. Februar 1888 neu redigiert. (Mengeringshausen 1910, Weigelsche Hofbuchdruckerei.)

(Es gibt keine gesetzliche Bestimmungen über Verwaltungsdeputationen.)

Fürstentum Schaumburg-Elpe.

Städteordnung vom 15. Juli 1906.

§ 83. Die städtischen Kollegien können, abgesehen von den durch besondere gesetzliche Bestimmungen geforderten Ausschüssen, zu ihrer Unterstützung ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen.

§ 84. Über die Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu treffen, wobei jedoch davon auszugehen ist, 1. daß ein jeder Ausschuß bestehen muß: a) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, welche dieser ernannt, und b) aus einem oder mehreren Bürgervorstehern, welche in ortsgesetzlich bestimmter Zahl von den Bürgervorstehern dazu gewählt werden; 2. daß auch andere Bürger den Ausschüssen beigeordnet werden können. Die Zusammensetzung und Zuständigkeit vorübergehend tätiger Ausschüsse wird bei ihrer Bestellung festgesetzt.

§ 85. In den Ausschüssen, zu denen Mitglieder aus beiden städtischen Kollegien gehören, hat stets das vom Magistrat zu bezeichnende Mitglied den Vorsitz, auch führen alle Ausschüsse ihre Geschäfte in Unterordnung unter den Magistrat. Im übrigen finden auf die Geschäftsführung der Ausschüsse die Vorschriften in §§ 59—62 sinnmäßige Anwendung.

Verfa
tober.
geord
Dr. Al

Art.
tung
dazu
zusam
putati

Art.
den ik
zahl
dieser

Art.
die bi
legium
tungs
legend
den U

Es ka
Name
schluß
Wahl
waldu

Art
Deput
hörde
schaft

Revid

§ 2
einzel
gliche
bleibe
bestim
tation
tation
haus-
oder
ist bei

Art
gegen
Mitgl

Freie und Hansestadt Hamburg.

Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. Gesetz vom 15. Oktober 1879. (Hamburgische Gesetze und Verordnungen. Systematisch geordnete Zusammenstellung mit Anmerkungen, herausgegeben von Dr. Albert Wulff. 2. Aufl. Bd. I. Hamburg 1902, Otto Meißner.)

Art. 80. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen sollen. Die letzteren werden aus den dazu ernannten Senatsmitgliedern und einer Anzahl von Bürgern zusammengesetzt. Inwiefern besoldete Beamte Mitglieder solcher Deputationen sein können, bestimmt das Gesetz.

Art. 81. Die bürgerlichen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einer durch das Gesetz zu bestimmenden Anzahl von Jahren und verwalten dasselbe unentgeltlich. Die Wahl dieser Mitglieder ist durch Art. 52 geregelt.

Art. 52. Die Bürgerschaft erwählt für die Verwaltungsbehörden die bürgerlichen Mitglieder, welche nicht von einem anderen Kollegium deputiert sind, aus einem von der betreffenden Verwaltungsbehörde mit drei Namen für jede erledigte Stelle vorzulegenden Wahlaussatz, jedoch der Wahlfreiheit unbeschadet. Bei den Wahlen in die Finanzdeputation ist der Wahlaussatz bindend. Es kann jedoch vom Bürgerausschuß bei diesen Wahlen ein vierter Name durch einen mit mindestens Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß dem Aussatz hinzugefügt werden. An der Entwerfung des Wahlaussatzes nehmen die Senatsmitglieder der betreffenden Verwaltungsbehörde keinen Teil.

Art. 82. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation sind — sofern nicht durch das Gesetz für einzelne Behörden eine Ausnahme gemacht wird — alle, welche zur Bürgerschaft nicht wählbar sind, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Revidiertes Gesetz über die Organisation der Verwaltung vom 2. November 1896.

C. Die einzelnen Verwaltungsbehörden.

§ 24 (Die Deputationen). Die bezüglich der Zusammensetzung der einzelnen Deputationen sowie bezüglich der Zeit, für welche die Mitglieder der Deputationen gewählt werden, geltenden Bestimmungen bleiben unverändert, sofern nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt wird. Eine Abordnung von Mitgliedern der Finanzdeputation in andere Deputationen findet hinfort nur statt in die Deputation für Handel und Schifffahrt, die Baudeputation, das Krankenhaushaus- und das Armentkollegium. Ob Mitglieder anderer Behörden oder Beamte Mitglieder einer Deputation sind oder sein können, ist bei den betreffenden Deputationen bestimmt.

Hamburgische Landgemeindeordnung vom 12. Juni 1871.

Art. 17 (Verwaltungskommissionen). Für einzelne Verwaltungsgegenstände können besondere Kommissionen gebildet werden, deren Mitglieder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, nicht auf Lebens-

zeit, durch die Gemeindeversammlung zu wählen sind, und unter denen wenigstens ein Mitglied des Gemeindevorstandes sich befinden muß.

Freie und Hansestadt Bremen.

Verfassung vom 1. Januar 1894.

§ 59. Die Ausübung dieser gemeinschaftlichen Rechte geschieht vom Senat und der Bürgerschaft entweder unmittelbar durch übereinstimmende Beschlüsse oder mittelbar durch Ausschüsse, die vorbehaltlich der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft gebildet sind (Deputationen).

Diese Deputationen sind ständig, insofern es sich um die zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen und sonstigen fortdauernden Geschäftszweige handelt.

Außerdem können die Vorberatung und Begutachtung der einer gemeinsamen Beschlußnahme unterworfenen Gegenstände und die Ausführung beschlossener Maßregeln an Deputationen verwiesen werden.

§ 60. Das Oberaufsichtsrecht des Senats und die ihm zustehende Leitung aller Staatsangelegenheiten finden auch bei Deputationen Anwendung. Für die gemäß § 59 Abs. 3 mit Vorberatungen und Begutachtungen beauftragten Deputationen kann der Senat neben Senatsmitgliedern auch rechtsgelehrte Mitglieder der Gerichte zu seinen Kommissaren ernennen.

Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammenfassung sowie über den Wirkungsbereich, das Verfahren und die Aufhebung von Deputationen erfolgen durch Gesetz.

Gesetz, die Deputationen betreffend, vom 1. Januar 1894. (Aus Verfassung und Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen von Dr. Johs. Bollmann.)

§ 17 (Die Deputationen insbesondere). Deputationen sind die aus Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft bestehenden, zur Mitarbeit in ihrem gemeinschaftlichen Wirkungsbereich eingesetzten Ausschüsse. Die Verfassung und die Verwaltungspraxis hält an dem Sprachgebrauch fest, daß nur Mitglieder des Senats (mit einer unten zu erwähnenden Ausnahme) und der Bürgerschaft Mitglieder einer Deputation sein können. Andere Ausschüsse, die von Senatsmitgliedern und Bürgern gebildet werden, bei denen letztere nicht oder doch nicht sämtlich Mitglieder der Bürgerschaft zu sein brauchen, werden als „Behörden“ den Deputationen gegenübergestellt (z. B. die Behörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten, die Behörde für das Gewerbemuseum, in denen auch die Handels- bzw. Gewerbekammer durch Mitglieder vertreten sind, u. a.). Unter den Deputationen sind zwei wesentlich verschiedene Arten zu unterscheiden: beratende Deputationen und verwaltende Deputationen.

1. Die beratenden Deputationen (im Gesetz auch als „begutachtende“ bezeichnet) sind lediglich parlamentarische Ausschüsse, bestehend aus Mitgliedern beider Kammern, mit der Aufgabe, die

Arbeiten für das Plenum vorzubereiten und die gegenseitige Verständigung zu fördern. Ihre Beschlüsse haben nur die Bedeutung eines Gutachtens. Die definitive Beschlussfassung liegt bei Senat und Bürgerchaft.

2. Die verwaltenden Deputationen dagegen sind Behörden, welche die laufenden Verwaltungsgeschäfte des gemeinschaftlichen Wirkungskreises von Senat und Bürgerchaft an ihrer Stelle selbständig besorgen. Sie fassen sachlich maßgebende Beschlüsse. Diese verwaltenden Deputationen geben dem bremischen Staatswesen das charakteristische Gepräge.

An der Spitze jedes gemeinschaftlichen Verwaltungszweiges steht eine Deputation; das Deputationsgesetz (§ 54) zählt zur Zeit neben der besonders aufgeführten Finanzdeputation 23 ständige verwaltende Deputationen auf. In ihnen hat sich die altüberlieferte hansestädtische Mitarbeit der Bürger am Staatsleben erhalten (s. § 3 a. E.; § 33).

Gesetz, betreffend die Verwaltung des Landgebietes, vom 23. Juni 1878.

Von den Kreiskommissionen des Landgebietes.

§ 44. Für die unmittelbare Verwaltung und Beaufsichtigung einzelner Institute sowie für die Besorgung einzelner Angelegenheiten des Landgebietes kann der Kreistag nach Bedürfnis besondere Kommissionen oder Kommissare aus der Zahl der zum Kreistage wählbaren Kreisangehörigen bestellen, welche ihre Geschäfte unter der Leitung des Landherrn besorgen. Der Landherr ist befugt, jederzeit den Beratungen der Kreiskommissionen beizuwohnen und dabei den Vorsitz mit Stimmrecht zu übernehmen.

§ 45. Die Mitglieder der Kreiskommissionen erhalten eine ihren baren Auslagen entsprechende Entschädigung.

Gesetz, betr. die Verfassung der Stadtgemeinden Bremerhaven und Vegesack, vom 18. September 1879.

Von den Kommissionen.

§ 72. Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Gemeindeangelegenheiten sowie zur Erledigung vorübergehender Aufträge können durch Gemeindebeschluss besondere Kommissionen gebildet werden. Dieselben sind dem Stadtrate untergeordnet.

Über die Wahl, die Befugnisse, die Geschäftsführung solcher Kommissionen wird vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen durch Ortsstatut das Erforderliche festgestellt.

§ 73. Ständige Kommissionen werden aus Mitgliedern beider städtischen Kollegien gebildet. In einer jeden derartigen Kommission hat die Zahl der Stadtverordneten diejenige der Stadtratsmitglieder um mindestens ein, höchstens um drei Mitglieder zu übersteigen.

§ 74. Durch Gemeindebeschluss können zu Mitgliedern von Kommissionen auch Gemeindeangestellte und solche Gemeindeglieder ernannt werden, welche zur Zeit zu den Stadtverordneten nicht gehören. Diese Mitglieder haben in den Kommissionen dieselben Rechte

und dieselben Pflichten wie Stadtverordnete, können auch, sobald Angelegenheiten der Kommission in den Versammlungen der Stadtverordneten zur Beratung stehen, den Sitzungen beiwohnen und in ihnen für die Angelegenheit das Wort nehmen. Ein Stimmrecht in den Versammlungen der Stadtverordneten steht ihnen nicht zu.

§ 75. In den Kommissionen hat ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Mitglied des Stadtrats den Vorsitz. In den Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Die Minderheit kann zu Protokoll ihre abweichende Ansicht aussprechen, auch verlangen, daß ihre Gegengründe oder ihre abweichenden Vorschläge in den zu erstattenden Berichten erwähnt werden.

Wenn bei verwaltenden Kommissionen sämtliche anwesende Mitglieder des Stadtrates oder sämtliche anwesende nicht zum Stadtrate gehörige Mitglieder in der Minderheit sich befinden, kommt ein Beschluß nicht zustande.

Aus: Dr. Johs. Bollmann, Verfassung und Verwaltung der freien Hansestadt Bremen (für Vegesack und Bremerhaven):

Städtische Kommissionen für fortlaufende Verwaltung oder auch zu vorübergehenden Zwecken können durch Gemeindebeschluß gebildet werden. Zu Mitgliedern sind auch Gemeindeglieder wählbar, die keinem der beiden städtischen Kollegien angehören; insbesondere können auch die von der Wahl zu Stadtverordneten ausgeschlossenen Staats- und Gemeindebeamten Mitglieder von Kommissionen werden. Die Kommissionen sind dem Stadtrat untergeordnet, der über Beschwerden gegen ihr Verfahren entscheidet.

Freie und Hansestadt Lübed.

In der nach der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1907 nebst Nachträgen vom 10. Februar 1909, 22. März 1911 und 25. April 1915 sich ergebenden Fassung:

§ 72. Der Bürgerschaftsrat ernennt die Mitglieder der Geheimkommissionen (Art. 52), die bürgerchaftlichen Teilnehmer an gemeinsamen Kommissionen des Senats und der Bürgerschaft sowie die bürgerlichen Deputierten bei denjenigen Verwaltungsbehörden, für welche der Bürgerschaft oder dem Bürgerschaftsrat das Ernennungsrecht eingeräumt ist. Zu jeder Wahl eines bürgerlichen Deputierten bei den übrigen Verwaltungsbehörden dagegen hat der Bürgerschaftsrat dem Senate zwei Bürger vorzuschlagen, welche ihm dazu am meisten geeignet erscheinen.

Sowohl jene Ernennungen als diese Vorschläge können sich auf sämtliche Personen erstrecken, welche an den Wahlen in die Bürgerschaft teilzunehmen berechtigt sind.

Aus: F. Lange, Freie und Hansestadt Lübed, im Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, begründet von Prof. Dr. Karl Freiherrn v. Stengel, herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleißmann:

Die Verwaltungsbehörden sind, mit alleiniger Ausnahme des Politischen Amtes, kollegial organisiert, und zwar setzen sie sich — abgesehen von dem nur aus drei Senatsmitgliedern bestehenden Stadt-

und Lan
bürgerli
je nach
lichen
Mitglie
Lübeder
1860/9.
hin nich
übung
und un
tung de
hörden
behörde
und für
teilunge
Schulwe
teilunge
Armen
städtisch
behörde

Gemein
Zweite,
Auflage

§ 60.
digkeit
Beschlü
Vorsitz
geordn
Vorsitz
heit ge
den Au

1. S
meinde
von G
ungef
berater

2. D
legenhe
gewähl
schlüsse
verwal
mung
Geschä
Bericht
Gemein
handlu
stattet,
Den
Vorber

und Landamt — zumeist aus Senatoren (bzw. Senatssekretären) und bürgerlichen Deputierten zusammen. Die Zahl der Mitglieder ist je nach der Bedeutung der Behörden verschieden, die der bürgerlichen Deputierten ist immer erheblich größer. Diese brauchen nicht Mitglieder der Bürgerschaft zu sein; es genügt die Eigenschaft als Lübecker Bürger nach Maßgabe der Verordnung vom 18. Juni 1860/9. August 1905. Die zusammengesetzten Behörden sind mithin nicht etwa Ausschüsse des Senats und der Bürgerschaft zur Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Rechte, sondern völlig selbständige und unabhängige Organe, die lediglich der Oberaufsicht und Leitung des Senates unterstehen. Von solchen zusammengesetzten Behörden werden verwaltet u. a. das Finanzwesen (durch die Finanzbehörde, mit Abteilungen für die Stadtgüter, für Häuser und Plätze und für Domänen und Forsten), das Bauwesen (Baubehörde mit Abteilungen für Wasserbauten und für Hoch- und Tiefbauten), das Schulwesen (Oberschulbehörde, ebenfalls gegliedert in besondere Abteilungen für die Angelegenheiten der einzelnen Schulen), das Armenwesen (Armenbehörde), die Steuern (Steuerbehörde), die städtischen Gemeindegemeinschaften (s. o.), das Begräbniswesen (Friedhofsbehörde).

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Gemeindeordnung für Elsaß-Lothringen vom 6. Juni 1895. (Aus: Zweite, auf Grund des Hallenschen Kommentars neu bearbeitete Auflage von Dr. Ernst Bruck. Straßburg 1905, Karl J. Trübner.)

§ 60. Zur vorbereitenden Erörterung einzelner zu seiner Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten sowie zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Gemeinderat besondere Ausschüsse wählen. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Derselbe ist befugt, einen Beigeordneten oder ein anderes Mitglied des Gemeinderats mit dem Vorsitz zu beauftragen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

1. Stimmberechtigte Mitglieder der Ausschüsse können nur Gemeinderatsmitglieder sein; sogenannte „gemischte Kommissionen“, die von Gemeinderatsmitgliedern und Externen gebildet werden, sind ungesetzlich. Auskunftspersonen können von den Ausschüssen mit beratender Stimme zugezogen werden.

2. Den Ausschüssen können nicht nur einzelne besondere Angelegenheiten überwiesen werden, sie können auch zu dem Behufe gewählt werden, daß sie mit der Vorberatung der sämtlichen Beschlüsse betraut werden, welche bestimmte Zweige der Gemeindeverwaltung betreffen (sogenannte ständige Ausschüsse). Die Bestimmung erleichtert eine gründliche und einheitliche Behandlung der Geschäfte des Gemeinderates. In wichtigen Sachen sind schriftliche Berichte der Ausschüsse ganz besonders geeignet, jedem Mitglied des Gemeinderates die nötige Übersicht über den Gegenstand der Verhandlung zu geben. Bisher war es dem Gemeinderate nicht gestattet, ständige Ausschüsse zu ernennen.

Den Ausschüssen steht nur eine vorbereitende Erörterung und eine Vorberatung der Angelegenheiten des Gemeinderates zu, kein Ein-

greifen in die Verwaltungsbefugnisse des Bürgermeisters, dessen Einfluß auf die gesamte Verwaltung durch die Bestimmung des § 60 nicht hat abgeschwächt werden sollen.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde zur Bildung der Ausschüsse ist nicht erforderlich.

3. Ob ein Protokoll in den Ausschusssitzungen zu führen ist und wer es zu führen hat, ist in der Geschäftsordnung oder von dem Ausschuß zu bestimmen.

III. Entwicklung der kommunalen Frauenarbeit in Deutschland seit dem Jahre 1910.¹⁾

Nach den Ergebnissen einer Umfrage der Zentralstelle für Gemeindeämter der Frau bei den Verwaltungen aller Stadt- und Landgemeinden mit mehr als 6000 Einwohnern waren im Jahre 1913 in 559 deutschen Gemeinden 17 960 weibliche Hilfskräfte in der kommunalen Wohlfahrtspflege tätig. Von ihnen entfielen 16 939 auf die ehrenamtliche, 1021 auf die besoldete Arbeit.

Die folgende Tabelle veranschaulicht das Ansteigen der kommunalen Frauenarbeit in 45 deutschen Großstädten innerhalb der verschiedenen Tätigkeitsgebiete von 1910—1915.

Im Jahre 1913 arbeiteten in 559 deutschen Gemeinden (mit über 10 000 Einwohnern)

ehrenamtlich 16 939 Frauen, das sind 94,32 %
besoldet 1021 " " " 5,68 %

	1910 Zahl der Frauen	1913 Zahl der Frauen	1915 Zahl der Frauen
A. Ehrenamtliche Arbeit (45 Großstädte).			
Armenpflege	1697	2086	2623
Waisenflege	4645	6594	7224
Deputationen, Kommissionen	58	205	253
Schulverwaltung	104	238	334
Schulpflege	—	46	62
Wohnungspflege	16	47	64
	6520	9216	10560
B. Besoldete Arbeit (45 Großstädte).			
Armen-, Waisen-, Säuglingspflege	325	478	609
Arbeitsnachweis	80	130	153
Polizeipflege	15	23	36
Wohnungspflege	—	7	17
Schulpflege	9	44	82
	429	682	897

1) Über die Entwicklung der kommunalen Frauenarbeit seit 1915 gibt der bei B. G. Teubner in Leipzig und Berlin April 1918 erscheinende Ergänzungsdruck zu der Schrift Apolant, Jenny: „Stellung und Mitarbeit der Frau in der Gemeinde“ Aufschluß.

sters, dessen
nimmung des
ng der Aus-
n ist und wer
n dem Aus-

Im Jahre 1913 arbeiteten in 45 Großstädten
insgesamt 9216 Frauen, das sind 93,11%,
ledig 682 " " " 6,89%.

Im Jahre 1915 arbeiteten in 45 Großstädten
insgesamt 10560 Frauen, das sind 92,17%,
ledig 897 " " " 7,83%.

arbeit
lle für Ge-
Stadt- und
n im Jahre
Hilfskräfte
en entfielen
Arbeit.
der Kommu-
alb der ver-

Diese Zahlen zeigen den größeren Anteil der besoldeten Kräfte
der Gesamtzahl der Beschäftigten in den Großstädten gegen-
über dem Gesamtdurchschnitt nach den Ergebnissen von 1913. Gleich-
zeitig aber veranschaulichen sie die größere Steigerung des Anteils
der besoldeten Kräfte (31,5%) gegen die Steigerung der ehren-
amtlichen (14,6%) in den Großstädten.

**Entwicklung der Frauenerwerbsarbeit in Deutschland
seit dem Jahre 1882.¹⁾**

	Gesamtbevölkerung	Erwerbstätige	in %
1882	45 222 113	18 956 932	41,9
männlich	22 150 749	13 415 415	60,6
weiblich	23 071 364	5 541 517	24,0
1895	51 770 284	22 110 191	42,7
männlich	25 409 161	15 531 841	61,1
weiblich	26 361 213	6 578 350	25,0
1907	61 720 529	28 092 117	45,5
männlich	30 461 100	18 599 236	61,1
weiblich	31 259 429	9 492 881	30,4

en (mit über
nd 94,32%
5,68%
1915
Zahl der
Frauen
2623
7224
253
334
62
64
10560
609
153
36
17
82
897

Im Jahre 1907 waren von den 61,7 Millionen der deutschen
Bevölkerung 30,5 Millionen männlichen und 31,2 Millionen weib-
lichen Geschlechts. Von ersteren waren 18,6, also rund $\frac{3}{5}$, von
letzteren 9,5, oder etwas weniger als $\frac{1}{3}$, erwerbstätig.
Nach der Zählung von 1907 war die Zahl der in der Landwirt-
schaft berufstätigen Frauen am größten; sie betrug rund $4\frac{1}{2}$ Mil-
lionen, das ist fast die Hälfte aller erwerbstätigen Frauen, näm-
lich 48,4%.

Von den industriell arbeitenden Frauen waren nur 5%, von den
landwirtschaftlich arbeitenden waren 61,8% mithelfende Familien-
angehörige. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten stieg
die Zahl der in Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen von
1902 = 964 715 auf 1912 = 1 565 643.

Die Frauenerwerbsarbeit ist zur größeren Hälfte Ledigenarbeit: 5,64 Mil-
lionen oder 59,4% waren 1907 ledig, 2,82 Millionen oder 29,7%
verheiratet und 1,03 Millionen oder 10,9% verwitwet oder geschieden.

¹⁾ Die nachstehenden Angaben sind entnommen: Wolf, Dr. Ger-
hard: „Der Frauenerwerb in den Hauptkulturstaaten“, München
1916, Oskar Beck.

V. Das kommunale Wahlrecht der Frauen im europäischen und außereuropäischen Ausland.¹⁾

A. Europäisches Ausland.

	Actives Wahlrecht	Passives Wahlrecht		Actives Wahlrecht	Passives Wahlrecht
Norwegen	1901	1901	Schottland	1881	1917
Schweden	1862	1909	Irland	1898	1917
Dänemark	1908	1908	Finnland	1872	
Island	1909	1909	Rußland	1866	
England und Wales	1869	1907			

B. Außereuropäische Staaten.

Australien.		Rhode Island	
Neuseeland	1886 1886	New York	1917 1917
Süd-Australien	1880	Kanada.	
West-Australien	1871	Ontario	1884 1917
Neu-Süd-Wales	1867	New Brunswick	1886
Tasmania	1884	Nova Scotia	1887
Queensland	1886	Manitoba	1888 1917
Victoria	1869	British Columbia. 1888 1917	
Vereinigte Staaten.		Prince Edward Is-land	1888
Whoming	1869 1869	Quebec	1892
Colorado	1893 1893	Alberta	— 1917
Idaho	1896 1896	Saskatchewan	— 1917
Utah	1896 1896	British Honduras.	
Washington	1910 1910	Belize	1911
Arizona	1912 1912	Südafrika.	
Kalifornien	1911 1911	Transvaal	1903
Kansas	1887 1912	Kapkolonie	1882
Oregon	1912 1912	Orange-Freistaat . 1904	
Alaska	1913 1913	Asien.	
Illinois	1913 1913	Burma (Kanton)	1884
Montana	1914 1914	Bombay	—
Nevada	1914 1914	Java	—
Indiana	1917 1917		
Michigan	1917 1917		
Nebraska	1917 1917		
North Dakota	1917 1917		
Ohio	1917 1917		

1) Die nachstehenden Angaben sind zum Teil entnommen aus dem Buch „Frauenstimmrecht in der Praxis“, herausg. vom Weltverband für Frauenstimmrecht, Dresden und Leipzig 1913, Heinrich Minckwitz zum Teil dem Bericht über „die Fortschritte der Frauenstimmrechtsbewegung im Ausland während des Krieges“, erstattet von Marie Stritt auf der 1. Hauptversammlung des Deutschen Reichsverbandes für Frauenstimmrecht, Leipzig und Berlin, B. G. Teubner 1917.

10/1/59 377



Politisches Handbuch für Frauen

Herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Frauenverein. Kart. M. 1.20

„Das Buch ist parteilos und objektiv gehalten. Es will nicht Propaganda machen, sondern unterrichten. Es kann allen Frauen, welcher Richtung oder Partei sie auch angehören, dienen u. wird diese Aufgabe hoffentl. in recht weiten Kreisen erfüllen.“ (Die Frau.)

Grundsätze und Forderungen der Frauenbewegung

Flugschriften des Bundes Deutscher Frauenvereine. Heft 1. Von J. Freudenberg †, H. Lange, A. Pappritz und E. Ullmann-Gothheiner. Geb. M. —.50

Die moderne Frauenbewegung

Von Dr. Käthe Schirmacher. 2. Aufl. Geb. M. 1.20, geb. M. 1.50

„Die Stellung und die Bestrebungen der Frauen auf den Kampfgebieten der Arbeit, Bildung, Sittlichkeit und Politik sind für jedes Land charakteristisch dargelegt.“ (Schland.)

Frauenaufgaben im künftigen Deutschland

Jahrbuch des Bundes Deutscher Frauenvereine für 1918. Im Auftrage d. B.D. Frauenver. hrsg. v. Dr. E. Ullmann-Gothheiner. Geb. M. 5.—

Früh. Jahrg. zu ermäß. Preisen: Jahrg. 1913 M. —.50; 1914 M. —.075; 1915 (1. Kriegsjahrbuch) M. 1.—; 1916 (2. Kriegsjahrbuch) M. 1.—; 1917 (3. Kriegsjahrbuch) M. 1.—; 1918—1917 zus. M. 3.—

Das vierte Kriegsjahrbuch will neue Frauenkreise für das Mitdurchdenken aller jener Fragen gewinnen, die mit den neuen gewaltigen Aufgaben, die die Zukunft dem deutschen Volke anferlegt, in Verbindung stehen. Der literarische Teil enthält in vier größeren Aufsätzen aus berufener Feder (von Uelkeheid Steinmann, Dr. Marie Baum, Dr. Gertrud Bäumer und Marianne Weber) die Zukunftsaufgaben der deutschen Frau in Familie, Gemeinde, Staat und Kultur, einen Tätigkeitsbericht d. B. D. Fr.-Ver. sowie eine Chronik der Frauenbewegung im abgelaufenen Jahre. Der Adressenteil ist wiederum auf den neuesten Stand gebracht.

Katechismus der Frauenbewegung

Von Dr. R. Wolff. Hrsg. v. Ver. Frauenbild. — Frauenstudium. Kart. M. 1.—

Inhalt: Einleitung. Allgemeine Grundbegriffe. I. Die geschichtl. Entwickl. der Frauenfrage. II. Der gegenwärtige Stand der Frauenfrage. — Frauenbewegung und allgemeine Kultur.

Merkbuch der Frauenbewegung

Herausg. vom Bunde Dtsch. Frauenver. Bearb. von M. Wegner. M. 2.40

Die Frauenfrage

Zentralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, hrsg. vom Vorstand.

Redaktion: M. Stritt. XIX. Jahrg. 1917/18. 4 Ausgaben. Jährl. 24 Hefte.

Ausg. A. Hauptblatt mit Beilage Frauenberuf und -erwerb. Ausg. C. Hauptbl. mit Beilage Vereins Frauenbild. — Frauenstudium und Frauenberuf und -erwerb.

Ausg. B. Hauptbl. mit Beilage Mittell. d. Rheinisch-Westfäl. Frauenverbandes u. Frauenberuf u. -erwerb. Ausg. E. Gesamtausgabe mit sämtlichen Beilage.

Ausg. A-C jährl. M. 3.—, d. b. Post viertel. 80 Pf., Ausg. E jährl. M. 4.—, d. b. Post viertel. M. 1.10

Die Staatsbürgerin

Monatsschrift des Deutschen Reichsverbandes f. Frauenstimmrecht. Schriftleitung: A. Schreiber. 6. Jahrg. 1917/18. Jährlich M. 1.50. Einzeln M. —.15

Einführung in die Volkswirtschaftslehre

Von Dr. A. Salomon. 3. Auflage. Gebunden M. 2.—

„Das Buch kommt einem wirklichen Bedürfnis entgegen. . . . Lebenbig u. anschaulich, mit vollkommener Beherrschung des Stoffes geschrieben, führt uns die geschäftige Verfasserin in die wichtigsten Fragen des Gewerbs- und Erwerbslebens ein.“ (Schweiz. Frauenheim.)

Einführung in die Bürgerkunde

Von Oberlehrerin M. Treuge. 3. Aufl. Geb. M. 2.20

„Verfasserin behandelt in knapper, aber klarer Weise diesen Stoff. Das Büchlein kann als ein brauchbares Hilfsmittel für die Behandlung der Bürgerkunde in Frauenschulen wohl empfohlen werden.“ (Mittelschule.)

Volkswirtschaftslehre und Bürgerkunde zusammen gebunden M. 3.60

Berlin Berlin

Soziale Arbeit

Von Kriegsnot und -hilfe

u. d. Jugend Zukunft. Von Dr. Alice Salomon. Geh. M. 2.40, geb. M. 3.—

„An der inneren Erneuerung unseres Volkes mitzuarbeiten, ist jest unter aller Pflicht und unsrer Jungen und reifen Töchter werden aus den wunderbaren Aussagen von Alice Salomon das Licht nehmen, das ihnen die zu gehenden Wege erleuchtet.“ (Die Gutsfrau.)

Soziale Frauenbildung und soziale Berufsarbeit

Von Dr. A. Salomon. 2. Aufl. d. sozialen Frauenbildg. Geh. M. 2.—

„Aus der Fülle reichen Wissens und seltener Klarheit der Vorstellungen und Präzision der Zwecke ist in dieser Schrift das Problem der Mädchenbildung für die besehenden Stände erörtert und der praktischen Lösung zugeführt.“ (Hamburger Korrespondent.)

Das Wesen und die Aufgaben der
Kriegs-Hinterbliebenenfürsorge
im Deutschen Reiche. In Verb. mit Prof. Dr. Gröffe, Prof. Dr. S. Kraus
und Geh. Kirchenrat D. Schloffer hersg. von Bürgermeister Dr. Luppe.
Mit 1 Formularanhang. Geh. M. 1.50

Säuglingspflege in Heim und Bild

Geschrieben u. gezeichnet v. Elisabeth Behrend. Mit einem Geleitwort
von Dr. med. Richn. 7., unveränd. Aufl. (91.—115. Tausend.) Geh. M. 1.—

25 Exemplare je M. —.60, 50 je M. —.80, 100 je M. —.70, 250 je M. —.60, 500 je M. —.50
1000 je M. —.45, 2000 je M. —.40, 5000 je M. —.35, 8000 je M. —.30, 10000 je M. —.28

„Ich benutze das Buchlein dauernd und habe es in den zahlreichsten Kursen bereits in
Duzenden von Exemplaren als Prämie verteilt. Auch bei Vorträgen über Säuglingspflege
sowie bei Mutterkürten werde ich es ebenso warm empfehlen, wie ich selbst von ihm bezaubert
bin.“ (Dr. W., leitender Arzt d. städt. Säuglingsfürsorge, Säugl.- u. Kleint.-Klin., Gießen.)

Schriften des Deutschen Ausschusses für Kleinkinderfürsorge

Hrsg. von Dr. W. Volligkeit, Vorsitzender des Ausschusses, Frankfurt a. M.,
in Verb. mit Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. v. Pallat, Berlin, v. Proeischer, Leiterin des
Pestalozzi-Fröbelhauses, Berlin, Dr. med. S. Jugendreich, Leiter d. Fürsorgestelle V. Berlin.

Heft 1: Die Kriegsnot der unsichtlosen Kleinkinder. Von Dr. W. Volligkeit.
— Heft 2: Die Erziehungsfragen der Volkskindergärten im Kriege. Von
Villy Proeischer. — Heft 3: Die gesundheitliche Kleinkinderfürsorge u. der Krieg.
Von Stadtrat Geh. Sanitätsrat Dr. A. Goldstein. — Heft 4: Vorschlüge für die Ein-
richtung von Kriegstageheimen für Kleinkinder. Von Marg. Boeber.
Preis jedes Heftes M. —.50

Kleinkinderfürsorge

Einführung in ihr Wesen u. ihre Aufgaben. Hrsg. v. Zentralinstitut
f. Erziehung u. Unterricht, Berlin, aus Anlaß seiner Sonderausstellung
„Kleinkinderfürsorge“. M. 34 Abb. a. 24 Taf. u. i. Text. Geis geh. M. 4.—

Das vorliegende Buch behandelt erstmalig zusammenfassend die „Kleinkinderfürsorge“.
In seinem ersten Teile wird das Wesen des Kleinkindes an sich besprochen, im
zweiten die Fürsorgebedürftigkeit des Kleinkindes, und im dritten und umfangreichsten
werden die Maßnahmen erörtert, die dieser Bedürftigkeit in offener, halboffener
und geschlossener Fürsorge entgegenkommen. Auch die Ausbildung der Er-
zieherinnen des Kleinkindes wird betrachtet. Beigegeben ist dem Buche ein Abdruck
des lehrreichen Führers durch die Ausstellung „Kleinkinderfürsorge“.

Die Wohnungsfrage. Von Anna Die Armen- u. Waisenpflege.
Pappreis. Geh. M. —.50 Von Marie Wegner. Geh. M. —.50
Tenerungszuschläge auf sämtl. Preise 30% einschließl. 10% Zuschlag der Buchhandlungen

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Druck von B. G. Teubner in Leipzig

M. 3.—
er Pflicht,
von Alice
ts (rau.)

arbeit

M. 2.—
pitz (hon
en Gründe
on dent.)

orge

S. Kraus
Luppe.

Bild

seitwort

M. 1.—
e M. —50
e M. —28
bereits in
Ingspflege
h beauftragt
, Gießen.)

orge

urta. M.,
eiterin des
e V. Berlin.
Volligfeit.
ege. Von
er Krieg.
die Ein-
eder.

Institut

Stellung

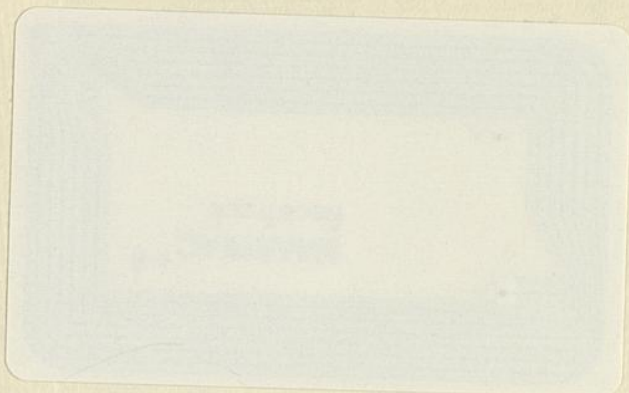
M. 4.—
erfürsorge".
rochen, im
angreichsten
loffener
der Er-
ein Abdruck

upflege.

b. M. —50

handlungen

Berlin



14 01295 9 031

BLB Karlsruhe

